Akten

der

Polizei=Verwaltung

zu Beuthen O.-S.

betreffend

die baulichen und gesundheitspolizeilichen Verhältnisse etc. der Besitzung

Hakuba=Strasse No. 3.

Bureau IV.

Band I.

Angefangen den 28. 3. 1913

Geschlossen den

Sekt. II. Fach 76

KRASZEWSKIEGO
3

3

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser“
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

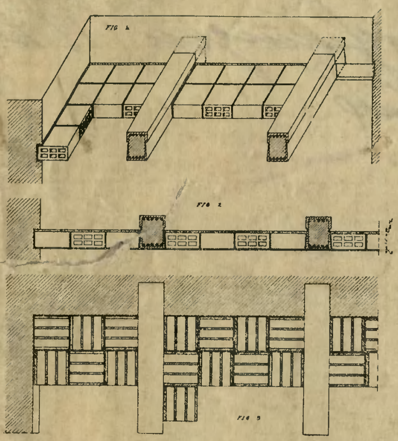

1

Beuthen O.-S., den 28. März 1913.
Ring 23. Telefon 1208.

28

IV 1390

Anliegend überreiche ich 18 Blatt Zeichnungen und 2 Hefte statische Berechnungen mit der Bitte, mir die hierzu erforderliche Genehmigung erteilen zu wollen.

Das Gebäude soll in derselben Weise wie das bereits im Bau befindliche Wohnhaus (als Spiegelbild) ausgeführt werden. Dasselbe enthält:

1. Im Kellergeschoß eine zulässige Hausmeisterwohnung von 74,00 qm (das Kellergeschoß zählt nicht als Vollgeschoß)
2. Im Erdgeschoß, I., II., u. III. Stockwerk je eine 5=Zimmerwohnung mit reichlichem Nebengelass.
3. im ausgebauten Dachgeschoß eine 3=Zimmerwohnung mit Nebengelaß und einer Waschküche.

Die Mansarde ruht auf einem 1,oom hohen Drempel und hat an beiden Fronten eine Dachneigung von 75° .

Die mir am 1.10.12 von der Kgl. Regierung in Oppeln vorgeschriebene Probebelastung der Hohlsteindecke Kaiser=System Wilk"=soll gelegentlich der Rohbauabnahme des im Bau befindlichen ersten Hauses vorgenommen werden.

20 Anlagen!

An
die Polizei-Verwaltung
in
Beuthen O/S.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

IX B.68.13
1

a I V3 24

II.

1., Z.R.

Ihr projektierter Neubau an der [illegible]straße hierselbst gehört zur Bauklasse B₂, die auf 4 Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoß beschränkt wird. ~~entgegen den Bestimmungen des § 99 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 29. Juni 1910~~ Nach den eingereichten Zeichnungen soll der Neubau [illegible] Geschosse erhalten. Sie erhalten daher die Zeichnungen (18 Blatt) zur entsprechenden Abänderung zurück.

2., R. 6 Wochen.

Beuthen O.-S., den 10. 4. 1913.

Die Polizeiverwaltung.

[illegible signature]

14./4. [illegible]

B

Ernst Littmann
Rechtsanwalt
B e u t h e n O/S.

Abschrift.

2

Beuthen O/S, den 17. April 1913.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren
des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S, Ring 23
Klägers,
vertreten durch den Rechtsanwalt
Littmann in Beuthen O/S
gegen
die Polizeiverwaltung der Stadt Beuthen O/S
Beklagte
wegen Erteilung einer Baugenehmigung.

Der Kläger beabsichtigt einen Neubau in der Hakubastrasse in Beuthen OS. Er hat zu diesem Zweck gemäss § 5 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1903 den Antrag auf Bauerlaubnis schriftlich bei der zuständigen Polizeiverwaltung in Beuthen eingereicht und die erforderlichen Bauzeichnungen und Berechnungen, insbesondere die beiliegenden 18 Blatt Zeichnungen eingereicht.

An den
Bezirks- Ausschuss
O p p e l n.

A I V 3. 24

Durch Verfügung vom 10. April 1913 hatdie beklagte Polizeiverwaltung die Bauerlaubnis davon abhängig gemacht , daß die Zeichnungen dahin abgeändert werden, daß anstelle der vorgesehenen 4 Vollgeschosse nebst Dachgeschoss und Kellergeschoss nur 4 Vollgechosse nebst Dachgeschoss zur Ausführung kommen.

Die Polizeiverwaltung stützt sich in ihren unter dem Geschäftszeichen IV 1390 abverfügten Bescheide auf § 99 der Regierungspolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 , wonach nicht mehr als 5 zum dauernden Aufenthalt bestimmte Geschosse über einander angelegt werden dürfen , wobei Keller- und Dachgeschoss einem bewohnten Geschoss gleich berechnet werden.

Gegen diese Verfügung wird Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben mit dem Antrage :

> den von dem Kläger projektierten Neubau vorbehaltlich der sonst etwa erforderlichen Nachprüfung nach Maßgabe der vom Kläger überreichten Zeichnungen mit der in diesen Zeichnungen vorgesehenen Anzahl von Geschossen zu genehmigen.

Nach der Polizeiverordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung in Beuthen O/S vom 20. August 1909 gehört der projektierte Neubau zur Bauklasse B dieser Polizeiverordnung. Nach der Bauzeichnung enthält das aufzuführende Gebäude 4 Vollgeschosse , ein ausgebautes Dachgeschoss und ein Kellergeschoss , das nur eine Hausmeisterwohnung mit 74 Qm. Grundfläche als bewohnbare Räume bergen soll , so daß das gesamte Bauprojekt dem § 9 der Beuthener Polizeiverordnung vom 20. August 1909 entspricht.

§ 46 und § 110 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1913 läßt ausdrücklich ergänzende Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 46 der Regierungspolizeiverordnung ist die städtische Polizeiverordnung vom 20. August 1909 erlassen und von dem Regierungspräsidenten am 27. August 1909 gehehmigt worden.

Der § 99 der Regierungspolizeiverordnung ist in § 9 der städtischen Verordnung , der diesen § 99 wiederum ausdrücklich in Bezug nimmt , für die Bauklasse B dahin ergänzt worden ,daß Kellergeschosse die nur eine Hausmeisterwohnung bis zu 74 qm. Grundfläche enthalten , nicht als bewohntes Vollgeschoss im Sinne des § 99 Regierungspolizeiverordnung anzusehen sind .

Die Bezugnahme auf § 99 der Regierungspolizeiverordnung unter Nichtberücksichtigung der ergänzenden Vorschrift des § 9 der ergänzenden und vom Regierungspräsidenten als Ergänzung genehmigten städtischen Polizeiverordnung ist rechtsirrig.

Wenn in der angefochtenen Verfügung eine Regierungspolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 als Grundlage der Anordnung angeführt wird , und etwa damit zum Ausdruck gebracht werden soll , daß es sich hier um eine Polizeiverordnung späteren Datums als die Beuthener Polizeiverordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung handeln soll , so braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden , daß eine derartige Ansicht rechtsirrig wäre .

Eine selbstständige Polizeiverordnung vom 29. Mai 1910 existiert nicht , sie enthält lediglich einige Abänderungen der Verordnung vom 1. April 1903, die in ihren wesentlichen Bestimmungen , insbesondere auch , soweit der § 99 in Frage kommt , unverändert geblieben ist.

Ebenso ist der § 46 , der ergänzende Bestimmungen zu § 99 von Seiten der Polizeiverwaltung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässt , unverändert aufrecht erhalten und es besteht daher die Polizeiverordnung vom 20. August 1909 zu Recht .

Hervorzuheben ist , daß bei einer etwaigen Ungültigkeit des den § 99 der Regierungspolizeiverordnung ergänzenden § 9 der städtischen Polizeiverordnung die Ungültigkeit der ganzen Polizeiverordnung vom 20. August 1909 zu folgern wäre . Es würden damit die Baubeschränkungen , die die Stadt Beuthen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten durch die ergänzende Polizeiverordnung aufgestellt hat , durchweg wegfallen und die Bauausführenden würden sich dann eben lediglich nach der Regierungspolizeiverordnung zu richten haben. Es müsste demgemäss Kläger , falls sein Standpunkt gerechtfertigt wäre , für sich alle diejenigen anderen Baufreiheiten in Anspruch nehmen , die ihm nach Inhalt der Regierungspolizeiverordnung zustehen , ohne Rücksicht auf die in der Beuthener Verordnung gegebenen Einschränkung.

Endlich wird noch zum Beweise , daß die dies=
seitige Auffassung zutreffend ist , darauf hin=
gewiesen , daß im Laufe der letzten Jahre die
vom Kläger projektierte Bebauungsart in unzähligen
Fällen polizeilich genehmigt und ausgeführt worden
ist.

Die Baupolizei hat in allen diesen Fällen ,
die auf Verlangen einzeln namhaft gemacht werden
können , sich nach der von ihr selbst angeregten
Beuthener Polizeiverordnung gerichtet , und es
ist unerfindlich , weshalb mit einemmal diese
Verordnung , die die Beuthener Polizeiverwaltung
als zulässige Ergänzung der Regierungspolizei=
verordnung erlassen hat , und die von dem Regierungs=
präsidenten , an dessen Genehmigung die Ergän=
zung gebunden ist , anstandslos genehmigt wird ,
von derselben Polizeiverwaltung als nicht vorhanden
betrachtet wird .

Abschrift hiervon liegt bei.

Für den Kläger:
gez.Littmann.

Rechtsanwalt.

B e g l a u b i g t :

Rechtsanwalt.

5

Abschrift aus IV.1390.

Der Bezirksausschuß. Oppeln.,den 24. A p r i l 1913.
A.I.13.24/1.

Gegen gefl.Rückgabe mit 22 Anlagen
an die Polizeiverwaltung
in
Beuthen

gemäß § 129 Abs.5 L.V.G.übersandt.Um Beifügung einer Gegenerklärung in doppelter Ausfertigung und der dortigen Vorgänge wird ersucht.Die Abschrift der Klage ist für die dortigen Akten bestimmt.

Der Vorsitzende.
J. V.
gez. Unterschrift.

======

6

1. An die Polizeiverwaltung.
V 1390.

Beuthen O/S, den 8. Mai 1913.

In
der Verwaltungsstreitsache
des Architekten Herrn Wilk
von hier,
Klägers,
wider
die Polizeiverwaltung in
Beuthen O/S,
Beklagte,
wegen
Aufhebung der Verfügung
vom ~~10~~. März d. J.

An
den Bezirksausschuß
in
Oppeln.

wird auf die Klage vom 17. April d. J. folgende Gegenerklärung abgegeben:

Kläger beantragte am 28. März d. J. die Bauerlaubnis zur Errichtung eines Wohnhauses auf seinem Grundstücke an der Gr.-Hubertstraße. Der in den Bauvorlagen nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte

Geschosse übereinander vor-
gesehen sind, nach § 99 der
Baupolizeiverordnung
vom 29. Mai 1910 aber nicht
mehr als fünf solche Geschosse
übereinander angelegt
werden dürfen, wurden
ihm die Bauvorlagen durch
Verfügung vom 10. ~~März~~ April d.
J. zur Abänderung zurück-
gesandt.

Die Ausführungen in der
Klage, daß nach § 9 der Orts-
polizeiverordnung zur Her-
beiführung einer abge-
stuften Bebauung vom
20. 8. 1909 ein Vollgeschoß,
ein ausgebautes Dachgeschoß
und außerdem im Keller-
geschoß noch eine Haus-
meisterwohnung bis zu
75 qm eingerichtet wer-
den kann, treffen nicht
zu. Die Ortspolizeiverord-
nung vom 20. 8. 1909
bedeutet eine Einschrän-
kung der Regierungs-
polizeiverordnung vom

29. Mai 1910 und kann daher keine Erweiterung zulassen. Zu diesem Zweck ist sie auch nur erlassen worden.

Wenn einzelne Bauherren die Vorschriften umgangen haben, so sind wir in denjenigen Fällen, die zu unserer Kenntnis gelangten, auch eingeschritten und haben die Kellerräume zum dauernden Aufenthalt von Menschen verboten. Kläger hat an der Gorkauerstraße bereits ein Wohnhaus errichtet. In den für dasselbe eingereichten Zeichnungen hatte er die Räume im Kellergeschoß nur mit „Keller" bezeichnet, während er darin eine Hausmeisterwohnung einrichten will. Er wollte also die Vorschriften der Ortspolizeiverordnung vom 20. 8. 1909 umgehen. Da dies jedoch während der Bauausführung bemerkt wurde, kam der vom 14. April 1913 K. 13. 150/3 genehmigte Abänderungsantrag zu Stande. Da Wilk bei dem zweiten Neubau die Absicht, zwei bewohnbare Geschosse übereinander anzulegen, gleich in den Zeichnungen zum Ausdruck brachte, musste sein Baugesuch schon deshalb abge-

wiesen worden. Gegen diese Abweisung ist die Klage vom 17. April d. J. gerichtet.

Wir beantragen Abweisung der Klage.

2. Auf die Anlage II 1390 ist zu setzen:

Urschriftlich mit 26 Anlagen

dem

Bezirksausschuß

in

Oppeln

unter Beifügung des Vorganges und einer Gegenerklärung in doppelter Ausfertigung zurückgereicht. Die Bauvorlagen sind noch nicht mit Prüfungsvermerken versehen.

Die Abschrift der Klage haben wir entnommen.

3. Vorgang Anlage II 1390 ist Abschrift zurückzubehalten.

4. W. v. 6 W.

21/6

Zur Canzlei am 10/5
Mundirt am
Ab am 11/5

1390 - 20.

8

Ernst Littmann
Rechtsanwalt
Beuthen O/S.

Stadt BEUTHEN O/S.
Eing. 30 MAI 1913
Anlagen

IV 1390

Beuthen O/S, den 26. Mai 1913.

In der Verwaltungsstreitsache
Wilk gegen Beuthen O/S
A.II. 13. 24/2

Der Bezirksausschuss, Oppeln, den 29.5. 1913
A. I. 13. 24/4

Dieses Schriftstück wird
d. Polizeiverwaltung
zu Beuthen O/S.
fr. R. avers. 21.
für die dortigen Akten und zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Vorsitzende
i. V.

Zum Vorgange.
B. d. 4. 6. 13.
d. P. V.

wird auf die Klagebeantwortung des beklagten Polizeiverwaltung erwidert:
§ 9 der Ortspolizeiverordnung vom 30. August 1909 kann nur dahin ausgelegt werden, daß ein Kellergeschoss, das lediglich eine Hausmeisterwohnung bis zu 75 qm. enthält, nicht als Vollgeschoß im Sinne der Ziffer 1 des § 9 zählt. Eine andere Auslegung der Bestimmung, daß ein Kellergeschoss, das eine Hausmeisterwohnung von mehr als 75 qm. enthält, als Vollgeschoss im Sinne der Ziffer 1 zu rechnen ist, erscheint nicht möglich.

Was das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 99 der Regierungspolizeiverordnung vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 anbetrifft, so ist es

An den
Bezirks= Ausschuss
Oppeln

1390

nicht richtig , daß § 46 der Polizeiverordnung lediglich einschränkende Bestimmungen zulässt .
Es heisst hier vielmehr , daß mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung , soweit die zulässige Bebauung der Grundstücke in Frage kommt , ergänzende Bestimmungen von der Ortspolizeibehörde erlassen werden können.
Wie weit die Ergänzungen der Polizeiverordnung nach dieser Richtung hin zu gestatten sind , darüber hat lediglich der Regierungspräsident zu befinden und dieser hat in vorliegendem Falle für die Bauklasse B eine Ergänzung dahin zugelassen, dass die Kellerräume auf dem Grundstücke dieser Bauklasse nur dann als bewohnbare Vollgeschosse zu rechnen sind , wenn sie ausser einer Hausmeisterwohnung bis 75 qm. und den zu den anderen Geschossen gehörenden Wirtschaftsräumen noch weitere Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen enthalten.
Diese Rechtsauffassung ist so klar , daß die Orts-polizeibehörde ihr selbst bisher regelmässig gefolgt ist , wie durch eine Reihe von Beispielen dargetan werden kann.
Infolge der gleichmässigen Anwendung der Polizeiverordnung in diesem Sinne sind bei der wirtschaftlichen Verwertung der Grundstücke , insbesondere bei dem Ankauf zu Bebauungszwecken der Kalkulation regelmässig diese Grundsätze zu Grunde gelegt worden , und es würde Kläger Schaden erleiden , wenn plötzlich eine Änderung in der Handhabung dieser Bestimmungen nach Erwerb des Grundstückes eintritt.
Abschrift hiervon liegt bei.

Für den Kläger:
gez. Littmann.
Rechtsanwalt.

9

Der Bezirksausschuß.

A. I. 13. 24/3

Oppeln, den 19. Mai 1913

Stadt BEUTHEN O/S.
eing. 26 MAI 1913
Anlagen

IV 1390

Vorladung zur mündlichen Verhandlung

In der Verwaltungsstreitsache des Architekten
Herrn Wilk in Beuthen OS., Klägers,
wider
die Polizeiverwaltung in Beuthen OS., Beklagte,
wegen
Aufhebung einer polizeilichen Verfügung.

ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschuß auf den 24. Juni 1913 vormittags 10 3/4 Uhr im Regierungsschloßgebäude – Saal 71 – anberaumt, zu welchem die Parteien unter der Verwarnung geladen werden, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen entschieden werden wird.

1. Wahrnehmung des Termins ist nicht erforderlich.
2. W. 6 W.

B. d. 29. 5. 13.
D. P. V.

Der Vorsitzende.
I. V.
gez. Dr. Ziehm.

An
die Polizeiverwaltung
in
Beuthen OS.

Beglaubigt
[signature]
Regierungs-Registrator.

10

Abschrift aus IV.2331.

Der Bezirksausschuss. Oppeln.,den 4. Juli 1913.
A.I.13.№ 24/5.

Jn der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S., Klägers und Berufungsklägers,

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen,Beklagte und Berufungs=beklagte

wegen

Aufhebung einer polizeilichen Verfügung wird Abschrift des Urteils des Bezirksausschusses vom 24.Juni 1913 ergebenst übersandt.

Der Vorsitzende.

J. V.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.

Der Regierungspräsident. Oppeln.,den 15. Juli 1913.
Ic.XVIII.604.

G.R. mit der Anl.

der Polizeiverwaltung

in

Beuthen O/S.

Unter Bezugnahme auf den Randbericht vom 8.Mai d.Js.-IV. 2080- zur gefl.Äusserung übersandt,ob es sich bei der unter dem 5.Mai nachträglich erteilten Bauerlaubnis um die Zurücknahme der Verfügung vom 10.April d.Js.han=delt,die durch beiliegendes Uretil aufgehoben worden ist.

J.A.

gez. Unterschrift.

Verfg.

1.) Auf die Anlage ist zu setzen:

Urschriftlich mit 1 Anlage

dem Königlichen Herrn

Regierungspräsidenten

in

_O_p_p_e_l_n_

mit dem Bericht zurückgereicht, daß es sich hier nicht um den am 5. Mai d.Js. genehmigten Neubau, sondern um einen 2. Neubau des Wilk, der neben dem ersten an derselben Strasse errichtet werden soll, handelt. Die polizeiliche Verfügung nebst Anlagen, die durch das Urteil des Bezirksausschusses vom 24. Juni 1913 aufgehoben worden ist, befindet sich zur Zeit noch beim Bezirksausschuß.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

2.) Zum Vorgange.

Beuthen O/S., den 18. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung.

J. V.

Eingeg. d. 17.7.13
C. Weidlich, Gerichtsvollzieher
D. R. No. 10892

11

Begl. Abschrift!

Im Namen des Königs!

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 18 JUL 1913

In der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S Klägers & Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S Beklagte & Berufungsbeklagte, wegen Aufhebung einer polizeilichen Verfügung hat der Bezirksausschuss zu Oppeln in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1913 an welcher teilgenommen haben:

Dr. Ziehm, Regierungsrat,
Dr. Reuter, Regierungsrat,
Warmbrunn, Oberbürgermeister
Hochgesand, Kommerzienrat,
v. Bergwerlt-Baildon, Majoratsbesitzer

für Recht erkannt:

Die polizeiliche Verfügung der Beklagten vom 10. April 1913 wird aufgehoben.

Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens, sowiedie erforderlichen baren Auslagen des Klägers werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3000 M festgesetzt.-

Das Pauschquantum bleibt ausser Ansatz.

Gründe:

Der Kläger beabsichtigt einen Neubau in der Hakubastrasse in Beuthen, in welchem 4 Vollgeschosse nebst einem Dachgeschoss und einem Kellergeschoss mit einer Hausmeisterwohnung vorgesehen sind.
Die beklagte Polizeiverwaltung gab dem Kläger durch die Verfügung vom 10. April 1913 die eingereichten Bauzeichnungen zurück, weil der Neubau 6 Vollgeschosse enthalte, während nach § 99 der Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 29. Mai 1910 in einem Gebäude nicht mehr als 5 zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden dürfen.
Gegen diese Verfügung hat der Kläger rechtzeitig Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben mit dem Antrage, den Neubau zu genehmigen. Er beruft sich auf § 9 der Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung Beuthen zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung in Beuthen vom 20. August 1909, wonach, wie er ausführt, ausser 4 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss noch eine Hausmeisterwohnung bis zu 75 Quadratmeter Grundfläche im Kellergeschoss zulässig sei.
Da die von ihm geplante Hausmeisterwohnung – wie nicht bestritten ist – diese Maasse einhält, so verstösst sie nach Ansicht des Klägers nicht gegen die Vorschrift.

Die beklagte Polizeiverwaltung hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt, daß die örtliche Polizeiverordnung vom 20. August 1909 eine

12

Einschränkung der Regierungsbaupolizeiverordnung bedeute und daher keine Erweiterung zulassen könne.
Es war , wie geschehen, zu erkennen.
Es ist dem Kläger anzugeben , daß § 9 der örtlichen Polizeiverwaltung vom 20. August 1909 für Wohngebäude der Wohnklasse B , welcher der geplante Neubau zugehört , ausser 4 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss noch eine Hausmeisterwohnung im Kellergeschoss von 75 qm. Grundfläche zulässt.
Es fragt sich nur , ob diese Bestimmung gleichgültig ist , weil ihr § 99 der Regierungsbaupolizeiverordnung entgegensteht. Diese Frage ist zu verneinen. Die örtliche Polizeiordnung von Beuthen gründet sich auf § 46 der Regierungspolizeiverordnung wonach zu dieser für einzelne Strassen bezw. Stadtteile hinsichtlich der zulässigen Bebauung , der Höhe der Gebäude , ergänzende Bestimmungen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassen werden können. Die Beklagte führt nun aus , daß die Ortspolizeiverordnung eine Einschränkung der Regierungspolizeiverordnung bedeute und daher keine Erweiterung zulassen könne. Zu diesem Zwecke sei sie nur erlassen . Dem kann nicht beigetreten werden. Der erwähnte § 46 lässt ohne Einschränkung Ergänzungen durch örtliche Polizeiverordnung zu .
Ergänzung bedeutet aber nicht nur Einschränkung , sondern auch Erweiterung. Wäre nur eine Einschränkung gestattet , so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen. Es mag zutreffen , daß die ergänzende Bestimmung in der Regel und ihrer Gesamtwirkung nach,

eine Einschränkung der allgemeinen Bauordnung sein wird, und daß die örtliche Polizeiverordnung für Beuthen zu diesem Zwecke erlassen worden ist. Wenn aber die Beuthener Polizeiverordnung auf einzelnen Gebieten wie z.B. hinsichtlich der zulässigen Fläche der Bebauung Beschränkungen, auf anderen Gebieten aber, wie hinsichtlich der Höhe der Gebäude, eine Erweiterung gegenüber der Regierungspolizeiverordnung enthält, so steht dem § 46 der Regierungsbauordnung nicht entgegen.

Es war daher die angefochtene Verfügung der Polizeiverwaltung als ungerechtfertigt aufzuheben.

Dem weitergehenden Antrage des Klägers, den projektierten Neubau zu genehmigen, konnte nicht stattgegeben werden, da im Verwaltungsstreitverfahren über eine polizeiliche Verfügung lediglich darüber zu entscheiden ist, ob die Verfügung gerechtfertigt ist. Die erforderliche polizeiliche Genehmigung kann durch das Verwaltungsgericht nicht erteilt werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Der Bezirksausschuss
zu Oppeln:
L.S. gez. Unters

Beglaubigt

[signature]
Rechtsanwalt.

Begl. Abschrift. 13

Zustellungs-Urkunde.

~~Ausfertigung~~ — Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstücks

nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungs-Urkunde habe ich heute hier im Auftrage de[s] Rechtsanwalts Littmann in Beuthen O.S.

zum Zwecke der Zustellung an d[ie] Polizeiverwaltung in Beuthen O.S.

An Adressaten selbst. d ~~Adressat~~ Firmeninhaber selbst in der Wohnung — im Geschäftslokal übergeben.

Ersatzpersonen in der Wohnung da ich d Adressat Firmeninhaber selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort dem zu seiner — ihrer Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de Ehefrau — Sohne — Tochter übergeben.

de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

Ersatzzust. an Firmeninhaber im Geschäftslokale. da ich d Adressat Firmeninhaber Herrn selbst in dem besonderen Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort de Gewerbegehilf nämlich d übergeben.

Behörden, Gesellschaften pp. in Person. dem Vorsteher — Vertreter de in der Adresse bezeichneten Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins — Gesellschaft im ~~Geschäftslokale~~ übergeben.

Ersatzzustellung. da ich in dem Geschäftslokal de[r] in der Adresse bezeichneten ~~Behörde — Gemeinde — Korporation — Vereins~~ — Gesellschaft Verwaltung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden den Vorsteher — ~~Vertreter~~ — Gesellschafter Herrn Oberbürgermeister Dr. Brüning nicht angetroffen habe, dort de[m] bei de[r] in der Adresse bezeichneten ~~Behörde~~ — ~~Gemeinde~~ Verwaltung ~~Korporation~~ — ~~Gesellschaft~~ angestellten Botenmeister Herrn Kosch übergeben.

Verweigerte Annahme da d ~~Empfänger~~ die Annahme verweigerte — und er — sie hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat, so habe ich d Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Hauswirt und Vermieter. da ich d Adressat Firmeninhaber selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden Hauswirt Vermieter nämlich de welche zur Annahme bereit war, übergeben.

Niederlegung. da ich d Adressat Firmeninhaber selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war, — auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts zu bei der Postanstalt zu , Straße Platz — bei dem Gemeindevorsteher — Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Tür der Wohnung d Adressat befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei Nachbarn. ~~Die Bekanntmachung an einen — zwei — Nachbarn war nicht tunlich.~~

Zustellungskosten

	M	Pf
Zustellung		
(Schreibgeb. Seiten)	0	50
(Gerichtskosten)		
(Reisekosten km)		
(Nachnahmeporto)	0	15
(Porto für Abholungsaufford.)		
Zus.	0	65

erhalten.

Gerichtsvollzieher.

D.-R. Nr. 1089

Beuthen O.S., den 18. Juli 1913.

L. S. gez. Kreidlich

Beglaubigt
Szyllenkutz(?)
Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher in Beuthen O.S.

No. 16 a.

13902. V.

14

Ernst Littmann,
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Bahnhofstrasse 39.
Telefon No. 557.

Beuthen O.S., den 11. Juli 1913.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 13 JUL 1913
Anlagen

IV 1390

Zum Geschäftszeichen:
- IV. 1390-

An

die Polizei - Verwaltung,

Beuthen O./S.

Namens und im Auftrage des Herrn Architekten Hans W i l k komme ich auf die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 10. April 1913 zurück.

In dieser Verfügung ist Herrn Wilk aufgegeben worden, die von ihm zwecks Erreichung der Baugenehmigung eingereichten Zeichnungen entsprechend den Bestimmungen des § 99 der Regierungspolizeiverordnung abzuändern.

Gegen diese Verfügung hat Herr Wilk, wie der Polizeiverwaltung durch Zustellung der Klage bekannt sein dürfte, das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß in Oppeln eingeleitet, und es ist im Termin vom 24. Juni 1913 die Polizeiverfügung, welche die Baugenehmigung von einer Abänderung des Kellergeschosses abhängig macht, als unbegründet aufgehoben worden. Der Bezirksausschuß hat es für zulässig erklärt, daß abgesehen von den 4 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoß ein Kellergeschoß mit den durch

§ 9 der Beuthener Bauordnung vom 20. August 1909 ausgesprochenen Beschränkungen ausgeführt wird.

Da mein Auftraggeber mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Bauzeit an schleuniger Erledigung seines Baugesuches interessiert ist, und sonstige Bedenken gegen seinen Bauplan nicht geltend gemacht worden sind, auch kaum in Frage kommen dürften, bitte ich mit tunlichster Beschleunigung die Bauerlaubnis zu erteilen.

Ergebenst:

Lottmann

Rechtsanwalt.

15

Zu inst. ... Wobely

Verfg.

1.) An den Architekten Herrn Hans Wilk,

z.Hd.des Rechtsanwalts Herrn Littmann

_h_i_e_r_._

Da die Zeichnungen für den 2.Neubau an der Hakuba=strasse uns vom Bezirksausschuss noch nicht zugegangen sind,stellen wir zwecks Beschleunigung des Verfahrens anheim,uns neue Zeichnungen einzureichen.Solange uns Zeichnungen nicht zugehen,kann in eine Prüfung des Bauvorhabens nicht eingetreten werden.

2.) Nach 4 Tagen mit Vorgang.

Beuthen O/S.,den 18. Juli 1913.

Die Polżeiverwaltung.

J.V.

23/7

Erl. Schluß 1)
Ab: 18/7

16

Verfg.

1.) Die Polizeiverwaltung. Beuthen O/S., den 17. Juli 1913.
IV.1390.

Jn
der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S., Klägers,
wider
die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S., Beklagte,
wegen
Aufhebung einer polizeilichen Verfügung

wird gegen das Urteil des Bezirksausschusses vom 24. Juni 1913 -A.I.13.-24/5.- Berufung eingelegt.

Zur Begründung der Berufung bitten wir um Gewährung einer Frist von 2 Wochen.

An
den Bezirks = Ausschuß
in
Oppeln.

2.) Sofort! - Fristsache! -
G.R. dem Stadtbauamt
zur Kenntnis mit dem Ersuchen um gutachtliche Ausserung zur Begründung der Berufung bis zum 23.d.Mts.

Es muß damit gerechnet werden, daß die bei 1 beantragte Frist nicht

gewährt wird.

3.) Am 23. d. Mts. wieder vorlegen.

J.V.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses baut sich auf der Voraussetzung auf, daß die Beuthener Bauordnung (Klassenbauordnung) auf anderen Gebieten, wie zum Beispiel ~~hinsichtlich~~ der Höhe der Gebäude eine Erweiterung der Regierungspolizeiverordnung enthalte, und daß demnach durch die Klassenbauordnung auch andere Bestimmungen ~~hier~~ der Regierungspolizeiverordnung — im vorliegenden Falle die Zahl der Geschosse — erweitert worden seien. Diese Voraussetzung ist irrig. Denn durch die Klassenbauordnung wird tatsächlich die zulässige Höhe der Gebäude nicht erweitert, aus dem einfachen Grunde, weil in den Bauklassen B bis F alle Straßen so breit geplant und angelegt sind, daß durch §: 9 der Klassenbauordnung

17

in keinem Falle der §: 40 der Regierungs-
polizeiverordnung erweitert wird. Die
~~erwei~~ ergänzenden Bestimmungen der
Klassenbauordnung sind folglich sämt-
lich nur als Einschränkungen auf-
zufassen, wie dies übrigens auch
im §: 1 Absatz 2 der Klassenbau-
ordnung klar und einwandfrei
zum Ausdruck gebracht ist.

D. Abt. 24. 7. 913
Pregger.

1. Die Polizeiverwaltung.
IV 1390.

Beuthen O/S., den ~~26.~~ 31. Juli 1913.

In der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S., Klägers und Berufungsbeklagten,

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S. Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen Aufhebung einer polizeilichen Verfügung

wird zur Begründung der Berufung folgendes angeführt:

Die Entscheidung des Bezirksausschusses geht u. a. von der Voraussetzung aus, daß die Polizeiverordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung in Beuthen O/S. vom 20. August 1909 auf ~~anderen~~ gewissen Gebieten, wie z. B. hinsichtlich der Höhe der Gebäude eine Erweiterung der Polizeiverordnung über die Breiten

An
den Bezirksausschuß
in
Oppeln.

in den Städten des Regierungs-
bezirks Oppeln vom 1. 4. 1903 / 29. 5. 1910
enthalte und dennoch durch die
Ortspolizeiverordnung auch ~~andere~~ gewisse
Bestimmungen der Regierungspolizei-
verordnung – im vorliegenden Falle
diejenigen über die Zahl der Geschosse – erweitert
worden seien. Diese Annahme
geht fehl. Denn durch die Ortspolizei-
verordnung vom 20. 8. 1909 wird
die zulässige Höhe der Gebäude nicht
erweitert, was schon daraus hervor-
geht, daß in den Bauklassen B bis
F alle Straßen so breit geplant
u. angelegt sind, daß durch § 9
der genannten Ortspolizeiverordnung
in keinem Falle der § 40 der
Regierungsbaupolizeiverordnung er-
weitert wird. Die ergänzenden
Bestimmungen der Ortspolizeiver-
ordnung sind daher ~~als~~ nur als
Einschränkungen aufzufassen, was
auch aus dem Wortlaut des

§ 1 Ziffer 2 a. a. O. zu entnehmen ist. Diese Ortspolizeiverordnung ist lediglich zum Zwecke der Festsetzung von Einschränkungen zur Regierungspolizeiverordnung erlassen worden. Durch Ziffer 2 in § 9 sollten keineswegs mehr als 5 bewohnte Geschosse zugelassen werden. Die Unklarheit ist infolge Weglassung der Worte, „im Kellergeschoß der Bauklasse B dürfen indes Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen überhaupt nicht eingerichtet werden" entstanden.

Wir beantragen Aufhebung des Urteils des Bezirksausschusses vom 24. Juni 1913.

Abschrift liegt bei.

I. R. 3 Monaten.

Zur Canzlei am 31/7
Mundirt am 31/VII
Ab am

Zugestellt am 26. Mai 1913

Nebst einem Formular zur Post zust. Urk.
Vereinfachte Zustellung
A. I. 13 . 24/3

An die Polizeiverwaltung

in

Beuthen OS

~~Kreis~~

Dr. durch Abl. 21
Bezirksausschuß.

OPPELN
24.5.13. 5-6N.
1 A

20

Stadt BEUTHEN O/S.
12 JUL. 1913

IV 1390

Im Namen des Königs

Jn der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen, Klägers und Berufungsklägers,

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen, Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen

Aufhebung einer polizeilichen Verfügung

hat der Bezirksausschuß zu Oppeln in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1913, an welcher teilgenommen haben:

Dr. Ziehm, Regierungsrat,
Dr. Reuter, Regierungsrat,
Warmbrunn, Oberbürgermeister,
Hochgesand, Kommerzienrat,
v. Bergwelt-Baildon, Majoratsbesitzer

für Recht erkannt:

Die polizeiliche Verfügung der Beklagten vom 10. April 1913 wird aufgehoben.

Die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baren Auslagen des Klägers werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3000 M

fest-

festgesetzt.

Das Pauschquantum bleibt außer Ansatz.

Gründe:

Der Kläger beabsichtigt einen Neubau in der Hakubastraße in Beuthen, in welchem 4 Vollgeschosse nebst einem Dachgeschoß un einem Kellergeschoß mit einer Hausmeisterwohnung vorgesehen sind. Die beklagte Polizeiverwaltung gab dem Kläger durch die Verfügung vom 10. April 1913 die eingereichten Bauzeichnungen zurück, weil der Neubau 6 Vollgeschosse enthalte, während nach § 99 der Bauordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 29. Mai 1910 in einem Gebäude nicht mehr als 5 zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden dürfen. Gegen diese Verfügung hat der Kläger rechtzeitig Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben mit dem Antrage den Neubau zu genehmigen. Er beruft sich auf § 9 der Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung Beuthen zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung in Beuthen vom 20. August 1909, wonach, wie er ausführt, außer 4 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoß noch eine Hausmeisterwohnung bis zu 75 Quadratmeter Grundfläche ~~ein~~ Kellergeschoß zulässig sei. Da die von ihm geplante Hausmeisterwohnung - wie nicht bestritten ist - diese Maße einhält, so ~~verstoße~~verstößt sie nach Ansicht des Klägers nicht gegen die Vorschrift.

Die beklagte Polizeiverwaltung hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt, daß die örtliche Polizeiver~~waltung~~=ordnung vom 20. August 1909 eine Einschränkung der Regierungsbaupolizeiverordnung bedeute und daher keine Erweiterung zulassen könne.

Es war, wie geschehen, zu erkennen:

Es ist dem Kläger zuzugeben, daß § 9 der örtlichen Polizeiverordnung vom 20. August 1909 für Wohngebäude der

Wohn=

Wohnklasse B, welcher der geplante Neubau zugehört, außer 4 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoß noch eine Hausmeisterwohnung im Kellergeschoß von 75 Quadratmeter Grundfläche zuläßt. Es fragt sich nur, ob diese Bestimmung rechtsgültig ist, weil ihr § 99 der Regierungsbaupolizeiverordnung entgegensteht. Diese Frage ist zu verneinen. Die örtliche Polizeiordnung von Beuthen gründet sich auf § 46 der Regierungspolizeiverordnung, wonach zu dieser für einzelne Straßen bezw. Stadtteile hinsichtlich der zulässigen Bebauung, der Höhe der Gebäude, ergänzende Bestimmungen mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erlassen werden können. Die Beklagte führt nun aus, daß die Ortspolizeiverordnung eine Einschränkung der Regierungspolizeiverordnung bedeute und daher keine Erweiterung zulassen könne. Zu diesem Zweck sei sie nur erlassen. Dem kann nicht beigetreten werden. Der erwähnte § 46 läßt ohne Einschränkung Ergänzungen durch örtliche Polizeiverordnungen zu. Ergänzung bedeutet aber nicht nur Einschränkung, sondern auch Erweiterung. Wäre nur eine Einschränkung gestattet, so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen. Es mag zutreffen, daß die ergänzende Bestimmung in der Regel, und ihrer Gesamtwirkung nach, eine Einschränkung der allgemeinen Bauordnung sein wird, und daß die örtliche Polizeiverordnung für Beuthen zu diesem Zwecke erlassen worden ist. Wenn aber die Beuthener Polizeiverordnung auf einzelnen Gebieten wie z.B. hinsichtlich der zulässigen Fläche der Bebauung Beschränkungen, auf anderen Gebieten aber, wie hinsichtlich der Höhe der Gebäude, eine Erweiterung gegenüber der Regierungspolizeiverordnung enthält, so steht dem § 46 der Regierungsbauordnung nicht entgegen. Es war daher die angefochtene Verfügung der Polizeiverwaltung als ungerechtfertigt aufzuheben. Dem weiter gehenden Antrag

des

des Klägers, den projektierten Neubau zu genehmigen, konnte nicht stattgegeben werden, da im Verwaltungsstreitverfahren über eine polizeiliche Verfügung lediglich darüber zu entscheiden ist, ob die Verfügung gerechtfertigt ist. Die erforderliche polizeiliche Genehmigung kann durch das Verwaltungsgericht nicht erteilt werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

DER BEZIRKSAUSSCHUSS * ZU OPPELN *

Berechnung

der bisherigen Kosten und baren Auslagen, welche jedoch erst nach rechtskräftig entschiedener Sache zur Einziehung gelangen:

1.	Pauschquantum	- - M
2.	Portoauslagen	2,00 M
	Summe :	2,00 Mark.

A.I.13. 24/5.

1390 i. V.

22

Der Bezirks-Ausschuß.

Oppeln, den 20 ten Juli 1913.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen

A. I. B. 24/6. No.

~~Erwiderung auf den Bericht~~

~~vom~~ Zu IV. 1390/13.

Stadt BEUTHEN O/S.
Eing. 26 JUL. 1913
Anlagen

IV 1390

In der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S., Klägers,

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S., Beklagte,

wegen

Aufhebung einer polizeilichen Verfügung wird zur Rechtfertigung der eingelegten Berufung Frist bis zum 5. August 1913 gewährt.

Der Vorsitzende

I.V.

[signature]

An

die Polizeiverwaltung

in

Beuthen O/S.

Wr.

205

Der Bezirks-Ausschuß.

Oppeln, den 12 ten August 1913.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen

A.I. 13. No. 24/8.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 17 AUG. 1913
Anlagen 11

III 1390

Jn der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wiek in Beuthen

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen

wegen

Aufhebung einer polizeilichen Verfügung hat der Kläger um Rückgabe der einen Ausfertigung der von ihm mit seiner Klage eingereichten Zeichnungen nebst 2 Heften statischer Berechnungen ersucht. Jch übersende deshalb 9 Zeichnungen nebst 2 Heften statischer Berechnungen mit dem Ersuchen, sie dem Kläger gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

11

Der Vorsitzende.

J.V.

Kühn

An

die Polizeiverwaltung

in

Beuthen O/S.

V.

1. Die übersandten 9 Zeichnungen u. 2 Festigkeits-berechnungen sind dem Architekten Wilk gegen Z.U. zuzustellen.

2. W. 3 Monaten.

Zur Canzlei am 20/8
Mundirt am 21/8 [illegible]
Ab am 21/8 [illegible]

20/8

Beuthen O.-S., den 20. 8. 1913.

Die Polizeiverwaltung

Dr. [illegible]

24

Behändigungsschein.

~~Ein Verfügung de Magistrats Polizeiverwaltung Stadtausschusses~~

~~vom 191 Tgb.-Nr. betreffend~~

Die in meiner Verwaltungsstreitsache wider die Polizeiverwaltung hierselbst eingereichten neuen Zeichnungen und zwei Festigkeitsberechnungen sind mir

~~ist mir~~ heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 21 ten August 1913

ppa. Hans Wilk Architekt Beuthen O/S.

Ernst Oberhauser, [illegible]

An

Den Architekten Herrn Hans Wilk

zu

Beuthen O.-S.

IV. 1390

Behändigt am 21. August 1913

durch Paschinski [illegible]

M. Z. 167912.

25

Der Bezirks-Ausschuß.

Oppeln, den 28 ten September 1913.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen

A.I.13. No. 24/9.

29 SEP. 1913

IV 5131

Jn der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen, Klägers,

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen, Beklagte,

wegen

Aufhebung einer polizeilichen Verfügung

sind die Akten zur weiteren Entscheidung dem Königlichen Oberverwaltungsgericht übersandt.

Abschrift der Gegenerklärung auf die Berufungs-Rechtfertigung wird beigefügt.

Der Vorsitzende.
J.V.

[signature]

An
die Polizeiverwaltung
in
Beuthen O/S.

Nach 2 Wochen
B. d. 1. 10. 13.
d. P. V.

15/10

Ernst Littmann
Rechtsanwalt
Beuthen O/S

26

Abschrift.

Beuthen O/S. den 2. September 1913.

Jn der Verwaltungsstreitsache
des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S.
Berufungsbeklagten.
gegen
die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S.
Berufungsklägerin.

- IV. 1390-

An den

Bezirks - Ausschuss

Oppeln.

beantrage ich in die Berufung der Polizeiverwaltung zurückzuweisen.

Die Angriffe gegen die Ausführungen im Vorderurteil gehen fehl.

§ 99 der Regierungspolizeiverordnung und § 9 der städtischen Bebauungsordnung neben einander betrachtet ergeben, dass § 9 eine Art gesetzlicher Jnterpretation des § 99 darstellt. Die Forderung von 5 Vollgeschossen als Zwistgrenze wird beibehalten. Es wird aber im Absatz 2 erklärt, dass ein Kellergeschoss, das lediglich eine Wohnung für den Hausmeister in gewisser Grösse enthält, nicht als bewohnbares Vollgeschoss angesehen werden soll, und nur, wenn

es diese Grösse übertrifft, als Vollgeschoss zählt.

Dass dadurch der § 99 der Bau-Polizeiverordnung eingeschränkt wird, kann kaum behauptet werden ist aber übrigens gleichgültig. Es kommt lediglich in Frage, was nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, nicht ob die Tendenz des Gesetzgebers eine einschränkende oder erweiternde Ergänzung der Regierungsbaupolizeiverordnung wollte.

Darum ist es auch unerheblich, ob die von dem Bezirksausschuss bestätigte einzig mögliche Auslegung des Gesetz-Textes durch Auslassung eines Satzes im Texte herébeigeführt worden ist. Die in diesem angeblich ausgelassenen Satze zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers ist niemals Gesetz geworden. Die Einfügung dieses Satzes würde übrigens erst eine Unklarheit in die sonst klaren Bestimmungen hereinbringen; denn es wäre unverständlich, wenn in einem Satze die Benutzung von Kellerräumen zu Wohnzwecken verboten und im nächsten Satze bestimmt würde, dass wenn mehr als 75 qm. Kellerräume bewohnt sind, der Keller als Vollgeschoss im Sinne des § 9 gezählt würde.

Für den Berufungsbeklagten
gez. Littmann
Rechtsanwalt.

1. die Polizeiverwaltung.
V 5131.

Beuthen O/S, den 25. Oktober 1913.

27

In
der Verwaltungsstreitsache des
Architekten Ernst Wilk in Beuthen O/S,
Klägers, wider
die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S,
Beklagte,
wegen Aufhebung einer polizeilichen Verfügung

ziehen wir die gegen das Urteil des Bezirksausschusses in Oppeln vom 24. Juni 1913 – A. I. 13. 24/5 – am 17. Juli d. J. eingelegte, am 31. Juli begründete Berufung hiermit zurück und bitten um Rücksendung der Akten.

2. W. 3 M.

An
das Königlich Preußische
Oberverwaltungsgericht
in
Berlin-Charlottenburg.

Zur Canzlei am 25/10
Mundirt am
Ab am 29/10

Der Bezirksausschuß

A. I. 13. 24/12.

Oppeln, den 24. November 1913.

Stadt Beuthen O/S. 3 DEZ. 1913

IV 6495

In der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S. Klägers und Berufungsbeklagten

wider

die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S. Beklagte und Berufungsklägerin

wegen Aufhebung einer polizeilichen Verfügung

werden die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens wie folgt festgesetzt:

a. Kosten der 1. Instanz

1. Pauschquantum	— M.
2. Portoauslagen	5,70 "
3. ~~Zeugen und Sachverständigengebühren~~	"

b. Dazu die Kosten der 2. Instanz

1. Pauschquantum	— "
2. Portoauslagen	0,50 "
zusammen	6,20 M.

Die Beklagte ~~wird~~ infolge Rücknahme der Berufung aufgefordert, diesen Betrag zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung binnen 2 Wochen an die Königliche Regierungshauptkasse hierselbst unter Angabe des Kassenzeichens B. E. No. 373/69 zu zahlen.

Zahlung kann auch durch Gutschrift auf das Girokonto der Regierungshauptkasse bei der Reichsbank oder durch portofreie Einsendung des Betrages mit der Post und zwar in jedem Falle unter Angabe des vorbezeichneten Kassenzeichens erfolgen.

Eine Abschrift der dortigen Polizeiverordnung vom 20. August 1909 liegt bei.

[illegible signature]

An die Polizeiverwaltung in Beuthen O/S.

1. Die Kämmereikasse wird angewiesen, in der Verwaltungsstreitsache des Architekten Herrn Wilk von hier gegen die Polizeiverwaltung hierselbst wegen Aufhebung einer polizeilichen Verfügung an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Oppeln zum Kassenzeichen B. A. Nr. 373/69, die Verwaltungsstreitkosten im Betrage von 6,20 M

i. V. gg.

Zu zahlen. (Titel VI Pos. 1)
Der Betrag ist portofrei zu übersenden.

D. W.

2. Abschrift von 1 fertigen und darunter setzen:
Vorstehende Abschrift übersenden wir als Einnahmebeleg.
Adresse: An die Königliche Regierungshauptkasse in Oppeln.

3. W. 6 W. ev. mit den Vorgängen.

Zur Canzlei am 13/12
Mundirt am 15/12
Ab am 17/12

Beuthen O.-S., den 13. 12. 1913.

Die Polizeiverwaltung.

3/

29

1. An die Polizeiverwaltung.
V. 6495.

Beuthen O/S, den 31. 1. 1914.

Verfügung vom 24. 11. 1913
A. I. 13. 24/12.

An
den Bezirksausschuß
zu
Oppeln.

In der Verwaltungsstreitsache des Architekten Herrn Wilk von hier bitten wir um Rücksendung der am 8. Mai 1913 zu A. I. 13. 24/1 überreichten Vorgänge.

2. W. 6 W.

Zur Canzlei am 3/2
Mundirt am 3/2
Ab am 5/2

19/3

Ernst Littmann
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Poststrasse No. 2.

Telephon No. 557.

Beuthen O/S, den 27. Mai 1915:

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 30 MAI 1915
Anlagen

IV

An die

Polizei=Verwaltung

Beuthen O/S

In Sachen Wilk gegen Beuthen bitte ich um gefl. Überweisung der durch Beschluss des Bezirks=Ausschusses vom 17. Mai 1915 für meinen Auftraggeber festgesetzten Kosten von

68.20 M.

Ergebenst:
Littmann, Rechtsanwalt
vertreten durch seinen General=
Substituten:
[signature]
Referendar.

1, Ausgabeanweisung der Kämmereikasse über 68,20 M u. T. zu erteilen.
2, Nachricht an Littmann.
3, z.d.A.

Beuthen O.-S., den 2. 6. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 4/6
Mundirt am 4/6 Ha
Ab am 7/6

Sprechstunden: Werktags zwischen $3^1/_2$ und $5^1/_2$ Uhr.

Telephon Nr. 557.

MITTEILUNG

von

Ernst Littmann, Rechtsanwalt

Beuthen O.-S., Poststrasse 2.

gegenüber dem alten Gerichtsgebäude (Böhm'scher Neubau)

Beuthen O.-S., den 4. Juni 1915

an

Herr die Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 5. JUN 1915
Anlagen

In der Verwaltungsstreitsache Wilk gegen Beuthen erinnere ich an gefl. Erledigung meines Schreibens vom 27. Mai cr.

Ergebenst:
Littmann, Rechtsanwalt
vertreten durch seinen General-Substituten:
[signature]
Referendar.

Der Bezirks-Ausschuß.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen.

A.I.13. Nr. 24/15.

Oppeln, den 17ten Mai 1915.

STADT BEUTHEN O/S.
Eingeg. 27. MAI. 1915
Anlagen 1.

IV

Beschluß.

Jn der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk in Beuthen O/S., Klägers,

wider

die Polizeiverwaltung Beuthen O/S., Beklagten,

werden auf Antrag der obsiegenden Partei die von dem unterliegenden Teile zu erstattenden baren Auslagen wie folgt festgesetzt:

a. Prozeßgebühr	22 M 00 Pf.
b. Verhandlungsgebühr	44 „ 00 „
c. Vollmachtsstempel	1 „ 50 „
d. Portoauslagen	0 „ 70 „
zusammen:	68 M 20 Pf.

Gründe:

Der unterliegende Teil hat die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Teils insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusses oder dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesamte für das Heimatwesen zu zahlen sind (§ 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883-G.S.S.195-, § 58 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871- G.S.S.130-, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz).

Dem Anwalte, welchem nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übertragen ist, stehen neben der Verhandlungsgebühr fünf Zehntel der Prozeßgebühr zu. Hieraus folgt die Erstattungspflicht der unterliegenden Partei in gleicher

Höhe

Höhe (§ 43 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 -R.G.Bl.S.692-, Bescheide des Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1882 -Entscheidung Band VIII Seite 429 - und vom 14. September 1889 -Entscheidung Band XVIII Seite 447).

Portokosten sind als erforderliche bare Auslagen insoweit zu erstatten, als sie nicht lediglich durch den Schriftwechsel der Partei mit dem Anwalt entstanden, oder etwa unnütz aufgewendet worden sind.

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Berger

Nach 4 Wochen.
Bg. [illegible] 5.15.
[illegible]

Abschrift!

Kostennote

des Rechtsanwalts Ernst Littmann in Beuthen O/S

in Sachen Wilk gegen Beuthen (Objekt: 3000 M)

1.)	Prozessgebühr	22.00 M
2.)	Verhandlungsgebühr	44.00 M
3.)	Vollmachtsstempel	1.50 M
4.)	Porto für Einreichung der Klage	~~0.25 M~~ 0.20 M
5.)	Porto für Schreiben vom 26. Mai 1913	0.20 M
6.)	Porto für Schreiben vom 2. September 1913	0.10 M
7.)	Porto für diese Eingabe	0.20 M
	Sa:	~~68,25 M~~ 68,20 M

Beuthen O/S, den 20. April 1915:

Littmann, Rechtsanwalt

vertreten durch seinen Generalsubstituten:

gez. Dr. Scheer.

Referendar.

Festgestellt auf 68 M 20 Pf.

Karabinek,

Regierungs-Inspektor.

30

10 FEB. 1914
1

IV 6495

Die Polizeiverwaltung.
IV.6495.

Beuthen O/S., den 31. Januar 1914.

II 7

A.I.13. 24/13

Bez.-Aussch. Oppeln
Eing. 6 - FEB. 1914

Verfügung vom 24. November 1913
A.I.13.24/12.

Bezirks-Ausschuss.
A.I.13. 24/13
Oppeln, den 7. II. 1914.
Urschriftlich
der Polizei-Verwaltung
in
Beuthen O/S
mit einem Blatt zurück
gesandt.
Der Vorsitzende
J. A.

Jn der Verwaltungsstreitsache des Architekten Hans Wilk von hier bitten wir um Rücksendung der am 8. Mai 1913 zu A.I.13.24/1 überreichten Vorgänge.

Jn Vertretung.

[signature]

An

Abgabe vermerkt.

den Bezirksausschuss

in

_O_p_p_e_l_n_._

10

Zu den Akten.

Beuthen O/S., den 11. 2. 14.

Die Polizeiverwaltung.

Jakubastr. 3

IV 4670 I 6

31

Hans Wilk

:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"

System Wilk

D. R. P. angemeldet.

Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.

Ausland-Patente angemeldet.

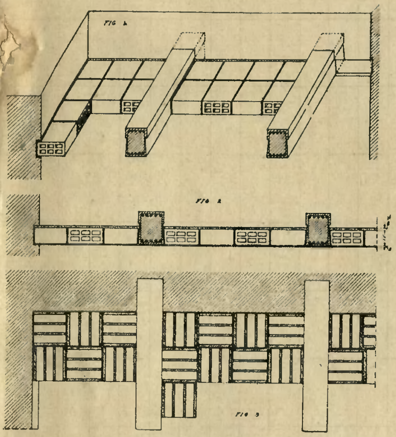

Beuthen O.-S., den 27. September 1913.

Ring 23. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S
eingeg. 28.SEP.1913
Anlagen

IV 5125

Bezugnehmend auf meinen Antrag auf Bauerlaubnis vom ~~28. März cr.~~ 2. September cr. bitte ich ergebenst, mir die vorläufige Bauerlaubnis zur Ausmauerung der Fundamente umgehend erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Architekt.

An die

Polizei - Verwaltung

Hier.

Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 29. 9. 1913.

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung mit Bezugnahme auf den dort befindlichen Vorgang, ob dagegen Bedenken geltend zu machen sind.

[illegible]

Dagegen sind Bedenken nicht zu erheben.

[illegible]

[illegible] 30/9.

240

[illegible]

Hans Wilk
Architekt
Schüttsteindecke „Kaiser"
System Wilk

Beuthen O.-S., den ... 1913

1. J. N.

dem Stadtbauamt Bi.
hier
zur Erledigung und Beifügung des Vorganges
IV 4670.
2. K. 3 Tg.

B. d. 21. 10. 13.
D. J. V.

5/10

Liebes.

Die Vorgänge können z. Zt. noch nicht beigefügt werden, da dem p. Wilk die statischen Berechnungen zur Ergänzung u. Berichtigung länger Zeit zurückgegeben wurden u. noch nicht wieder eingegangen sind. Doch ist die Aufmauerung des Kellergeschosses ohne Mittelwände zu gestatten, da sonst durch das wechselnde Grundwasser doch größere Nachteile entstehen könnten.

Das Stadtbauamt.
[illegible] 24.10.13.

5725 I b

32

Hans Wilk

:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"

System Wilk

D. R. P. angemeldet.

Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.

Ausland-Patente angemeldet.

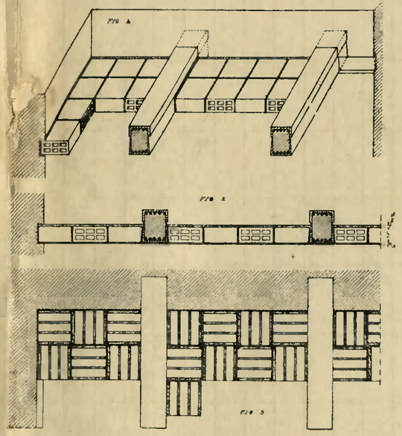

Beuthen O.-S., den 22. 10. 1913

Ring 23. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 23.OKT.1913
Anlagen

IV 5125

An
die Polizeiverwaltung
hier.

Bezugnehmend auf meinen Beantrag und die heutige Rücksprache mit Herrn Stadtrat Leeber bitte ich nochmals, mir die vorläufige Bauerlaubnis zur Ausmauerung der Fundamente geneigtest erteilen zu wollen.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit soll der Bau dieses Jahr nur bis zur Sockelhöhe ausgeführt werden. Gleichzeitig bemerke ich, daß das Vorland als Straßengelände der Stadtgemeinde Beuthen bereits aufgelassen worden ist.

Ich bitte um größte Beschleunigung und zeichne

Hochachtungsvoll

Hans Wilk
Architekt.

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Erledigung und Beifügung

der Bauprojekte. u. Äußerung ob Bedenken gegen die beantragte vorläufige Bauabnahme erhoben werden

2. R. 3 Fg.

B. d. 23. 10. 13.

d. P. V.

20/10

5125. 24/

Selbs-

Mit Bezug auf das Gutachten auf Vorgang IV./5125 zurückgereicht.

Das Stadtbauamt.

Klugger. Stütz 25. 10. 13.

IV 5125

Dem Architekten Herrn Hans Wilk von hier

wird auf seinen Antrag vom 27. vorigen Monats hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die jederzeit widerrufliche vorläufige Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke [illegible]straße Nr. 3

das Kellergeschoßmauerwerk ohne Massivdecke für ein Wohnhaus

unter folgenden Bedingungen auszuführen.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 29. Mai 1910 und die der Ortspolizeiverordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung vom ~~2. August 1909~~ 4. Oktober 1913 zu beachten.
2. Vor dem Beginn der Bauausführung hat der Bauherr die Absteckung der Fluchtlinie und Angabe der Höhenlage der Straßenkrone durch das städtische Vermessungsamt zu beantragen. Ferner hat der Bauherr auf seine Verantwortung hin genauestens darüber zu wachen, daß die von dem städtischen Vermessungsamte an Ort und Stelle gemachten Angaben bei der Ausführung des Baues innegehalten werden.
3. Das Mauerwerk ist dem § 58 der Baupolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 entsprechend stark auszuführen.
4. Etwaige bei Prüfung des Bauprojekts sich noch herausstellende oder sich als erforderlich erweisende Änderungen sind unverzüglich nach diesseitiger Anordnung auf Kosten des Bauherrn auszuführen.
5. Vor Beginn des Baues ist das Baugrundstück an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

Der Beginn des Baues erfolgt auf alleinige Gefahr des Unternehmers.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß das

5877 I. 6/11. II. Neubau

5044 I. 11/11. I. Neubau

Grundstück zur Bauklasse B gehört und im Kellergeschoß keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden dürfen.

Die Zustimmung des Magistrats für den Neubau gemäß des Ortsstatuts vom 22/26. Januar 1897 ist uns alsbald vorzulegen.

2. G. K. — I. Pol. Kom.

Zur Kenntnis und Kontrolle, daß die Massivdecke über dem Kellergeschoß nicht ohne Genehmigung ausgeführt wird.

3. Dem Stadtbauamt

Termin Sonnabend den 7/11. 10 3 Uhr.

Zur Angabe und Prüfung der Fluchtlinie und der Höhenlage der Straßenkrone.

4. W. 2 W.

Beuthen O.-S., den 25. 10. 1913.

Die Polizeiverwaltung.

[signature]

Bi. 29/10

Zu 3)
Fluchtlinie und Höhenlage sind angegeben.
[signature]
11/11 13
Brugger.

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 29. X. 13.
I. Polizeikommissariat
[signature]

Kenntnis genommen.
Beuthen O/S den 30. 10. 13
Grimmer Bischoff,
Pol. Sergt.

34

Abschrift aus IVa.P.3761.

I. Polizeikommissariat.

Beuthen O/S., den 6. Dezember 1913.

A n z e i g e

wider den Architekten Hans Wilk, wohnhaft, Hakubastrasse № 2, hier

wegen

Uebertretung des § 1 der Regierungs-Bau-Polizeiverordnung vom 1. April 1903.

Strafe 10 Mark eventuell 1 Tag Haft.

Abschrift geht nach Büro IV.

Beuthen d.10. Dezember, 1913.

Die Polizeiverwaltung.

I . V .

IV 5125

Der Nebengenannte hat mit dem Bau des Parterregeschosses auf seinem hier, Hakubastrasse belegenen Neubaues begonnen, obwohl er laut Verfügung vom 25.10.1913 unter IV 5125 nur die Genehmigung zum Bau des Kellergeschosses ohne Massivdecke erhalten hatte.

Der Weiterbau ist inhibiert worden.

gez. Grumann,

Pol. Sergt.

35

Nach 6 Wochen.
Z. d. 13. 12. 13.
d. P. V.

~~27/1.~~

1. Die endgültige Bauerlaubnis ist bei V 5817 erteilt.

2. Zu den Akten.
Beuthen O. S., den 29. 1. 1914.
Die Polizeiverwaltung.

[illegible]str 3

36

Hans Wilk

:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser“

System Wilk

D. R. P. angemeldet.

Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.

Ausland-Patente angemeldet.

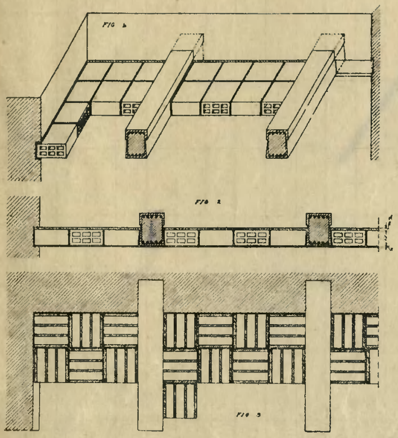

Beuthen O.-S., den 2. September 1913.

Ring 23. Telefon 1208.

20 Anl.

~~4670~~

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 28. März d.Js. überreiche ich nochmals 18 Blatt Zeichnungen und 2 Hefte statische Berechnungen zum Neubau eines besseren Wohnhauses auf meinem Grundstück Hakubastraße hierselbst dahin abgeändert, daß im Souterrain vorläufig bis zum Ausgang des schwebenden Prozesses im Verwaltungsstreitverfahren anstatt der nach dem Ortsstatut zulässigen Hausmeisterwohnung, Kellerräume vorgesehen worden sind.

20 P.

Ich bitte, mir hierzu die erforderliche baupolizeiliche Genehmigung recht bald erteilen zu wollen und bemerke ergebenst, daß das Vorland bereits an die Stadtgemeinde zu Straßenbauzwecken aufgelassen worden ist.

An die

Polizei- Verwaltung

H i e r .

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Architekt.

ab: 5/9 L.

1. Schreiben an den Magistrat und Zustimmung u. f.

-9- Eine Ausfertigung der Zeichnungen liegt z. R. bei.

2. G. R. mit 11 Anl.

dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung.

3. W. 3 W.

Beuthen O.-S., den 4. 9. 1913.

Die Polizeiverwaltung.
I. V. Brüning

Zu genehmigen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Giebelaufbau im Dachgeschoß darf nur 2/3 der Gesamtfrontlänge betragen, die wegen dieser Breite ist entsprechend zu vermindern und darüber besondere Zeichnung einzureichen.

~~Stadtbaurat~~ ~~Krüger~~

30/9. 13.

2. Die Aborte in den „Dielen" müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten, eine Belichtung über die Decke vorliegender Räume ist unzulässig.

3.,

Zu IV ~~46~~ 7 D.

3., Das Zimmer im Seitenflügel des 4. Stockwerkes,
Bl. 5 der Zeichnungen muß noch
ein Oberlicht erhalten, andernfalls
darf es als W. z. d. A. u. M. nicht
benutzt werden. Die Tür nach dem
Vorraum daselbst muß feuersicher
sein.

[illegible]
[illegible]. [illegible]
2/X. 12

4670 I b

38

Hans Wilk

:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"

System Wilk

D. R. P. angemeldet.

Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.

Ausland-Patente angemeldet.

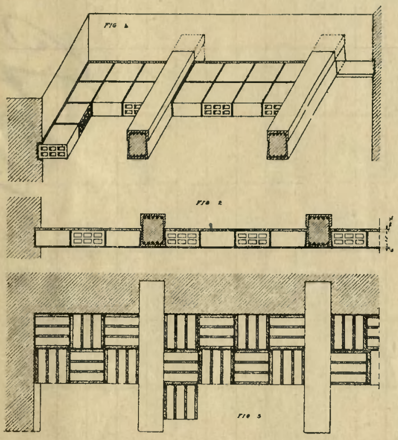

Beuthen O.-S., den 23. September 1913.

Ring 23. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S
eingeg. 24 SEP. 1913
Anlagen

IV ~~4670~~

Hiermit bitte ich nochmals, mir die nachgesuchte Bauerlaubnis recht bald erteilen zu wollen. Ich bemerke noch, daß das zu erbauende Wohnhaus, Grundbuch № 621 genau wie das erste Gebäude als Spiegelbild aufgeführt werden soll. Die Prüfung desselben dürfte demnach nicht viel Zeit in Anspruch nehmen.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Architekt.

An die

Polizei - Verwaltung,

H i e r.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 26.9. 1913.

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung u. Verfügung der Bauprojekte.
2 Heft 4 Anlagen.

Dr. Brüning

Forst

Dass Bauprojekt ist geprüft weiter gereicht.

[illegible]

C Hey
15/8.

4670 I B

39

Der Magistrat.

Geschäftszeichen I. 5747.

Es wird ersucht, in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen anzugeben.

Zum gefl. Schreiben

vom 4. September 1913.
IV. 4670

Beuthen O.-S., den 30. Oktober 1913.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 31. OKT. 1913
Anlagen 9

IV ~~5747~~

Mit dem Architekten Hans W i l k ist ein Vertrag, betreffend die ausnahmsweise Genehmigung der Errichtung eines Wohngebäudes auf seinem Grundstück № 621 Beuthen Stadt an der Hakubastraße abgeschlossen worden. Nach dem Vertrage hat Wilk einen Straßenbaukostenvorschuß von 2600 M buchstäblich: Zweitausendsechshundert Mark an die Stadthauptkasse zu entrichten. Sobald Wilk die Zahlung dieses Vorschusses durch Vorlegung einer Quittung der Stadthauptkasse nachweist, ersuchen wir, ihm die beantragte Bauerlaubnis nach Maßgabe der anbei zurückfolgenden Zeichnungen zu erteilen.

i. V.
Friedrich.

An
die Polizeiverwaltung
_h_i_e_r_.

1. U. R. mit 9 Anl.
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung, Erledigung und Beifügung des Vorganges.
2. V. 1. M.

Beuthen O.-S., den 5. XI. 1913.
Die Polizeiverwaltung.

13/11

Verfügung ist erledigt u. wird beigefügt.

Stadtbauamt.
Brugger. Stich 26.11.13

Nach 6 Wochen.

Beuthen O.-S., den 2. 12. 1913.

Die Polizeiverwaltung.

1. An

den Hausbesitzer Herrn Hans Wilk
(Bauf. Rg.) hier.

Bei Prüfung der Bauvorlagen für Ihren Neubau auf dem Grundstücke Gutenbergstraße Nr. 3 wurde festgestellt, daß der Giebelaufbau im Dachgeschoß mehr als 2/3 der Gesamtfrontlänge beträgt, die Klosetts an der Diele keine Licht- und Luftzuführung unmittelbar von außen erhalten und das Zimmer im Seitenflügel des 4. Stockwerks, Blatt 5 der Zeichnungen, noch ein Oberlicht erhalten muß, andernfalls es zum dauernden Aufenthalt für Menschen ungeeignet ist.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen

der §§ 47 Ziffer 10, 85 Ziffer 5, ~~18~~ 100 u. ~~101~~ der Bau-
polizeiverordnung vom $\frac{1.\ 4.\ 03}{29.\ 5.\ 10}$ sind nun
alsbald Nachtragszeichnungen zu den Bau-
vorlagen in doppelter Ausfertigung ein-
zureichen.

Die Belichtung der Klosetts über die Decke
vorliegender Räume ist unzulässig.

Z. N. 6 W. II 6495 B. d. 12. 12. 13.

d. K. R.

Zur Canzlei am 13/12
Mundirt am 15/12
Ab am 15/12

41

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 12. Dezember 1913 Tgb.-Nr. IV. 5817

betreffend Einreichung von Nachtragszeichnungen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 19. ten Dezbr. 1913

Dessen Dienstmädchen

Roczniok behändigt.

An

den Hausbesitzer Herrn

Hans Wilk

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No.

Behändigt am 19. Dezbr. 1913

durch Franke

M. J. 154913.

v. Rodzmich

42

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

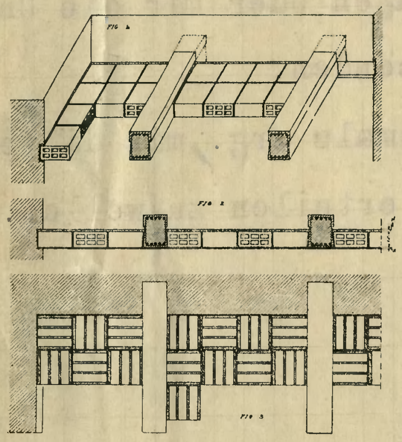

Beuthen O.-S., den 5. Januar 1914.
Ring 23. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 6-JAN 1914
Anlagen

IV 5817

An die
Bau-Polizei-Verwaltung
H i e r .

Ihre Behauptung vom 12. v. Mts., daß die Klosetts an der Diele keine Licht" und Luftzuführung von außen erhalten, ist unzutreffend. Die Licht" und Luftzuführung geschieht genau wie bei meinem ersten Hause durch ein 0,50 x 0,80m großes Kippfenster direkt von außen. Unter diesem Fenster ist ein kleiner Speiseschrank ca. 1,80m hoch eingebaut. Die lichte Höhe über diesem Schrank beträgt 1,60m. Ein Verstoß gegen § 47 Abs.10 d.B.P.V. liegt hier nicht vor.

Gemäß § 100 Abs. 2 d.B.P.V. muß die Fläche der Fenster so groß sein, daß auf 1,00qm nicht mehr als 30 cbm des zu lüftenden und zu beleuchtenden Raumes entfallen. Das Zimmer im Seitenflügel des IV.Stockwerkes, Blatt 5 der Zeichnungen hat einen Rauminhalt von 30 cbm. Das Fenster dieses Zimmers ist (2,00m x 1,00m)= 2,00qm groß, und liegt nach Süden, sodaß an dieses Fenster zwecks Abhaltung der direkten Sonnenstrahlen eine Jalousie angebracht werden muß. Ein derartiges Zimmer mit gleich großem Fenster, jedoch mit 35cbm Luftraum und nach Norden gelegen ist, u.a. ist auch bei meinem ersten Bau bedingungslos genehmigt worden.

Der Giebelaufbau im Dachgeschoss ist in den Grundrissen bereits abgeändert und beträgt nur 2/3 der Gesamtfrontlänge. Ich bitte diese Änderung in der Ansicht mit grüner Farbe entsprechend einzutragen oder mir die Unterlagen zwecks Abänderung zurück zusenden.

Schließlich ersuche ich nochmals erg., mir die baupolizeiliche Erlaubnis recht bald erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Architekt.

1. G.R. mit 20 Anl.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung und Äußerung, unter welchen Bedingungen die Bauerlaubnis zu erteilen sein wird.

2. K. 2 Bl.

Beuthen O.-S., den 8. 1. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Zu IV. ~~5817~~.

Die Baugenehmigung kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden.

1.) Es muß zuerst ein Straßenbaukostenvorschuß von 2600 Mark an die Stadthauptkasse bezahlt ~~werden~~ sein.

2.) Dem an der Diele gelegenen Klosett muß Licht u. Luft von außen zugeführt werden.

3.) Der Giebelaufbau an der Straße darf nur die, in der Zeichnung grün angegebene Breite haben.

4.) Es sind neue Fassadenzeichnungen einzureichen, da die beiden eingereichten Zeichnungen bezüglich der Fensterverteilung u. der Loggia nicht miteinander übereinstimmen.

5.) Es ist für die Ausführung der Massivdecken ohne Eiseneinlagen eine Probebelastung bis zum 10fachen Betrage der Nutzlast auf Kosten des Ausführenden bzw. des Bauherrn vorzunehmen. (Gemäß minist. Runderlass vom 21. Januar 1909.)

Das Stadtbauamt.

Krugger

Wilk 17.1.14.

Notiz. Die Stadthauptkasse teilt auf telefonische Anfrage mit, daß der Architekt Wilk am 28. d. Mts. durch die Dresdner Bank 2600 M Straßenbaukostenvorschuß gezahlt hat.

[illegible] 29./1.14.

C.

Bauerlaubnisschein.

IV ~~5817~~

Dem Architekten Herrn Karl Wilk von hier,

wird auf den Antrag vom 2. September 1913 unbeschadet etwaiger Rechte Dritter hierdurch die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Gartenbachstraße Nr. 3, Grundbuch Nr. 621 Beuthen OS.-Stadt,

hierselbst nach Maßgabe der hier beigehefteten, geprüften Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen

ein Wohnhaus

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiverordnung vom 29. Mai 1910, der Ortsbaupolizeiverordnung vom ~~20. August 1909~~ 4. Oktober 1912 und die ministeriellen Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten vom 24. Mai 1907 zu beachten.

Insbesondere werden die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. Vor dem Beginn der Bauausführung hat der Bauherr die Absteckung der Fluchtlinie und Angabe der Höhenlage der Straßenkrone durch das städtische Vermessungsamt zu beantragen. Ferner hat der Bauherr auf seine Verantwortung hin genauestens darüber zu wachen, daß die von dem städtischen Vermessungsamte an Ort und Stelle gemachten Angaben bei der Ausführung des Baues innegehalten werden.
2. Mindestens 3 Werktage vor Beginn der Bauausführung ist uns unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues unter Namhaftmachung des Bauleiters schriftlich anzuzeigen (§ 21 a. a. O.).
3. Jeder Wechsel in der Person des Bauherrn oder Bauleiters ist der Polizeiverwaltung spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.
4. Im Interesse der Arbeiterfürsorge und zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 7 und des § 25 der Baupolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 hingewiesen. Zur Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten ist eine besondere schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde erforderlich.
5. Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist uns die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch den Bauherrn einzureichen (Reg.-Pol.-Verord. vom 26. Oktober 1874).
6. Auf die Bestimmungen der §§ 54 und 66 der Baupolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 betreffend die Sicherung der Mauern gegen aufsteigende Feuchtigkeit und die Ausstakung der Holzbalkendecken wird besonders hingewiesen.

M. J. 36412.

7. Die Wangenstärken der eisernen Treppen müssen genau der Festigkeitsberechnung entsprechen. Die eisernen Platten der Trittstufen dürfen Durchbrechungen von nicht über einen Quadratzentimeter erhalten und sind aus mindestens 2 mm starkem Kesselblech herzustellen. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 10 cm Auftrittsbreite haben (§ 73 Ziffer 7 und 19 a. a. O.).

8. Die Abnahme des Rohbaues muß bei der Polizeibehörde unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis schriftlich beantragt werden.

9. Das Gebäude darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Gebrauchsabnahmeschein, der bei der Polizeibehörde schriftlich beantragt werden muß, erteilt ist (§ 29 a. a. O.).

10. Von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit vorher eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden (§ 367 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches).

11. Kellerräume dürfen zu Wohnzwecken oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen ~~nicht~~ benutzt werden. ~~wenn sie den Bestimmungen des § 102 der Regierungspolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 entsprechen~~.

12. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Grundstück an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

13. Die Entwässerung des Grundstücks und die Einrichtung der Abortanlagen muß nach den Vorschriften der Regierungspolizeiverordnung vom 22. September 1902 erfolgen. Die im § 5 dieser Verordnung vorgeschriebenen Entwässerungspläne sind uns zur Prüfung alsbald einzureichen.

14. Die an der Diele belegenen Klosetts müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

15. Der Giebelaufbau an der Straße darf nur 2/3 der Gesamtfrontlänge betragen und ist entsprechend der auf der Zeichnung in grün angegebenen Breite zu vermindern.

16. Die Fassadenzeichnungen stimmen bezüglich der Fenstereinteilung und der Loggia nicht miteinander überein. Es sind noch vor Beginn der Bauausführung neue Fassadenzeichnungen unter Berücksichtigung der Bedingung unter Ziffer 15 zur Prüfung einzureichen.

17. Vor Ausführung der Massivdecken ohne Eisenein-

2. Vorlagen für Wasserzins und Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter Nr. 11

~~4. Dem Pol.-Kom. zur Kenntnis und Feststellung, ob mit der Bauausführung begonnen worden ist.~~

~~5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~

4. Zu den Akten. Nach 3 Wochen.

Zur Canzlei am 3/1
Mundirt am 4/II
Ab am 5/2

Beuthen O.-S., den 29. Januar 1914.

Die Polizeiverwaltung

IV 934

Beh.-Schein.

legen ist eine Probebelastung bis zum 10fachen Betrage der Nutzlast auf Kosten des Bauherrn vorzunehmen. Von dem Zeitpunkt der Herstellung des zur Probebelastung bestimmten Deckenfeldes ist uns rechtzeitig Nachricht zu geben.

Blatt 6.

WOHNHAUS-NEUBAU-BEUTHEN, HYP. No 621 FÜR HERRN-ARCHITEKT HANS-WILK.

DACHGESPÄRRE. M=1:50

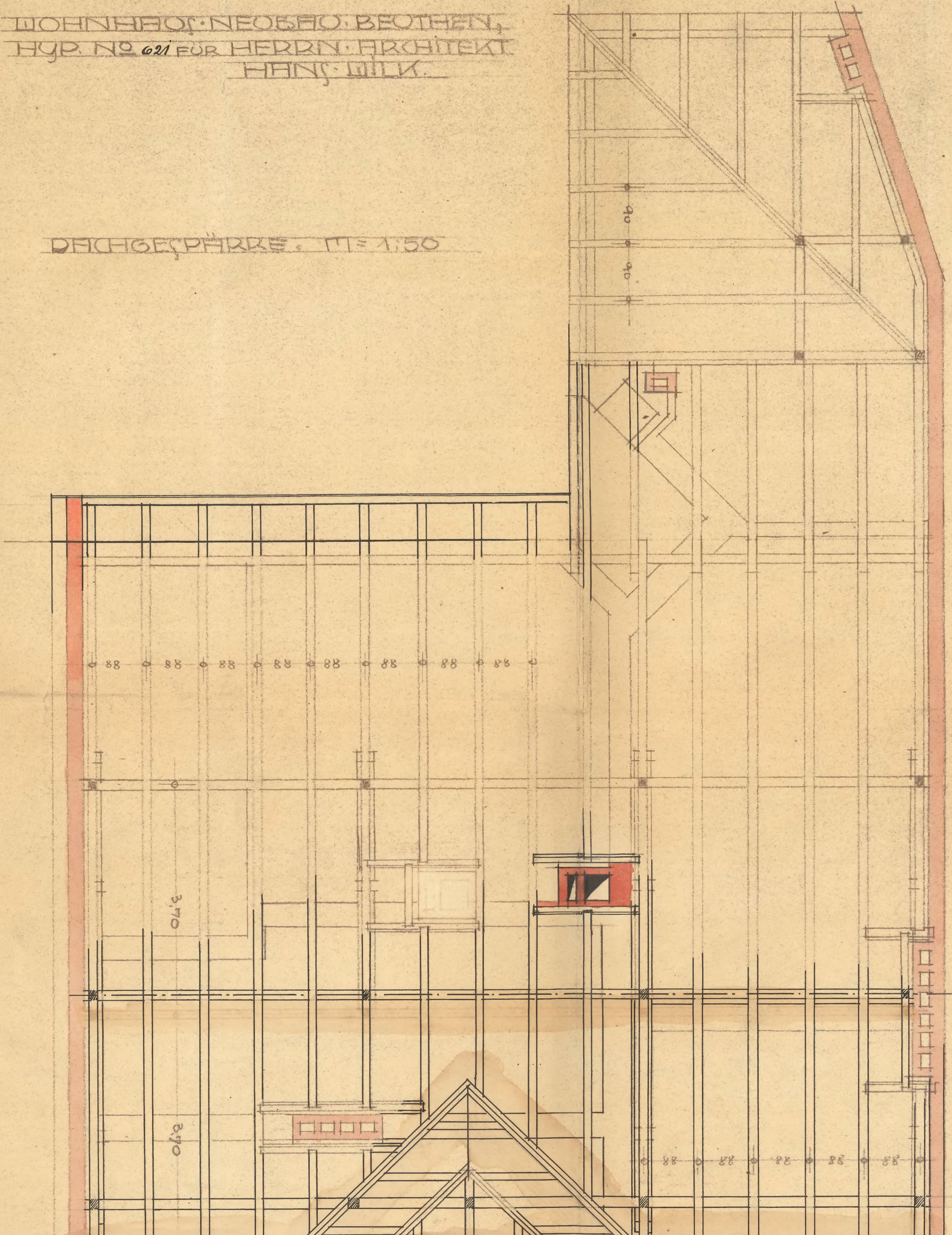

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 30. Septbr. 1913
Das Stadtbauamt
[signatures]

BEUTHEN, im FEBRUAR 1913. DER BAUHERR u. AUSFÜHRENDE.

Hans Wilk

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. = Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483385, Oesterr. Patent Nr. 49553.

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Blatt 2.

WOHNHAUS-NEUBAU-BEUTHEN
HYP. No 621 FÜR HERRN ARCHITEKT
HANS WILK

ERDGESCHOSS. M=1:50.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 30. Juli 1913.
Das Stadtbauamt

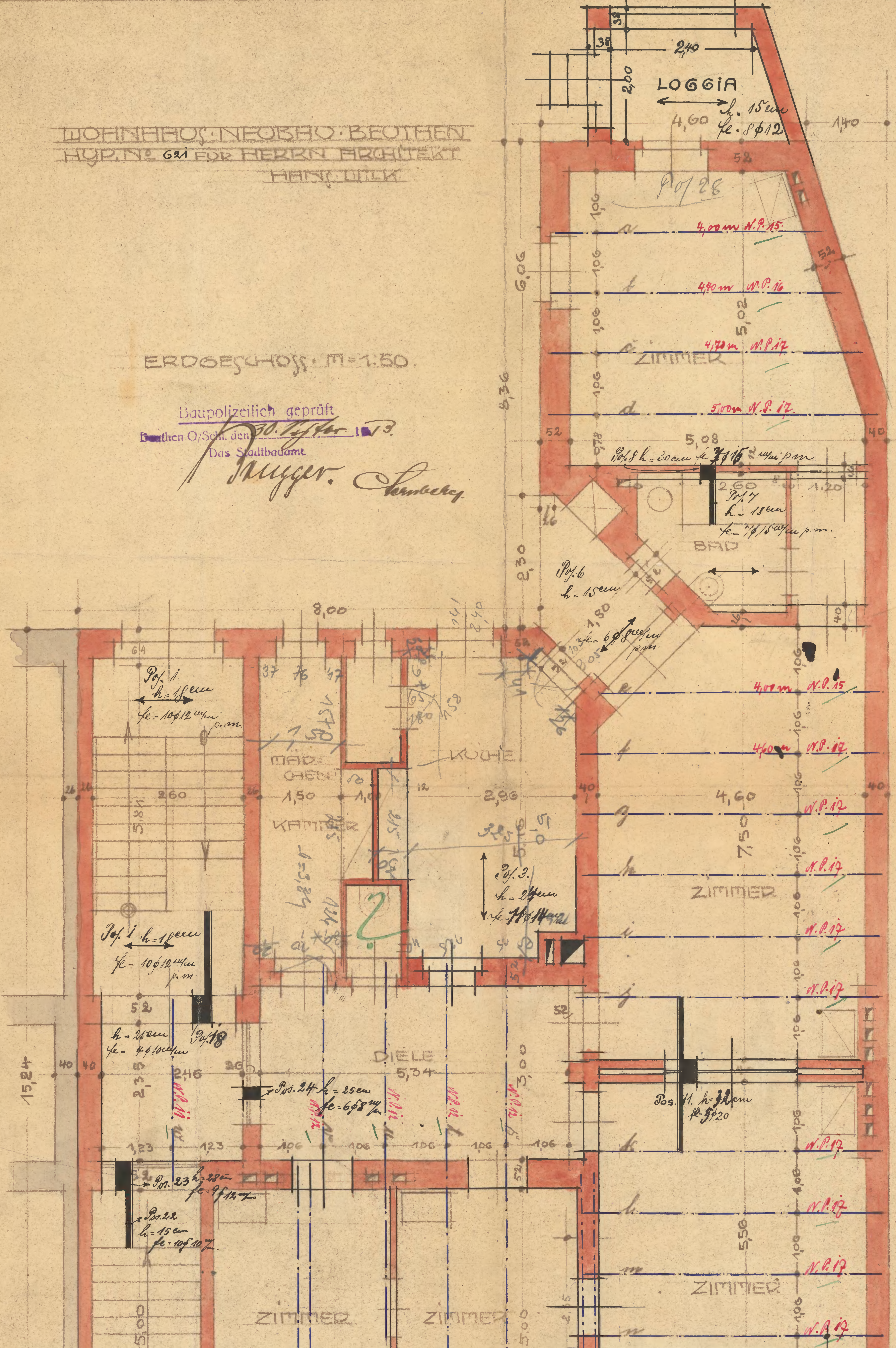

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. == Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser" System Wilk.
D. R. G. M. 483885, Oesterr. Patent Nr. 49553.

BEUTHEN, IM FEBRUAR 1913.

DER BAUHERR U. AUSFÜHRENDE:

Hans Wilk

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

WOHNHAUS NEUBAU BEUTHEN.
HYP. No 621 FÜR HERRN ARCHITEKT
HANS WILK.

1. STOCKWERK · M = 1:50.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S., den 30. [illegible] 1913.
Das Stadtbauamt.

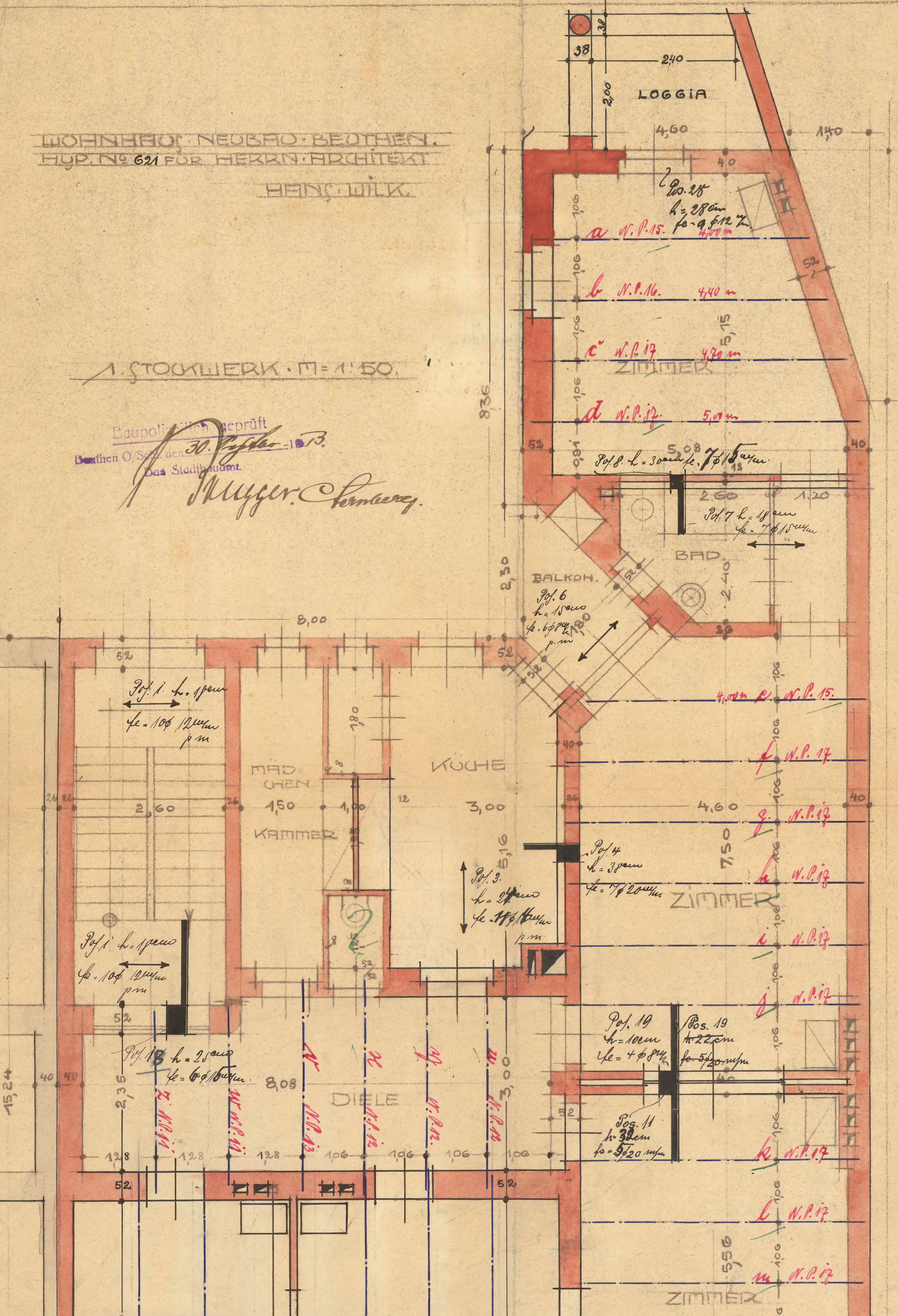

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. == Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483855, Oesterr. Patent Nr. 49553.

BEUTHEN, IM FEBRUAR 1913.

DER BAUHERR u. BAUFÜHRENDE:

Hans Wilk

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

WOHNHAUS NEUBAU BEUTHEN
HYP. No 621 FÜR HERRN ARCHITEKT
HANS WILK.

2. u. 3. STOCKWERK. M = 1:50

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 30 ... 1913.
Das Stadtbauamt

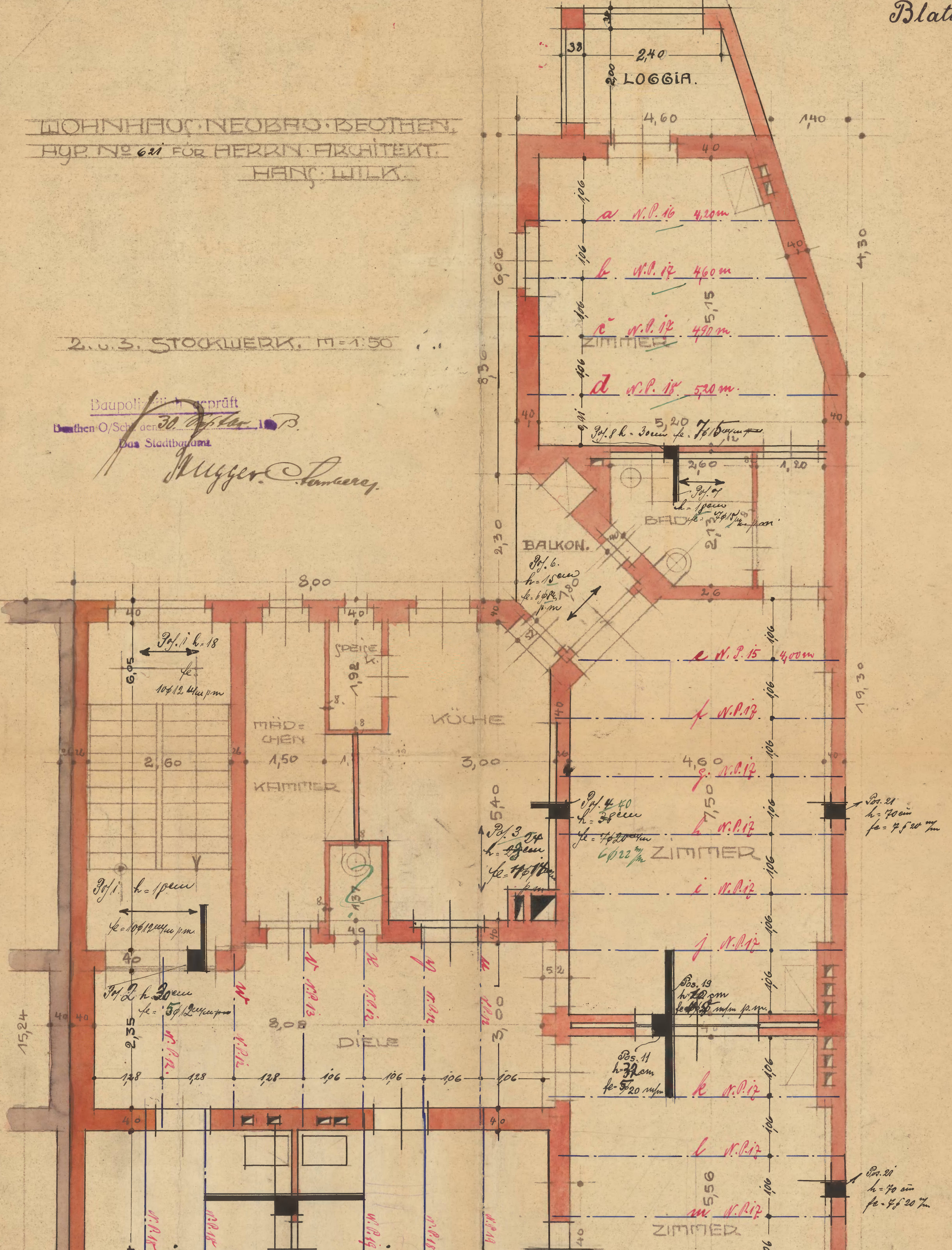

BEUTHEN, im FEBRUAR 1913.

DER BAUHERR u. AUSFÜHRENDE

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. = Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483385, Oesterr. Patent Nr. 49553.

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Blatt 5.

WOHNHAUS·NEUBAU·BEUTHEN,
HYP. No 621 FÜR HERRN ARCHITEKT
HANS·WILK.

4. STOCKWERK MIT BALKENLAGE
M = 1:50.

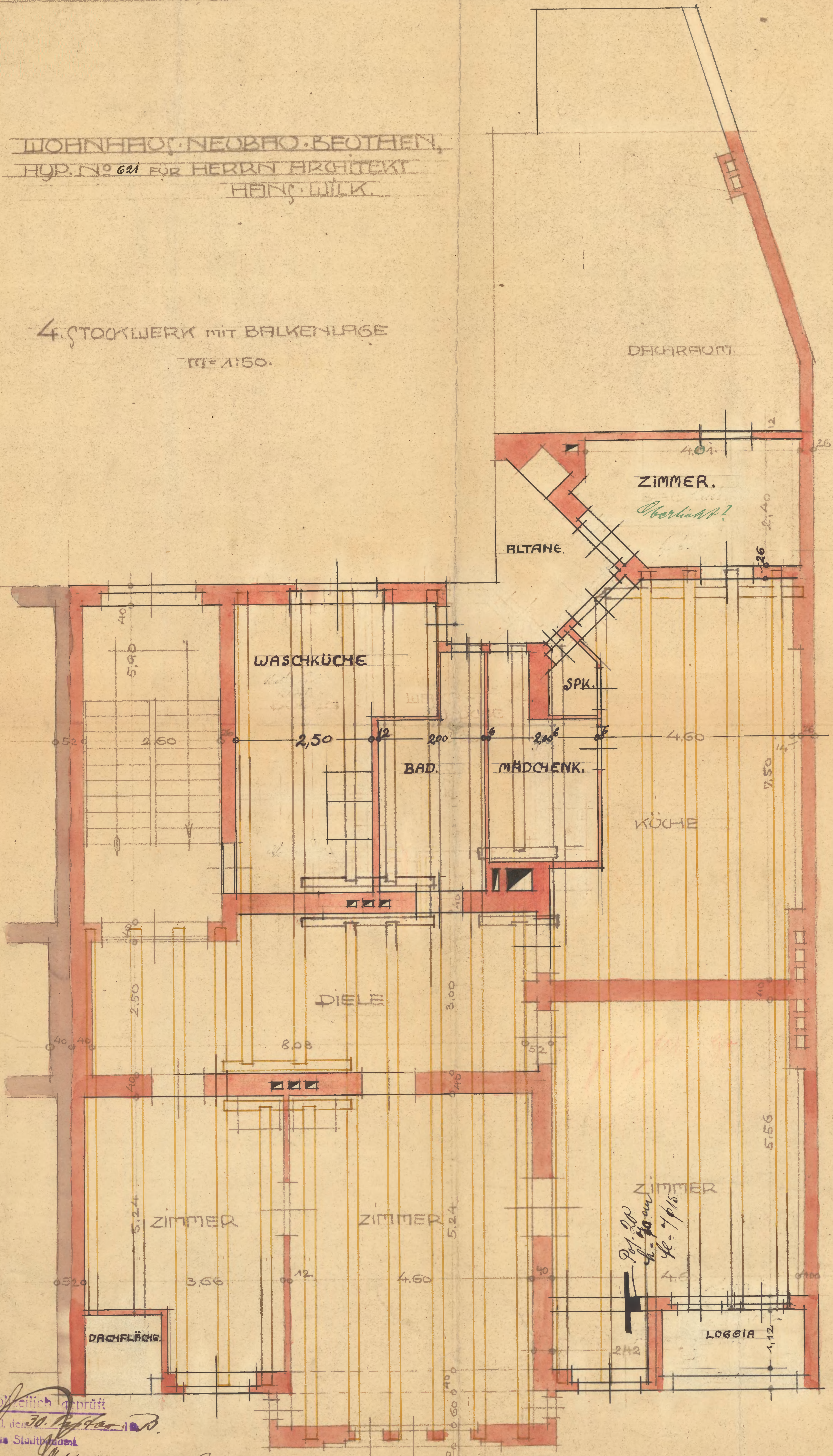

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 30. Septbr. 1913.
Das Stadtbauamt
Stugger. Stumbergf

BEUTHEN, im FEBRUAR 1913.

DER BAUHERR u. AUSFÜHRENDE:

Hans Wilk

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. — Tarnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483335, Österr. Patent Nr. 49558.

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Pr. IV 3358

Frost geschützt werden. Heizung der Räume wird empfohlen.

b) Alle mit grüner Farbe ~~im Projekt~~ [in den Zeichnungen] eingetragenen Änderungen ~~und~~ ~~bzw.~~ Vervollständigungen müssen bei ~~der~~ Ausführung der Installations-Arbeiten genaue ~~Berücksichtigung finden~~ werden.

P. O/S, den 27. 7. 14

K. V.

[illegible signature]

Pech

Die Polizei-Verwaltung.

Tagebuch Nr. IV 3358.

Beuthen O.-S., den 1. August 1914.

V.

I. An den Hausbesitzer Herrn Konrad Wilk

Beh. Schein!

hier.

Auf den Antrag vom 22. vor. Monats wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Hakenbachstraße No. 3, Grundbuch No. 621 Beuthen Stadt hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

eine Entwässerungsanlage

unter den nachstehenden Bedingungen auszuführen:

1. Bei der Herstellung, dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 genau zu beachten.
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist uns mindestens 2 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Vor der Fertigstellung der genehmigten Anlage ist die Abnahme derselben bei uns schriftlich zu beantragen. Zu den Anzeigen zu 2 und 3 sind die beiliegenden Vordrucke 2 beziehungsweise 3 zu benutzen.
4. Die Verbindung der Hauptleitung der Hausentwässerungsanlage mit der verbandsseitig ausgeführten Anschlußleitung darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Vorher muß das Grundstück gemäß den vom Magistrat ausgegebenen Bedingungen an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden.

Calc!

Bent. K.

Gramm

11/8 – 14/8

5. Ausnahmen, oder Abweichungen von den Bestimmungen der Regierungs=Polizeiverordnung vom 22. September 1902 und Abweichungen von den genehmigten Plänen, sowie Aenderungen der Anlage sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Letztere ist vorher unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum= und Tagebuch=Nummer bei uns zu beantragen.

6. Die Grundleitungen müssen in gerader Richtung und gleichmäßigem Gefälle verlegt und ausreichend mit Reinigungsöffnungen versehen werden.

7. Alle Reinigungsöffnungen im Keller müssen mit Bügeln und Gummidichtungen wasserdicht abgedichtet werden.

8. Die höchsten Stellen aller Geruchsverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüftet werden.

9. Für alle Jnstallationsteile im Keller müssen ordnungsmäßige Rückstauklappen in den Nebenleitungen angebracht werden.

10. Die Wasserzuleitungen, die Spülkästen sowie die Spülklosetts müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung der Räume wird empfohlen.

11. Alle in den Zeichnungen mit grüner Farbe eingetragenen Änderungen und Vervollständigungen müssen bei Ausführung der Jnstallationsarbeiten genau berücksichtigt werden.

... gegen Behänd. Schein und die Abschrift der „Kanalisations=Zweckverband hier."

III. G. R. dem I Polizei=Kommissariat zur Kenntnis und Feststellung, ob mit der Ausführung begonnen worden ist.

IV. Zu den Akten mit Beh. Schein; vorzulegen nach 3 Wochen.

14/8

Beuthen O.-S., den 1. August 1914.

Zur Canzlei am 3/8
Mundirt am 4/8
Ab am 7/8

22/8

Die Polizeiverwaltung.

Mit der Ausführung ist begonnen worden.

Bthn. ... 13. 8. 14.

Pol. Sergt.

5. Ausnahmen, oder Abweichungen von den Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 und Abweichungen von den genehmigten Plänen, sowie Aenderungen der Anlage sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Letztere ist vorher unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum- und Tagebuch-Nummer bei uns zu beantragen.

6. Die Grundleitungen müssen in gerader Richtung und gleichmäßigem Gefälle verlegt und ausreichend mit Reinigungsöffnungen versehen werden.

7. Alle Reinigungsöffnungen im Keller müssen mit Bügeln und Gummidichtungen wasserdicht abgedichtet werden.

8. Die höchsten Stellen aller Geruchsverschlüsse müssen

II. Von dem Erlaubnisschein ist eine Reinschrift und eine Abschrift zu fertigen und mit je einer Ausfertigung der Zeichnungen zu verbinden. Die Reinschrift erhält der Adressat gegen Behänd. Schein und die Abschrift der „Kanalisations-Zweckverband hier."

III. **G. R.** dem I Polizei-Kommissariat zur Kenntnis und Feststellung, ob mit der Ausführung begonnen worden ist.

14/8

IV. Zu den Akten mit Beh. Schein; vorzulegen nach 3 Wochen.

Beuthen O.-S., den 1. August 1914.

Zur Canzlei am 3/8 Mundirt am 4/8 Ab am 7/8

22/8

Die Polizeiverwaltung.

Mit der Ausführung ist begonnen worden.

Bth. I. d. 13.8.14.
Gumann
P. Sergt.

TJ 28832/14

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 1. August 1914 Tagebuch № IV 3358 mit — Festigkeitsberechnung und 6 Zeichnungen ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 8 August 1914

Hans Wilk

An
den Hausbesitzer Herrn
Hans Wilk
Beuthen O.-S.
Hakuber Straße № 3

Behändigt am 8. 8. 1914
durch Kaluza
Ratsdiener.

M. J. 74513

LAGE-PLAN von 2 GRUNDSTÜCKEN des ARCHITEKTEN HANS WILK.
IN BEUTHEN O/S., HAKOBASTRASSE
ZUM BAUGESUCH VOM . . . .

MASSTAB 1:100.

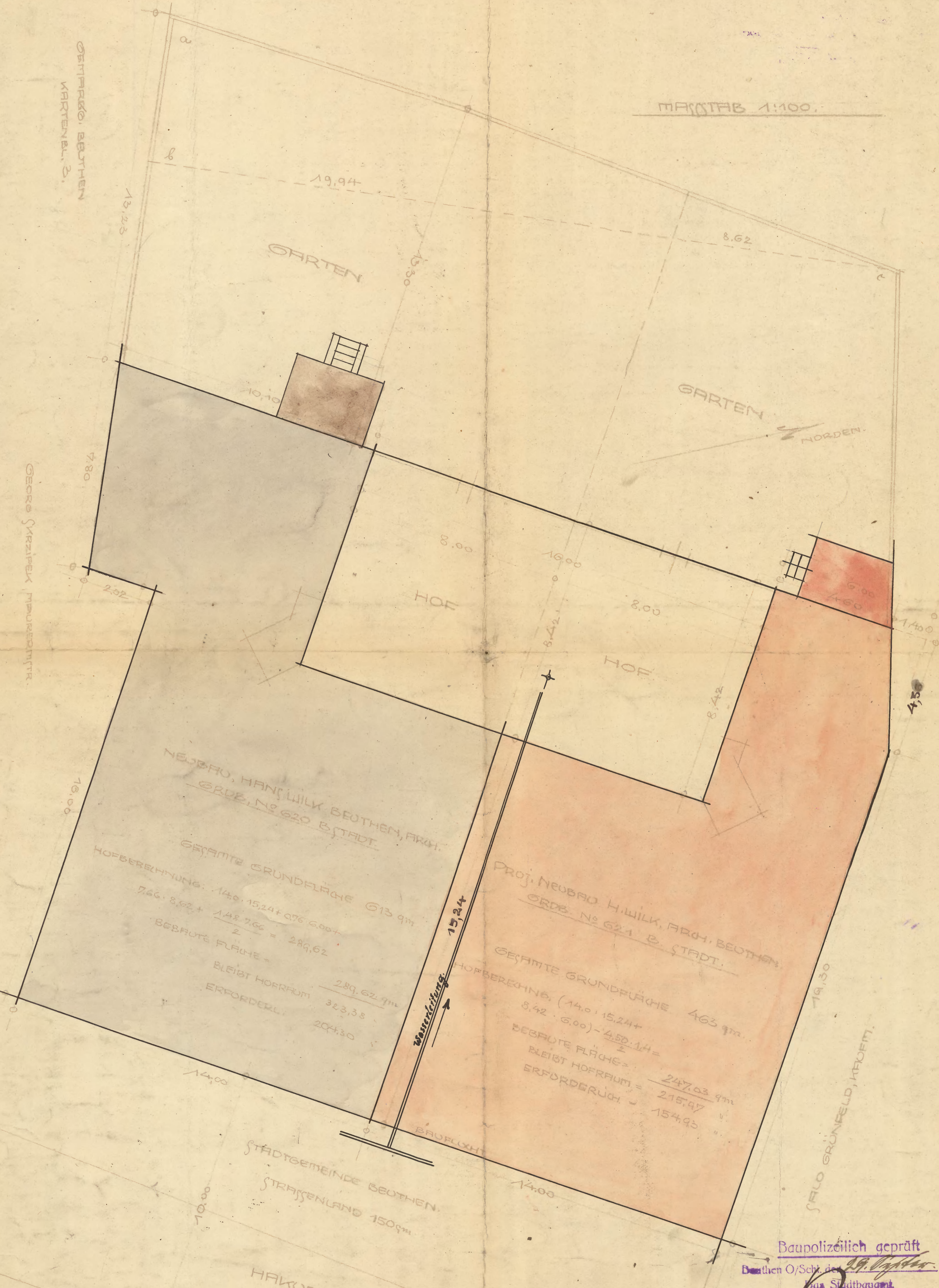

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 29. Septbr 1913.
Das Stadtbauamt.
Brugger. Thomberg

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. — Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483385, Oesterr. Patent Nr. 49558.

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

BEUTHEN, im FEBRUAR 1913.

DER BAULEITER u. BAUHERR:
Hans Wilk

Entwässerungsanlage

für den Neubau des Herrn Architekten

Hans Wilk in Beuthen,

von Karl Fischer, Ingenieur-Beuthen.

Kellergeschoss.

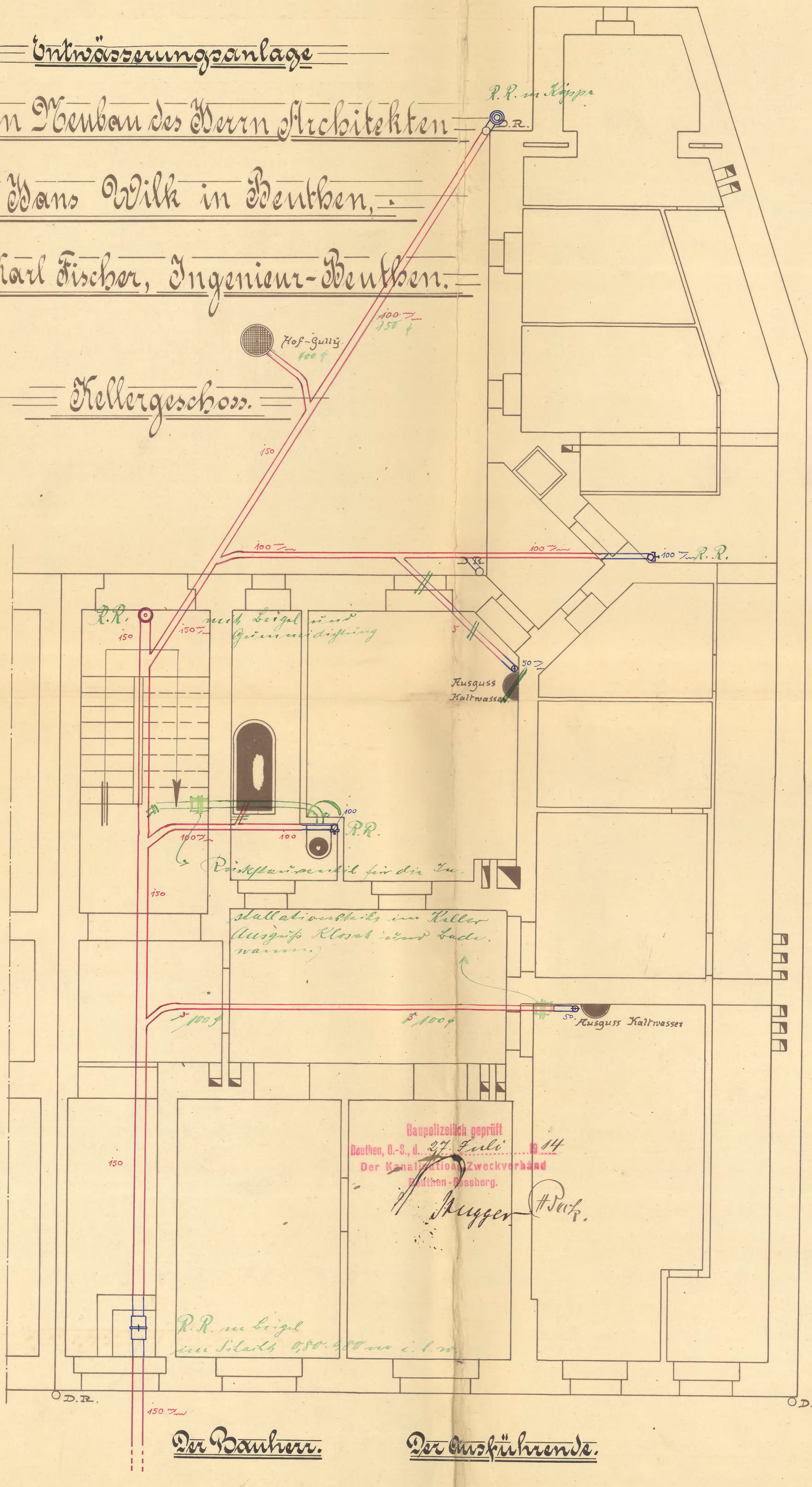

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 27. Juli 1914
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.
[signature]

Der Bauherr. Hans Wilk

Der Ausführende.

Carl Fischer, Ingenieur
für Gas-, Wasser u. Kanalisations-,
Heizungs- u. Warmwasserbereitungs-Anlagen
Beuthen O.S.
[signature]

Beuthen, den 15. Juli 1914.

Entwässerungsanlage

für den Neubau des Herrn Architekten

Hans Wilk in Beuthen,

von Karl Fischer, Ingenieur-Bureau.

Beuthen O/S.

Erdgeschoss.

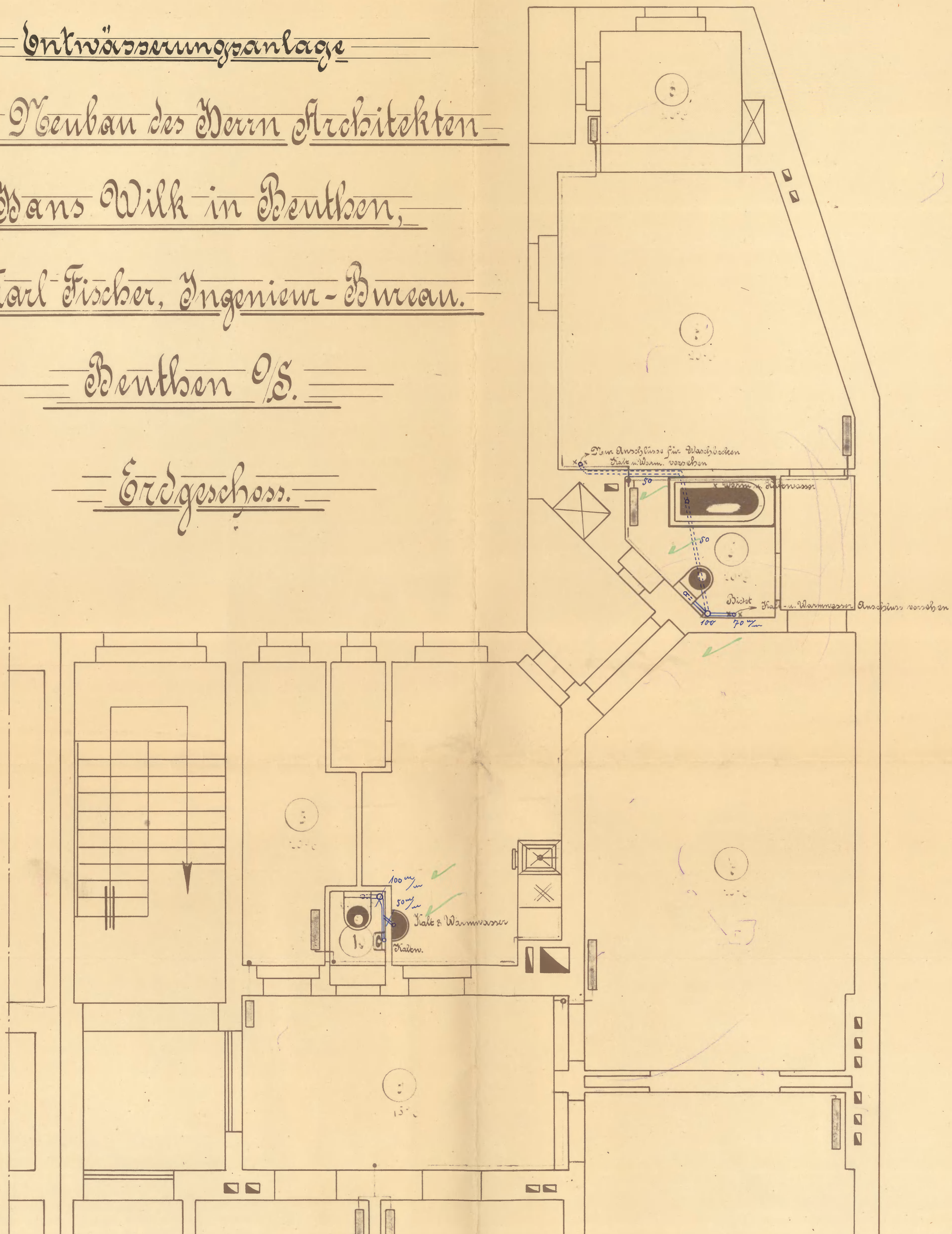

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 27. Juli 1914
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen Rossberg.

Der Bauherr.

Hans Wilk

Der Ausführende.

Carl Fischer, Ingenieur
für Gas-, Wasser u. Kanalisations-,
Heizungs u. Warmwasserbereitungs-Anlagen
Beuthen O./S.

Beuthen, den 15. Juli 1914.

Entwässerungsanlage

für den Neubau des Herrn Architekten

Hans Wilk in Beuthen,

von Karl Fischer, Ingenieur-Bureau,

Beuthen O/S.

I. Obergeschoss.

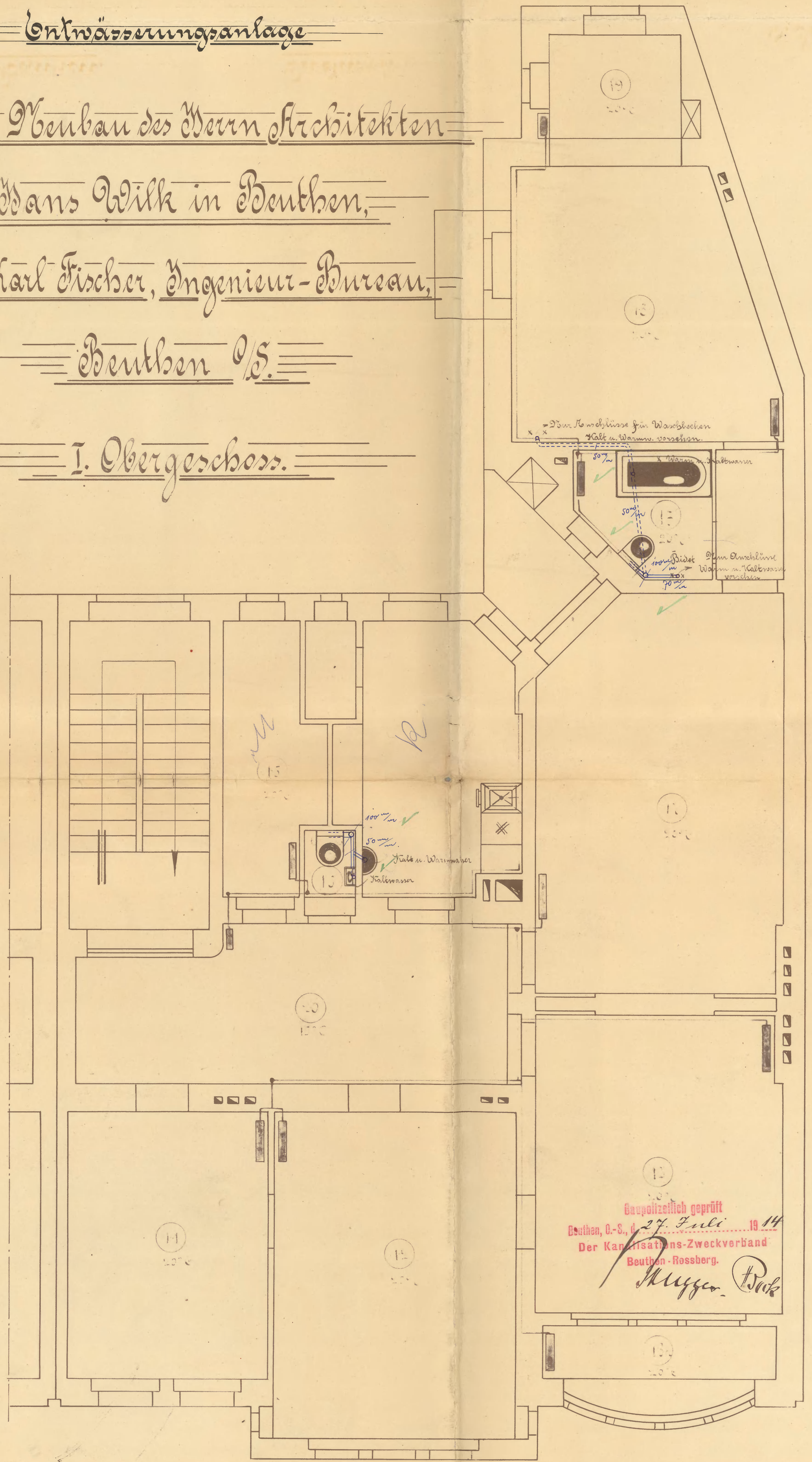

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 27. Juli 1914
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.
Stagger Bock

Der Bauherr.
Hans Wilk

Der Ausführende
Carl Fischer, Ingenieur
für Gas,- Wasser u. Kanalisations,-
Heizungs u. Warmwasserbereitungs-Anlagen
Beuthen O./S.

Beuthen, den 15. Juli 1914.

Entwässerungsanlage

für den Neubau des Herrn Architekten Hans Wilk in Beuthen,

von Karl Fischer, Ingenieur-Bureau.

Beuthen O/S.

II. u. III. Obergeschoss.

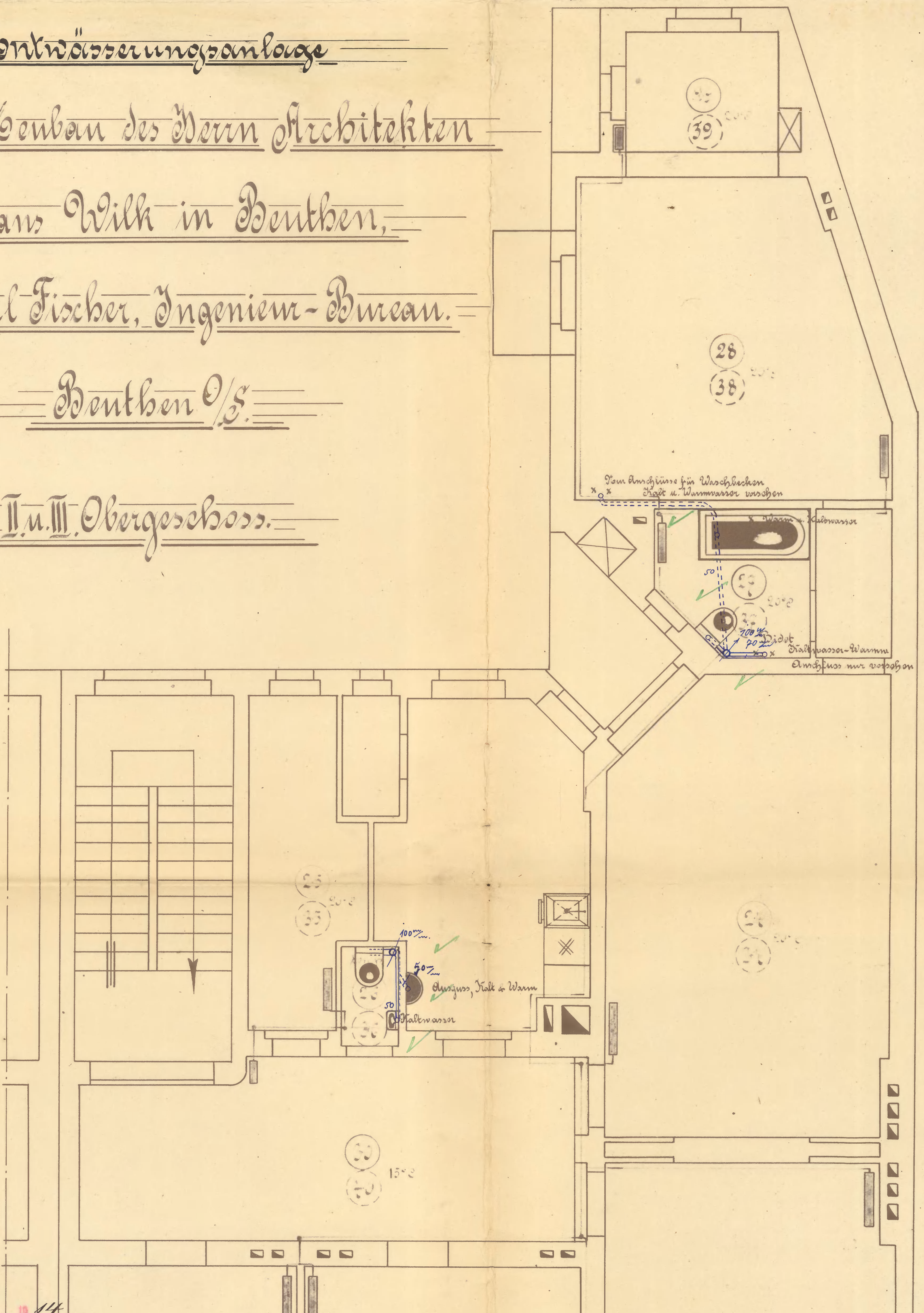

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 27. Juli 1914
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen Rossberg.
Dangger Beck.

Der Bauherr.

Hanslinz

Der Ausführende.

Carl Fischer, Ingenieur
für Gas-, Wasser u. Kanalisations-,
Heizungs u. Warmwasserbereitungs-Anlagen
Beuthen O./S.

Beuthen, den 15. Juli 1914

Entwässerungsanlage

für den Neubau des Herrn Architekten Hans Wilk in Beuthen,

von Karl Fischer, Ingenieur-Bureau. Beuthen O/S.

IV. Obergeschoss.

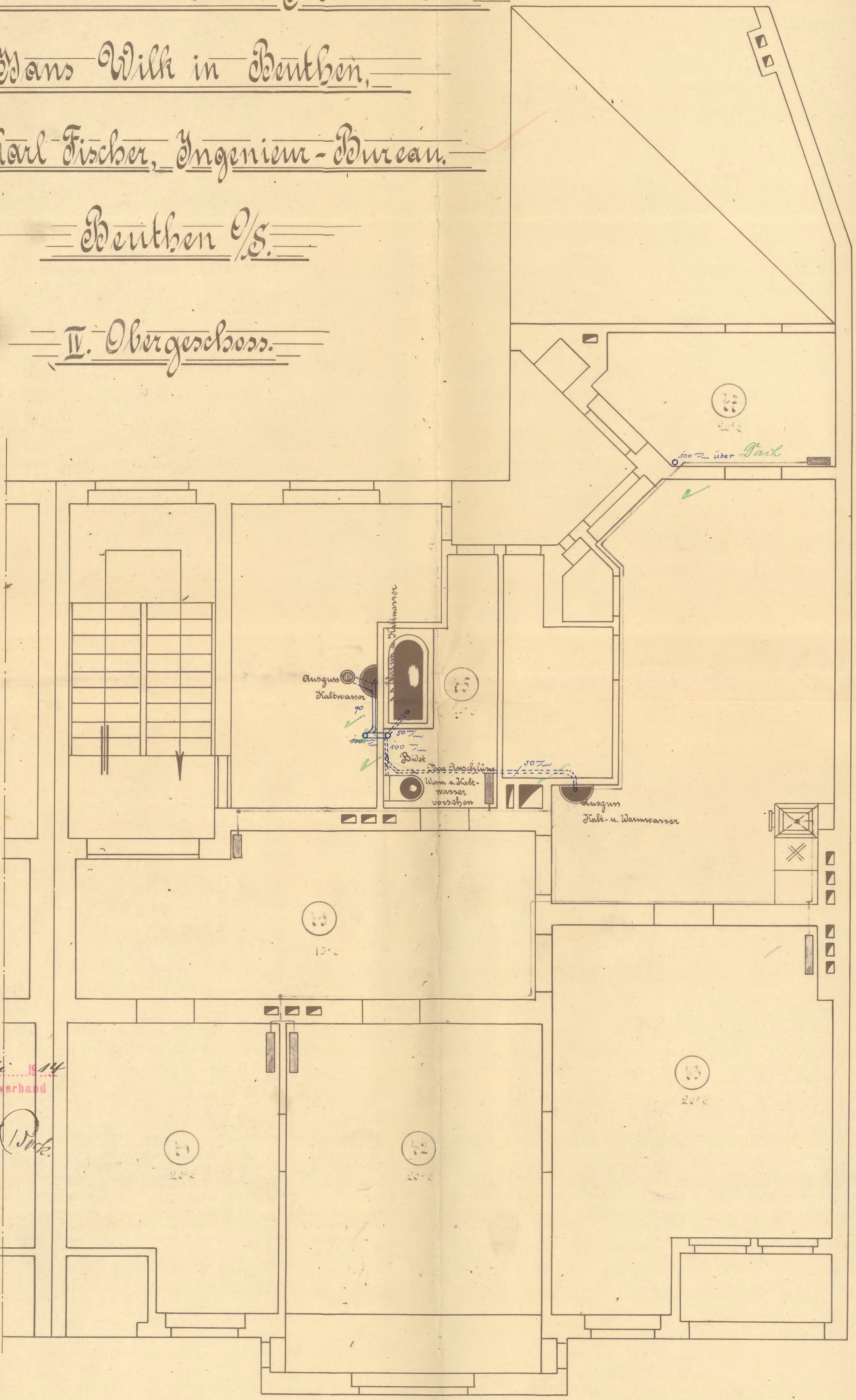

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 27. Juli 1914
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.

Der Bauherr.

Hans Wilk

Der Ausführende.

Carl Fischer, Ingenieur
für Gas-, Wasser u. Kanalisations-,
Heizungs u. Warmwasserbereitungs-Anlagen
Beuthen O/S.

Beuthen, den 19. Juli 1914.

WOHNHAUS-FASSADE FÜR DAS GRUNDSTÜCK BEUTHEN·HYP. No ..... FÜR
HERRN·ARCHITEKT·HANS·WILK, BEUTHEN· M=1:50

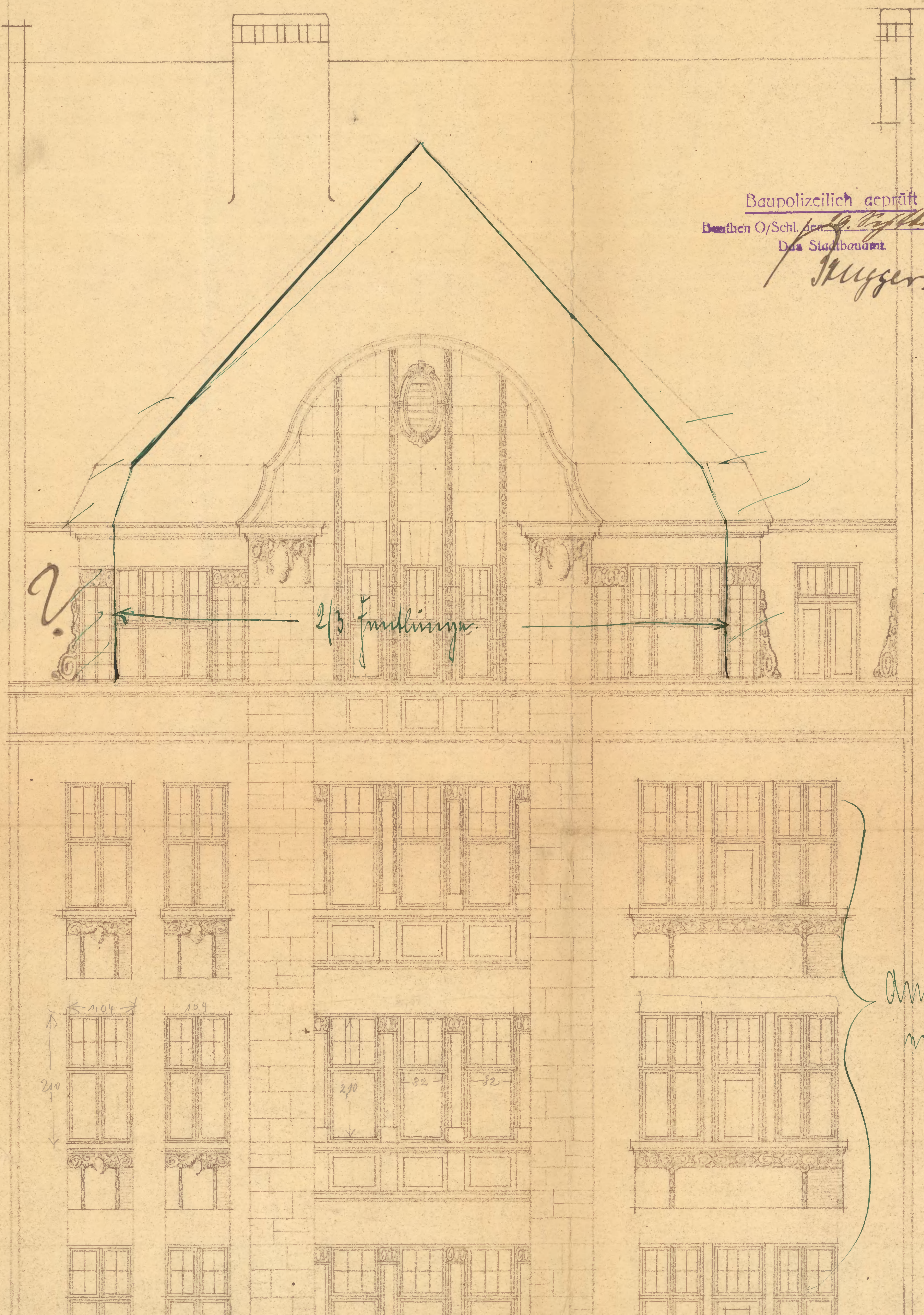

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 19. Septbr. 1913.
Das Stadtbauamt.

Giebelaufbau 2/3 der Frontlänge?

Andere Fenster einteilung wurde gewählt.

BEUTHEN, IM FEBRUAR 1913. DER BAUHERR u. AUSFÜHRENDE.

Hans Wilk

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. = Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser“
System Wilk.
D. R. G. M. 483385, Oesterr. Patent Nr. 49553.

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Entwässerungsanlage für den Neubau des Herrn Architekten Franz Wilk in Beuthen von Karl Fischer, Ingenieur, Beuthen O/Schl.

Querschnitt. Mstb. 1:50.

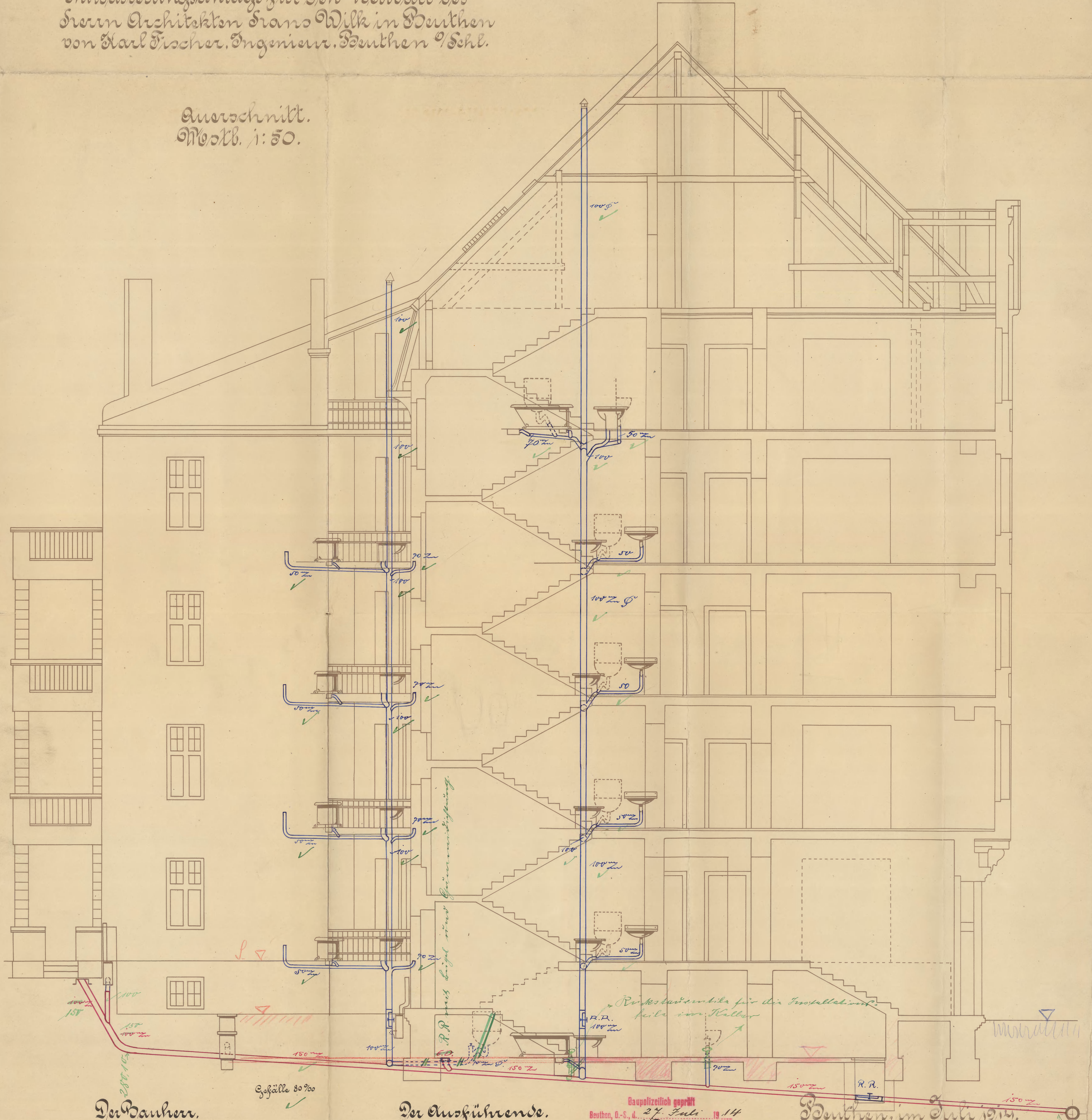

Der Bauherr.

Der Ausführende.

Carl Fischer, Ingenieur
für Gas,- Wasser u. Kanalisations,-
Heizungs u. Warmwasserbereitungs-Anlagen
Beuthen O./S.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 27. Juli 1914
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.

Beuthen, im Juli 1914.

Blatt 7.

ZEICHNUNG zum NEUBAU eines WOHNHAUSES auf dem GRUNDSTÜCK BEUTHEN, Hyp. No 621 FÜR HERRN ARCH. HANS WILK.

QUERSCHNITT A-B. M. 1:50

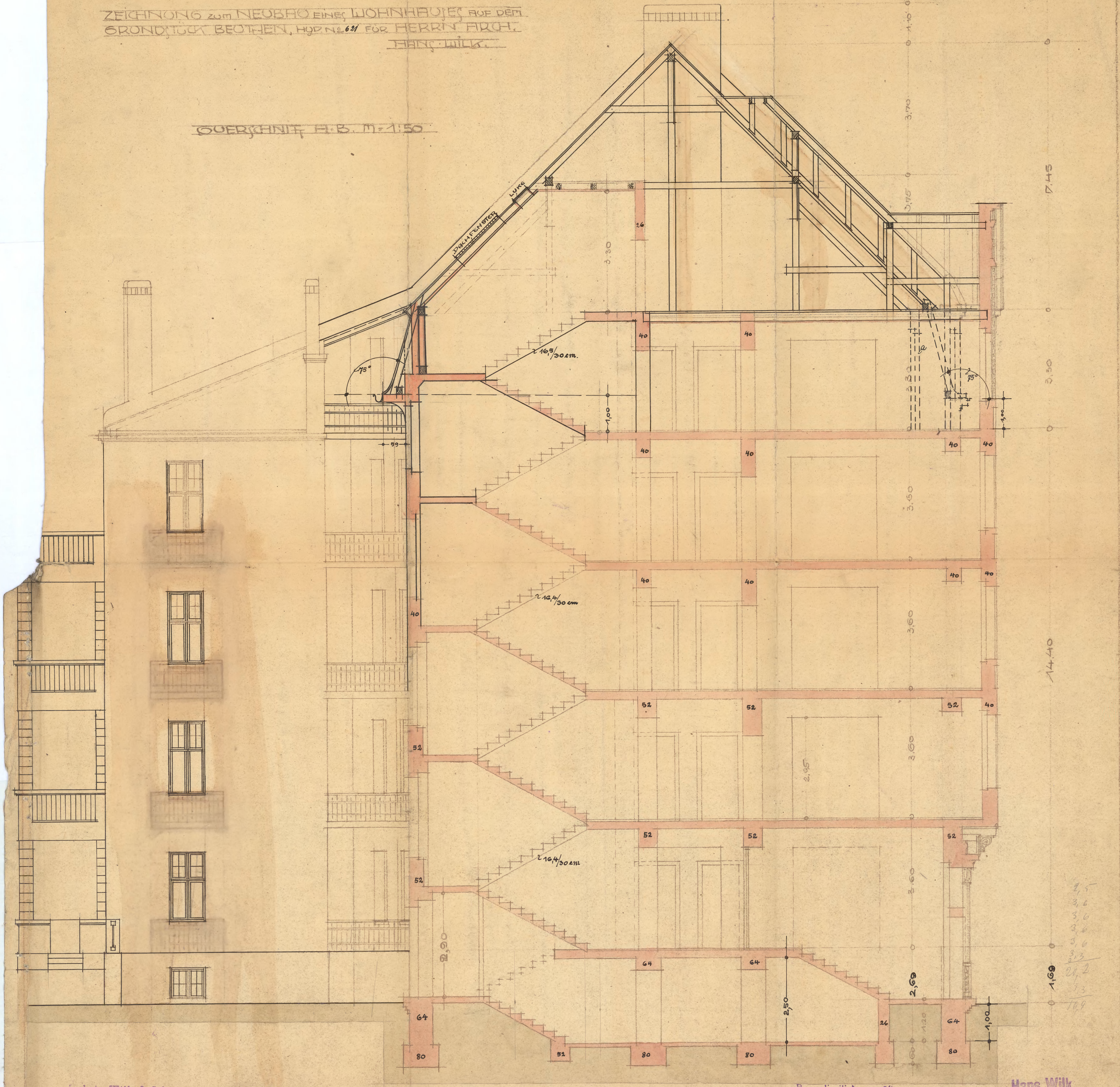

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. = Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483385; Oesterr. Patent Nr. 49553.

BEUTHEN, im FEBRUAR 1913.

DER BAUHERR u. AUSFÜHRENDE:

Hans Wilk

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 30. Septbr. 1913.
Das Stadtbauamt
Brugger. Sternberg

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Statische Berechnung.

der eisernen Trägerfür die Hohlsteindecke = Kaiser = System Wilk sowie der Eisenbetonunterzüge und der Konstruktionen für das Wohnhaus des Architekten Hans Wilk, Beuthen O/S. Hakubastrasse.

Nachweis des Eigengewichts der Hohlsteindecke =Kaiser= System Wilk.

1 qm Decke erfordert !

16 Steine à 6,2 kg. = 99,2 = rd.	110 kg.
Trägerlast durchschnittlich	24 "
Fugen und 3 cm Verguß rd.	70 "
Linoleum	8 "
~~Dielung~~ oder Estrich	~~23~~ "
Deckenputz	20 "
zusammen	255 kg.
Eigengewicht rd.	250 "
Nutzlast	250 kg.
	500 kg.

$$M = \frac{1,23 \cdot 2,0^2}{8} = 0,62 \text{ mt.}$$

$$h - a = 0,39 \sqrt{\frac{62000}{26}} = 19 \text{ cm}$$

$$f_e = 0,0029 \sqrt[3]{62000 \cdot 26} = 3,7 \text{ cm}^2$$

gewählt $h = 22$ cm

$f_e = 5 \phi 10 = 3,93 \text{ cm}^2$

Sp. kl 1000/40 kg/cm².

Anmerkung:

Aus Konstruktionsgründen werden sämtliche Eisenbetonunterzüge stärker gewählt.

Beuthen O.S., den 6. 11. 13.

Unterschrift

Architekt.

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. == Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk.
D. R. G. M. 483885, Oesterr. Patent Nr. 49553.

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Statisch geprüft
Prüfungsstelle Beuthen O/S., den 25. November 13
Wilk
Diplomingenieur.

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein

vom 29. Januar 1914 Tagebuch № IV. ~~2407~~ 5817 mit 2 Festigkeitsberechnungen

und 9 Zeichnungen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 6. 2. 1914

Maurwik

An

den ~~Hausbesitzer~~ Architekten Herrn

Ernst Wilk

Beuthen O.-S.

Straße №

Behändigt am 6. Febr. 1914

durch Feimer

Ratsdiener.

M. J. 74513.

Hohlsteindecke „Kaiser" System Wilk

D. R. P. angemeldet. ✻ Österreich. Patent No. 49553.

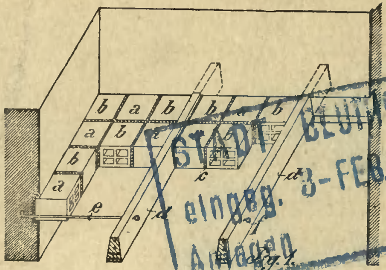

Fig. 1.

Fig. 2.

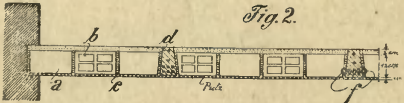

Fig. 3.

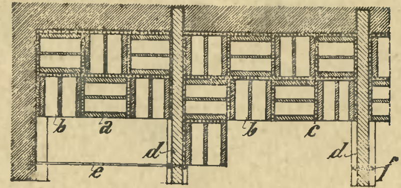

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 3-FEB.1914
Anlagen

Die beste, leichteste und billigste Decke der Gegenwart.
Ohne Schalung und Aussteifung.

Hans Wilk, Architekt

Beuthen O.-S., Ring 23.

:: Telefon 1208. ::

Postkarte

-3.2.14.12-1N

Herrn An

die 6

Polizei Verwaltung

hier

Nachdem ich die Straßenbaugelder bezahlt habe bitte ich nochmals um baldige Aushändigung des Baukonsenses.

Hochachtungsvoll

[illegible]

~~Mit IV 5817 verbunden~~

Reg. 6/2.

Beuthen O.-S., den 2. 2. 1914.

IV. ~~134~~

Die Verfügung vom 29. Januar 1914 J. № IV. 5817 Blatt der Haupt Akten

Sektion 2 Fachnummer 76

betreffend das Grundstück des Architekten Herrn Wilk Herkulesstraße No. 3

wird hiermit in Vortrag gebracht.

Beuthen O/S., den 19. Febr. 1914.

Registratur IV.

1. An
den Architekten
Herrn Hans Wilk
hier

Mit Bezug auf die Bedingung unter Ziffer 16 des Bauerlaubnisscheines vom 29. Januar d. J. ersuchen wir um baldgefällige Einsendung der Fassadenzeichnungen für Ihren Neubau Herkulesstraße Nr. 3.

2. G. K. mit Akten
I. Pol. Kom.
zur Kenntnis.

3. R. i. M.

Beuthen O.-S., den 23. 2. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 23/2
Mundirt am 24/2
Ab am 26/2

~~5/3~~

Gem. Bzirk.
27/II. – 2/III.
vol. 4

Kenntnis genommen.
Bthn O/S den 28. II. 14
Grzmann Bischoff,
Gesch. ...

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

Beuthen O.-S., den 27. Februar 1914.
Hakubastraße 2. Telefon 1208.

28.
2 Anl.
IV 934

Geschäftszeichen IV.934.

IV 934. u. I. p. K.

Mit Bezug auf die Bedingung unter Ziffer 16 des Bauerlaubnisscheines vom 29.Januar d.Jhrs. überreiche ich zwei Blatt Fassadenzeichnungen für meinen Neubau Hakubastraße № 3.

2 Blatt Z.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Architekt.

An die
Polizei-Verwaltung
Hier.

1. G. R. mit Akten und Vorgang
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung.
2. H. 10 Fg.

Beuthen O.-S., den 2. 3. 1914.
Die Polizeiverwaltung.

Die Vorderansichtszeichnungen sind geprüft u. zu genehmigen
Das Stadtbauamt.
I.V.
Stütz 22. IV. 14

13/3

E. IV. ~~934.~~

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Hans Wilk

Beh. Schein. hier

Auf den Antrag vom 27. Februar 1914 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Gartenstraße Nr. 3, Grundbuch Nr. 621 Beuthen [illegible],

die [illegible] des Wohnhausneubaues

unter Abweichung von der Bauerlaubnis vom 29. Januar 1914 IV. 934 nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung ~~und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnung~~ auszuführen.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom ~~1. April 1903~~ 29. [illegible] 1911 zu beachten.

~~Die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, ist uns durch den Bauherrn alsbald einzureichen.~~

2. Vorlage dem Bureau II. ~~a) Wasserzins~~, b) Baugebühren.
3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 11.
4. ~~I. Pol.-Kom. zur Kenntnis.~~
5. ~~Dem Stadtbauamt zur Prüfung der Bauausführung.~~

4. Z. d. A. Reg. betr. den Vorgang über die Probebelastung der Massivdecke.

Beuthen O.-S., den 24. 4. 1914.

Zur [illegible] 28/4 [illegible]
Ab am 1/5 [illegible]

Die Polizeiverwaltung.

Z

M. J. 2911208.

WOHNHAUS · FASSADE FÜR DAS GRUNDSTÜCK · BEUTHEN · HYP. № ... FÜR
HERRN · ARCHITEKT · HANS · WILK, BEUTHEN · M = 1:50 ·

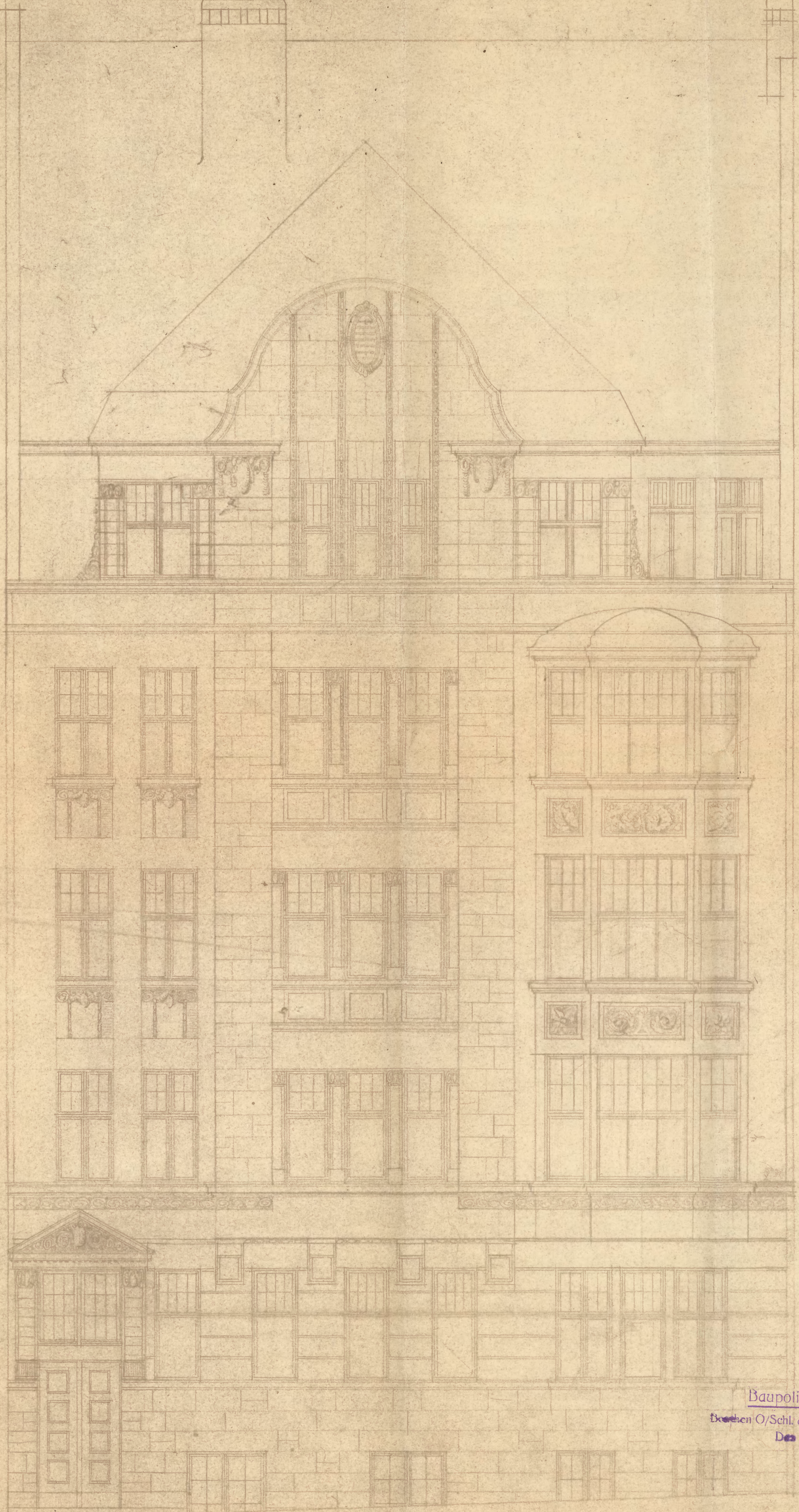

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 22. April 1914
Der Stadtbauamt
I. V.
Stütz

BEUTHEN, IM FEBRUAR 1913 DER BAUHERR u. AUSFÜHRENDE

Hans Wilk

Ludwig Wilk & Söhne
Baugeschäft, Hoch- und Betonbau
Beuthen O.-S. == Sosnowice
Spezialität: Hohlsteindecke „Kaiser“
System Wilk.
D. R. G. M. 483385, Oesterr. Patent Nr. 49553

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 24. April 1914 Tagebuch № IV 934 mit — Festigkeitsberechnung und 1 Zeichnung ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 2. Mai 1914

Hans Wilk

An

~~den Hausbesitzer Herrn~~

den Hausbesitzer Herrn Hans Wilk

Beuthen O.-S.

Straße №

Behändigt am 2. Mai 1914

durch Weiner

Ratsdiener.

M. J. 74513.

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

Beuthen O.-S., den 23. März 1914.
Nakubastraße 2. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S
eingeg. 24 MÄRZ 1914
Anlagen

IV 934

IV 934 u. Ib

Hiermit zeige ich erg. an, daß ich morgen mit der Herstellung der Probedecke beginnen werde.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

An die
Polizei-Verwaltung,

Hier.

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung, Erledigung und Beifügung der Vorgänge.

[illegible]

Beuthen O.-S., den 26. 3. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Vorgang ist erledigt u. weiter geprüft.

Das Stadtbauamt.

[illegible]

[illegible] 26. VI. 14

13/5

IV 934 z. Ia

Hans Wilk

:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"

System Wilk

D. R. P. angemeldet.

Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.

Ausland-Patente angemeldet.

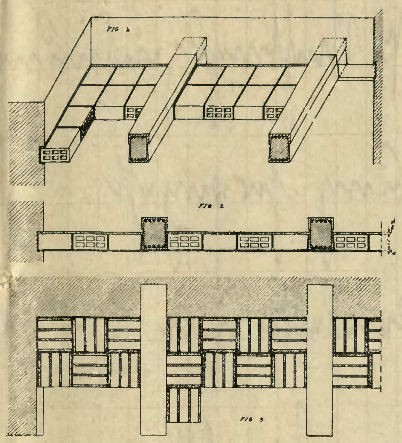

Beuthen O.-S., den 18. Juni 1914.

Ring 23. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 19. JUN 1914
Anlagen

IV 934

Der durch Bauschein № IV 5817 vom 29. Januar 1914 genehmigte Neubau auf meinem Neubau Hakubastraße 3 ist in seinen Maurer-und Deckenkonstruktionen, sowie in Dach und Balkenlagen vollendet.

Auch die Probedecken sind fertiggestellt und können belastet werden. Ich bitte um Anberaumung eines Termines zur Rohbauabnahme und der Probebelastung.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Architekt.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 20.6.1914.

1. G. R.

dem Stadtbauamt
hier

zur Prüfung.

2. Herr ...

3076

An die

Polizei-Verwaltung

Hier.

Die Rohbauabnahme erfolgte am 24. Juni 1914.

Die Rohbauausführung entspricht in allen Teilen den genehmigten Bauzeichnungen. Beabsichtigt wird das Kellergeschoß als Wohnung einzurichten, sind für das Kellergeschoß Nachtragszeichnungen einzureichen, aus denen die Zimmereinteilung hervorgeht.

Es wurde die Probebelastung eines Deckenfeldes von 1,28 m Spannweite durchgeführt; durch Aufbringen von Ziegelsteinen wurde die Decke mit mehr als der geforderten Nutzlast belastet, ohne daß die Decke zu Bruch ging. Die Ausführung der Decke ist also gemäß

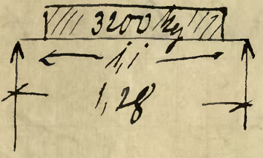

Rundverfüg. v. 21. I. 1909 z nachträglich zu genehmigen.

Das Stadtbauamt.

Dugger.

Stich 23.VI.

Zu II 934.

1. Das Grundstück gehört zur Bauklasse B. Da das Gebäude bereits 4 Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoß enthält, dürfen im Kellergeschoß keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden. Dies ist dem Architekten Wilk bereits bei der vorläufigen Bauerlaubnis am 25. 10. 13 und der endgültigen Bauerlaubnis am 29. 1. 14 mitgeteilt worden.
2. Rohbauabnahmeschein ist zu erteilen u. z. mit folgendem Zusatz:
   Im Kellergeschoß dürfen keine Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen eingerichtet werden.
3. Erinnern um Einsendung der Bescheinigung zu Ziffer 5 des Bauerlaubnisscheins vom 29. 1. 14 u. Z.
4. W. 3 M.

Beuthen O.-S., den 2. 7. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 3/7
Mundirt am 4/7
Ab am 7/7

2877

Nach 3 Monaten.
B. d. 3. 8. 14.

IV ~~934~~

IV 924

1, G. R. mit Akten
dem Stadtbauamt
zur Prüfung und Äußerung, ob jetzt der Gebrauchsabnahmeschein erteilt werden kann.

2, K. 2 W.

Beuthen O.-S., den 9. 1. 1915.

Die Polizeiverwaltung

21/11

Der Gebrauchsabnahmeschein kann erteilt werden. Das Kellergeschoß ist aber entgegen den genehmigten Zeichnungen als Wohnung eingerichtet worden. Darüber ist noch eine Nachtragszeichnung einzureichen.

Das Stadtbauamt.
Brugger – Ruby 19. 1. 15.

Nicht zulässig § 9 Ziff. 2 letzter Abs. Pol. Bauz. Ordnung.

1,
Mit Akten
I. Pol. Kom.
zur Feststellung, welche Räume des Kellergeschosses zu Wohnzwecken eingerichtet sind und Kenntlichmachung derselben auf Bl. 46 der Akten.

2, K. 2 W.

Bth. 20. 1. 15.
D. P. V.

Lichy
22/1

4/2

I. Pol. Komm.

noch zur Feststellung, wer das Kellergeschoß bewohnt.

~~30.1.15~~
14.2.

Gtl. IV.

Die Wohnräume im Kellergeschoß sind auf Blatt 46 der Akten kenntlich gemacht worden.

Btz. d. 25. I. 15.

Bischoff, P. V.

gez. [illegible]

~~Die Bescheid~~

Bischoff.

1/2 – 14/2

Die Wohnräume im Kellergeschoß des Grundstücks Gab.-[illegible]str. 3 sind noch nicht vermietet worden und werden voraussichtlich zum 1. 4. 15 bezogen werden.

Btz. d. 4. II. 15.

Bischoff, P. V.

gez. [illegible]

1, Gebrauchsabnahmeschein ist mit folgendem Zusatz zu erteilen:

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden.

2, Z. d. A. Vorlage ~~2.4.1915~~ erl. i. R.

V 997/15

Beuthen O.-S., den 9. 2. 1915. V 4585/14.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Kanzlei am	10/2
Mundiert am	11/2
Ab am	12/2

Bauakten Gab.str. 3

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser“
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

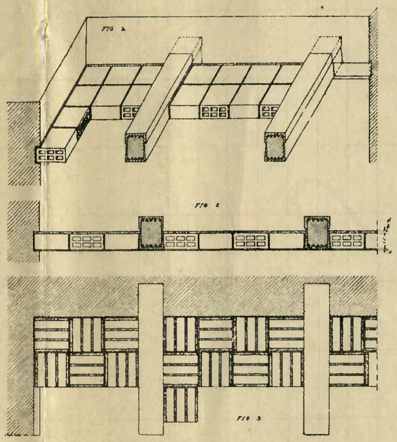

Ring 23. Telefon 1208.

Beuthen O.-S., den 8. Juli 1914

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 9. JUL 1914
Anlagen

IV 934

Unter Bezugnahme auf die Bedingung unter Ziffer 5 des Bauerlaubnisscheines vom 29. Januar 14. IV 5817 zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Hakubastrasse № 3 hierselbst erkläre ich (gemäß der Regierungspolizeiverordnung vom 26. Oktober 1874), daß ich ~~die~~ bei dem oben genehmigten Neubau die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung und Festigkeits=berechnung verantwortlich übernommen habe.

Architekt.

An die

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

1, G. R. mit Akten

dem Stadtbauamt

zur Gebrauchsabnahme.

2, K. 2 W.

Beuthen O.S., den 4. 11. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

13/11

Der Gebrauchsabnahmeschein kann noch nicht erteilt werden, weil die Heizungsanlage noch nicht fertiggestellt ist.

Das Stadtbauamt.
Krugger.

Küster 28. 11. 14.

T. pol. Kom.
zur Feststellung ob die Heizungsanlage fertiggestellt ist.

4/1 15.

Ebt. V.

W.
Nach 1 Monat.

Beuthen O.-S., den 2. 12. 1914

Die Polizeiverwaltung.

Grunn

4/1 – 14/1

Die Heizungsanlage ist fertig gestellt.
Bth. O.S. d. 7. 1. 15.
gez. K. Grunmann, K.A.

27/1. 15.

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

Beuthen O.-S., den 22. Juli 1914.
Ring 23. Telefon 1208.

IV 3358.

Anliegend überreiche ich 6 Blatt Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung zur Herstellung einer Entwässerungsanlage auf meinem Grundstück Hakuba= Straße № 3 mit der Bitte, mir hierzu die erforder= liche Genehmigung erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk
Architekt.

An die
Polizei- Verwaltung,
Hier.
===============

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 23. 7. 14.

1. G. R. mit 18 Anl.

dem Kanalisationszweckverband
hier
mit dem Ersuchen um Prüfung.

2. Z. d. A.

48 Leibe.

Das Entwässerungsprojekt kann unter folgenden Bedingungen genehmigt werden.

Bevor der Consens ertheilt wird, muß noch das dritte Exemplar der Zeichnungen auf Leinwand aufgezogen werden.

1) Die Grundleitungen müssen in gerader Richtung und gleichmäßigem Gefälle verlegt und ausreichend mit Reinigungsöffnungen versehen werden.

2) Alle Reinigungsöffnungen im Keller müssen mit Bügeln und Gummidichtungen wasserdicht abgedichtet werden.

3) Die höchsten Stellen aller Geruchverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüftet werden.

4) Für alle Installationstheile im Keller müssen ordnungsmäßige Rückstauklappen in den Nebenleitungen angebracht werden.

5) Die Wasserzuleitungen, die Spülkasten sowie die Spülklosets müssen sicher gegen

IV. 3832 ....

Die Verfügung vom 1. August 1914 J.Nr IV. 3358 Blatt der Haus Akten

Sektion ..... Fachnummer .....

betreffend Entwässerung des Neubaus d. Gartenstr. Nr. 3 dem Hausbesitzer Paul Wilk gehörig

wird hiermit in Vortrag gebracht.

Beuthen O/S., den 22. August 1914.

Registratur IV.

V.

1. Mit Ausführung der Arbeiten an der Entwässerungsanlage ist begonnen worden.

2. G. R. dem Kanalisationszweckverband hier mit dem Ersuchen um Prüfung der Ausführung.

3. W. 3 M.

Beuthen O.-S., den 31. August 1914.

Die Polizeiverwaltung.

24/9

[illegible]

17.

Die Installationsarbeiten sind bis auf das Aufstellen der Klosets und Badewannen ordnungsmäßig fertig gestellt.

B. O/S, den 1. 10. 14

O. K. V.

[illegible] [illegible]

V.
Nach 4 Wochen.
B., d. 4. 10. 14.
d. P. V.

2/11

d.

1. G. R.

I. Pol. Kom.

vorgelegt zur Feststellung, ob die Arbeiten ganz fertig gestellt sind.

2. Nach 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 14. Novbr. 1914.

Die Polizeiverwaltung.

16 – 23/11

Bisch

Ellm

Die Arbeiten an der Entwässerung des Grundstücks Jakubastr. 3 sind fertig gestellt.

Beuthen d. 19. 11. 14

Bischoff P. S.

Gesch.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 26. Novbr. 1914.

1. G. R.

dem Kanalisationszweckverband

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung und Abnahme der Anlage.

2. Nach 2 Wochen.

11/12

Ellm

26.

20. I. 15.

Die Abnahme hat stattgefunden und fand sich folgendes zu bemängeln:

1/ Die Fallleitungen müssen noch von anhaftendem Kalk gereinigt und schwarz gestrichen werden.

2/ Die mittlere Reinigungsöffnung muß noch freigelegt werden.

3/ Für die Installationsteile im Keller fehlt das Rückstauventil mit Feststellvorrichtung.

4/ Die Fallstränge müssen noch als Entlüftungsleitungen bis über Dach geführt werden.

S. O/S, den 21. I. 1915.

O. K. W.

D.

Peck.

IV. 3832.

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Hans Wilk

Geb. Schein.

hier
Hakubastraße No 3.

Bei Prüfung der Ausführung der Entwässerungs-anlage Ihres Neubaues Hakuba=Straße Nr. 3 hierselbst wurden folgende Mängel vorgefunden:

1. Die Fallleitungen sind nicht von anhaftendem Kalk gereinigt und schwarz gestrichen worden.
2. Die mittlere Reinigungsöffnung ist nicht freigelegt worden.
3. Für die Installationsteile im Keller fehlt das Rückstauventil mit Feststellvorrichtung.
4. Die Fallstränge sind nicht als Entlüftungsleitungen bis über Dach geführt worden.

Im baupolizeilichen und öffentlichen Gesundheitsinteresse wird Ihnen hiermit aufgegeben, die vorbezeichneten Mängel binnen 3 Wochen abstellen zu lassen, zur Vermeidung der Ausführung im Zwangswege auf Ihre Kosten durch Dritte nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. Nach 4 Wochen mit Geb. Schein und Bericht des I. Pol. Kom.

Beuthen O/S. den 25. Januar 1915.
Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 25/1
Mundirt am 25/1
Ab am 25/1

Bisch 28/2

2/3 – 13/3

Die Verfügung ist bis auf Punkt 2 u. 3 entsprochen worden.

Bth. d. 11. III. 15.
Bischoff, P. S.

z. d. A.

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ Polizeiverwaltung — ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~ — vom 25. Januar 1915 Tgb.-Nr. IV 3832

betreffend Abstellung der Mängel an der Entwässerungsanlage

Jhres Neubaues Hakubastraße № 3 hierselbst binnen 3 Wochen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 29.ten Januar 1915.

Hans Wilk

An

den Hausbesitzer Herrn

Hans Wilk

Tgb.-Nr.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 29 Januar 15

durch [illegible]

M. Z. 126614

IV. ~~3832~~

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Carl Wilk

Beh. Schein! **hier.**

Da Sie unserer Verfügung vom 25. Januar 1915. — IV. 3832 — betreffend Abstellung der Mängel an der Entwässerungs-anlage Ihres Neubaues Gartenstr. 3, hierselbst,

bis jetzt nicht entsprochen haben, wird deren Ausführung im Zwangswege hiermit festgesetzt. Zugleich werden Sie aufgefordert, binnen 8 Wochen einen auf vorläufig 50 Mark festgesetzten Kostenvorschuß an die Stadthauptkasse — Rathauszimmer Nr. 6 — hierselbst zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung zu zahlen.

Anheimgestellt wird Ihnen, die Mängel innerhalb dieser Frist selbst beseitigen zu lassen.

2. Nach 2 ~~Wochen~~ Mon. mit Beh.-Schein und Bericht des I. Pol.-Kom., ob der Verfügung entsprochen worden ist.

Beuthen O.-S., den 15. März 1915.

Zur Canzlei am 16/3 H
Mundiert am 16/3 H
Ab am 18/3

Die Polizeiverwaltung.

Bisch. 14/5 – 27/5

Der Verfügung ist noch nicht entsprochen worden.
Bth. O/S, d. 22.5.15.
Bischoff P.S.

Gy. K.

vrl. Ka 28/5
vb: 29/5

1.) Wilk ist an Zahlung des Kostenvorschusses von 50 M u. F. zu erinnern.

Sch. / Tz.

2.) Nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 27. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung.

12/6

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 15. März 1915 Tgb.-Nr. IV 3832.

betreffend Zahlung eines Kostenvorschusses von 50 M binnen 8 Wochen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 18ten 3. 1915

Hans Wilk

An

den Hausbesitzer
Herrn Hans Wilk

zu

Tgb.-Nr. m. v.

Beuthen O.-S.

Behändigt am 18. 3. 1915

durch [illegible]
gez. Ratsdiener.

M. J. 163814

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadtausschusses~~ — vom 27. Mai 1915 Tgb.-Nr. IV 3832

betreffend Aufforderung zur Zahlung eines Kosten-vorschusses von 50 Mk binnen 3 Tagen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 31ten Mai 1915

Gustav Roczniok

An

den Hausbesitzer
Herrn Hans Wilk

Behändigt am 31 Mai 1915

zu

Tgb.-Nr.

Beuthen O.-S.

durch Cissarz
Ratsdiener.

M. J. 163814

V. Verf. – 21/6.

Mahnzettel

Sie werden hierdurch aufgefordert, den durch Verfügung vom 15. März 1915 IV. 3832 festgesetzten Kosten= vorschuß von 50 Mark für Abstellung der Mängel an der Entwässerungsanlage Ihres Neubaues [illegible]straße Nr. 3 hierselbst

binnen 3 Tagen an die Stadthauptkasse-Rathauszimmer 6 einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Beuthen O/S., den 27. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung.

I. V.

IV

STADT BEUTHEN O/S
eingeg. 5. JUN 1915
Anlagen

Urschriftlich mit dem Bemerken erg. zurück, daß die Firma Fischer diese Mängel binnen 14 Tagen abstellen will. Da ich mit der Firma Fischer Prozeß führe, bitte ich um Verlängerung der Frist bis zum 20. d. Mts.

B. d. 4/6. 15. Hans Wilk
Architekt

3832

Hans Wilk
Architekt
Beuthen O/S.

Nach 2 Wochen mit Bericht des I. Pol. Kom.,

ob die Mängel beseitigt sind.

Beuthen O.-S., den 7. 6. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Bericht 23/6. – 4/7.

Herrn Wilk

Die Mängel an der Entwässerungsanlage des Grundstücks Hakubastr. 3 sind noch nicht beseitigt worden.

Beuthen d. 30. 6. 15.

Bischoff P. S.

Städtisches Einziehungsamt
Beuthen O. S.
7. JUL. 1915
Nr. 3611

W 3832

Kotzott

1./ Z. R. dem Vollzieher Herrn ~~Wiessner~~ zur Einziehung von 50,– M Kostenvorschuß von Wilk, falls mit der Abstellung nicht bereits begonnen sein sollte.

2./ N. 3 W.

Beuthen O.-S., den 2. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung.

50,00 M eingezogen und im Rechnungsbuch unter Nr. 29 eingetragen.

19/7. 15. Kotzott
Vollz.

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

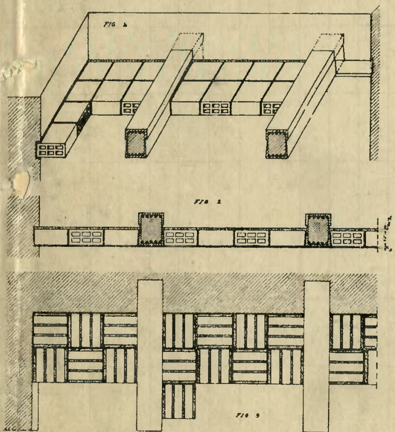

Beuthen O.-S., den 27. Januar 1916.
Ring 23. Telefon 1208.

An den

Magistrat,

Beuthen O/S.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 29 JAN 1916
Anlagen

IV

~~3832~~

Nachdem ich für die Behebung der Mängel an der von der Firma Fischer in meinem Neubau Hakuba= straße № 3 hergestellten Entwässerungsanlage einen Verschuß von 50,00 Mark (vor ca einem halben Jahre) ge= zahlt habe, bitte ich um umgehende Inangriffnahme der Arbeiten.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

1/G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur ~~Prüfung~~ weiteren Veranlassung zwecks Abstellung der Mängel an der Entwässerungsanlage des Grundstücks Hakubastraße № 3.

Nach 8 Wochen.

61

Ingenieur Fischer, welcher die Installationsarbeiten im Wilk'schen Grundstück ausgeführt hat, reicht demnächst einen Kostenanschlag ein und wird nach diesem die Mängel abstellen. Um Wiedervorlage nach einem Monat wird ersucht.

B. O/S, den 17. IV. 16

P. K. W.

Krüger

2.

Nach 1 Monat.

Beuthen O.S. den 26. 4. 1916.

Die Polizeiverwaltung

(Peck.)

26/5

1, G. R.

dem Stadtbauamt

zur ~~Prüfung~~ weiteren Veranlassung.

2., Z. 6 Mohn.

Beuthen O.S., den 31. 5. 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Der Vorgang gehört dem Kanalisations-Zweckverband.

13. 6. 16

(Peck)

Zum Vorgang Wilk IV 793.

14/7

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

Beuthen O.-S., den 9. Oktober 1916.
Hakubastraße 2. Telefon 1208.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 10 OKT. 1916
Anl. n

IV 793,

An
den Magistrat
in
Beuthen O/S.

Bei der Gebrauchsabnahme meines Wohnhauses Hakubastraße № 3 sind dortseits an der Entwässerungsanlage einige Mängel vorgefunden und beanstandet worden. Diese Mängel wollte der ausführende Unternehmer Karl Fischer s. Zt. nicht anerkennen. Als ich nun die gerügten Mängel wegen Mangel an Handwerker nicht beseitigen konnte, wurde ich nun dortseits rücksichtslos alle paar Tage hierzu aufgefordert und ermahnt. Als nun alle Drohungen nichts fruchteten, hat die Stadt zwangsweise einen Kostenvorschuss von 50 Mark von mir eingezogen und wollte mit den Arbeiten sofort beginnen.

Inzwischen sind aber fast 2 Jahre verstrichen. Das Geld liegt zinslos dort und mit den Arbeiten ist bis heute noch nicht begonnen worden. Ich habe jedoch wenigstens, nachdem ich den Kostenvorschuss bezahlt habe, vor weiteren Drohungen in den lezten Jahren Ruhe. Ich möchte nun den Spieß umdrehen und die Stadt ganz erg, ersuchen, mit den Arbeiten sofort zu beginnen, oder mir den gezahlten Betrag zurück zuerstatten. Als geeignete Installatere empfehle ich Ihnen die Herren Fleischer u.Kozlik

Ferner ersuche ich noch, die Geruchverschlüsse(Laubfänge) an meinen Häusern in der Hakubastr.in Ordnung zu bringen,und zwar bevor Frostwetter eintritt.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 19. 10. 1916.

1/ G. R.

dem Kanalisationszweckverband

hier

mit dem Ersuchen um ~~Prüfung~~ weiterer Veranlassung wegen Abstellung der Mängel und zur Beifügung des Vorganges.

2/ Wv. 2 Wochen.

[signature]

Installateur Kozlik hat wichtige Arbeiten in Nieborowitz und Fleischer hat größere Lieferungen für Heeresbauten zu beenden. Fleischer hat auf telephonischen Anruf versprochen, die Rückstauklappe kurz nach dem 1 November einzubauen. Wegen der Laubfängen an der neuchaussierten Hakubastraße ist das Weitere bereits beim Kanalisations-Zweckverband veranlaßt worden. Wilk ist aufgefordert seinen Schreiben zu berichtigen.
Der Vorgang ist beigefügt.

Beuthen O/S. den 26. 10. 16

G. K. P.

[signature] Pack.

IV 793/16.

mit/ut 8/11.

v.

1./ An Wilk.

Z. Schrb. v. 9. Oktober d. Js. teilen wir Ihnen mit, daß wegen der Laubfänger an der Gartenstraße das Weitere bereits veranlaßt worden ist. Die Rückstauklappen werden im Laufe ~~des~~ dieses Monats eingebaut.

2./ Z. R.

I. Pol. Komm.

zum Bericht, ob die Rückstauklappen und die Laubfänge schon eingebaut sind.

3./ W. 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 7. Novemb. 16.

Die Polizeiverwaltung.

Gesehen 17/11

13/11

V

Die Rückstauklappen sind noch nicht eingebaut. Dagegen sind die Laubfänge provisorisch hergestellt worden. Eine dieser Klappen ist gleich nach Einbauung zerschlagen worden ~~und wäre~~ zu erneuern.

Beuth. O/S d. 25. 11. 16

Gunlike
p. Vergt. K.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 29. Nov. 1916.

1./ G. R.

dem Kanalisationszweckverband

hier

mit dem Ersuchen um ~~Prüfung~~ weitere Veranlassung wegen der Erneuerung des zerschlagenen Laubfanges und des Einbaues der Rückstauklappen.

2./ W. 6 Wochen.

14/1 17 Wlk

Fleischer 19/1 17

Der (defekte) Deckel des Lichtschachtes ist ersetzt worden. Fleischer (Installateur) hat die Rückstauklappe bereits bestellt und wird dieselbe innerhalb 4 Wochen einbauen.

B. O/S, den 24. 4. 1917

O. K. W.

Drugger. ([illegible])

Noch 4 Wochen.

Beuthen O/S, d. 5. 5. 1917

Die Polizeiverwaltung

4/6

i. A. Polke

Gezahlt wurden am ... 19..
50 M. – Pf.

Beuthen O/S., den 24. 7. 1915.
Stadthauptkasse. – Absorgetenkasse

5128. [illegible] 12/76

1/ G. R.
dem Stadtbauamt
zur ~~Prüfung~~ weiteren Veranlassung zwecks Abstellung der Mängel an der Entwässerungsanlage des Grundstücks Hakubastraße № 3., falls 2/ R. 6 M. Wilk nicht zur

Beuthen O.-S., den 28. Juli 15.
Die Polizeiverwaltung.

Verfügung sein sollte, die Mängel selbst abstellen zu lassen.

~~11/9~~

46

Die Mängel sind noch nicht beseitigt. Diesseits wurde veranlaßt, daß vom Installateur Kozlik hier ein Kostenanschlag über die Ausführung der noch fehlenden Arbeiten eingereicht wurde, nach welchem dann die Beseitigung der Mängel erfolgen sollte. Bei dieser Gelegenheit ersuchte der Besitzer des Grundstückes, Architekt Wilk, die Arbeiten bis zum Friedensschluß hinauszuschieben. Der Gewährung der Frist stehen diesseits Bedenken nicht im Weg.

B. O/S. den 10. 9. 15
K. 2.
Krüger.

Nach 6 Monaten.

Beuthen O.-S., den 18. 9. 15.

Die Polizeiverwaltung.

~~18/3. 16.~~

{ Fischer
Wilk

~~Ingenieur Fischer, welcher die Installations-arbeiten im Wilk'schen Grundstück ausgeführt hat, reicht demnächst einen Kostenanschlag ein und wird danach die Arbeiten ausführen. Es wird um Wiedervorlage nach 1 Monat ersucht.~~

~~B. O/S. den 17. IV. 16~~

~~O. K. W.~~

ungültig.

Peck

Der Installateur Fischer hat trotz öfterer Versprechungen keinen Kostenanschlag eingereicht. (Installateur Kozlik, welcher ebenfalls Installationsarbeiten im Wilk'schen Hause ausgeführt hat, ist zum Militär eingezogen. Er wird um Wiedervorlage ersucht. Die Ausführung der Arbeiten hat bis nach Beendigung der Kriegszeit.

B. O/S, den 13. 6. 16

K. V.

Wagner.

(# Sak.

W.
Nach 3. Monaten.

Beuthen O.-S., den 20. 6. 16.

Die Polizeiverwaltung.

10 ~~713~~/16

U/ O. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur ~~Prüfung~~ weiteren Veranlassung.

2/ K. 6 Wochen.

Beuthen O.-S., den 23. Sept. 16.

Die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 22.5.1917.

I. G. R. mit der bzgl. Rechnung

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung mit dem Ersuchen um Auskunft, ob die Verfügung v. 25.1.1915 als erledigt betrachtet werden kann.

2. Nach 2 Wochen. (Zahlung)

8/6

[signature]

Die Verfügung v. 25 I. 1915 kann als erledigt betrachtet werden.

B. O/S den 13.10.17

D. K. W.

[signature] (H. Sek.)

Zu den Akten.
Beuthen O/S., den 7. 1. 1918.
Die Polizeiverwaltung

Welk hat 50 M Kostenvorschuß gezahlt. die Arbeiten kosten laut Rechnung 65 M.
Es sind noch 15 M von W. einzuziehen u. dann durch Vermerk 50+15 M an Klempner Fleischer zu zahlen.

[initials]

1. An Wilk.

Die Kosten zur Durchführung unserer Verfügung vom 25. Januar 1915 betreffend Abstellung von Mängeln an der Entwässerungsanlage Ihres Wohnhauses Hatubastraße 3 hierselbst haben lt. Rechnung des ausführenden Klempners Hermann Fleischer 65.- M. betragen. Der von Ihnen bereits eingezogene Kostenvorschuß von 50.- M. reicht daher nicht aus.

Wir fordern Sie auf, alsbald einen weiteren Betrag von 15.- M. an unsere Stadthauptkasse zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung zu zahlen.

2. Nach 14 Tagen mit Kassenanzeige.

19/2.

Beuthen O.-S., den 28. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Stadt-Haupt-Kasse 12. JUL 1918 Beuthen O/S.

Hermann Fleischer
Bauklempnerei.
Installations-Geschäft.

Fernsprecher No 1131.

STADT BEUTHEN O/S
eingeg. 30 APR 1917
Anlagen

Beuthen O-S., den 29. April 1917
Kluckowitzerstrasse 13a.

RECHNUNG

für Ein Wohll. Stadtbauamt
Beuthen O/S.

		Im Hause Wilk eine Rückstauklappe 150 mm ∅ eingebaut einschl. aller Nebenarbeiten	65.00 ~~75.00~~

Urschriftlich der Polizeiverwaltung abzugeben. Wilk hat einen Kostenvorschuß von 50,00 Mark hinterlegt.

IV 793/16.

B. O/S. den 10. Mai 1917.
D. K. W.
Brüggen. (# 3 k.)

IV ~~793~~/15

Beuthen O.-S., den 12/2 1918

Durch ~~Gemeinde — Armenverband — Orts- —~~
~~Betriebs- — Innungskrankenkasse~~ den
Architekt Herrn Wälk
hier
wurden am 11. d. Mts gezahlt
15 M. – Pfg.
~~Armen- — Waisen- — Arznei-, Kur-, Pflege-~~
kosten — ~~Unterstützung~~ —
weiterer Vorschuß zur Abstellung
von Mängeln an der Entwässerungs-
Anlage des Hauses Hakuba-
straße Nr. 3.

und Ausgabe"
Annahme/Anweisung für die Abwasserkasse
erforderlich.

Stadthauptkasse.

Haberstroh Vogt

An

den Magistrat IV

hier.

Hauptbuch Nr. 25257 Gegenbuch Nr. III 7022

M. D. 2271117.

1.) Annahme = und Ausgabeanweisung wie folgt zu erteilen:

Die Asservatenkasse wird angewiesen, die von dem Architekten Hans Wilk zur Abstellung von Mängeln an der Entwässerungsanlage des Hauses Hakubastr. Nr. 3 hierselbst am 24.7.15 und 11.2.18 gezahlten Kostenvorschüsse von 50+15 = 65,00 M in Worten: pp anzunehmen und den Betrag an den Installateur Hermann Fleischer, Kluckowitzerstr. Nr. 13a hierselbst für Ausführung der Arbeiten zu zahlen.

2.) An Fleischer:

Wir haben die Stadthauptkasse angewiesen, für Ausführung von Arbeiten an der Entwässerungsanlage des Architekten Hans Wilk Hakubastr. 3 hierselbst den Betrag von 65,- M an Sie zu zahlen.

3.) R. der Stadthauptkasse zur Entnahme der Anweisung.

4.) ZdA.

Bth., d.10.7.18.

D.P.V.

~~20/7.~~

Zu 3.) Anweisung entnommen.
Bth. 15/7. 1918
Stadthauptkasse Buchh. III
[illegible]

Hakubastr. 3

Oberschlesischer Überwachungs-Verein

Dampfkessel-Abteilung

Telegramm-Adresse:
Kesselverein Kattowitz O.-S.

Fernsprecher Nr. 220

Journal-Nr. 7329.

Bei Antwortschreiben ist die vorstehende Journalnummer anzugeben

Anwort auf Ihr Schreiben
vom .... J.-Nr. ....

W.

Kattowitz O.-S., den 30. November 1914.
Wilhelmsplatz 12

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 2 DEZ 1914
Anlagen 1

IV ~~4993~~

An

die Polizeiverwaltung

Beuthen O/S.

Der Polizeiverwaltung übersenden wir beifolgend Abschrift der Abnahmebescheinigung für den Kohlenaufzug Fabr.-No. 1716 des Architekten Hans Wilk, Beuthen O.-S., Hakubastr.3., für die dortigen Akten.

Oberschlesischer Ueberwachungs-Verein
Dampfkessel-Abteilung
Der Ober-Ingenieur.
Heilemann

W.

U. J. R.

dem Stadtbauamt
zur Prüfung in baupolizeilicher
Hinsicht.
Wied. i. 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 4. 12. 1914.

Die Polizeiverwaltung
Lebs.

Die Aufstellung des Kohlenaufzuges entspricht den baupolizeilichen Anforderungen.

Das Stadtbauamt.
Brugger.

Wied. 7.12.14
2.

Aufz.Beuthen-Stadt.

2

Abschrift.

Hans Wilk, Beuthen, Hakubastr. 3.

3,00 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Bescheinigung

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)

(Abnahme-Prüfung.)

Der für eine Tragfähigkeit von 50 kg bestimmte Lasten-Aufzug des Architekten Herrn Hans Wilk zu Beuthen, welcher im Jahre 1914 von der Firma Wilh. Kolbe zu Breslau erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer 1716 versehen ist, wurde heute gemäß § 35 der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1913 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen —— geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom 12. Juni 1913 entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

Beuthen, den 5. Oktober 1914

Der Sachverständige.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer
Oberschlesischer Ueberwachungs-Verein
Dampfkessel-Abteilung
Der Vereins-Ingenieur.

L. S. gez. Gg. Frantz.

G. Siwinna, Kattowitz. 34761

Die Polizeiverwaltung.
J. Nr. II. 4993.

Beuthen O/S, den 11. 12. 1914.

1 An den Architekten Herrn Hans Wilke

Hier.

Betr. Schein

Nachdem die maschinentechnische und baupolizeiliche Abnahme der Fahrstuhlanlage des Rosenauschen auf dem Grundstück Gartenstr. 3

ab 14/12

stattgefunden hat, wird hiermit auf Grund des § 35 Abs. 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 12. Juni 1913 die Betriebserlaubnis erteilt.

Die Fahrstuhlpapiere sind zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereit zu halten.

2. Notiz zum Verzeichnis.
3. G. R.

I. Pol. Kom.

zur Kenntnis.
4. z. d. A.

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 16. XII. 14.
I. Polizeikommissariat
[signature]

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — des ~~Magi~~strats — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — Stad~~tausschusses~~ — vom 11. 12. 1914 Tgb.-Nr. ~~IV. 1493~~

betreffend Erlaubnis zur Inbetriebnahme eines Kohlenaufzuges auf dem Grundstück Gerichtsstr. 3

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 15ten Dezember 1914.

Fritz Krüger.

An

dem Architekten

Herrn Hans Wilke

Tgb.-Nr. w. o.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 15. Dezember 1914

durch Majewski

[illegible]

M. J. 126614

Jsl! B. 20/10.

I. Polizei-Kommissariat Beuthen O/S. den 19. Oktober 1914.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 20. OKT. 1914
Anlagen

IV ~~4586~~

Betrifft
eine ungeeignete Fassade.

An dem Hause Hakubastraße No. 3, dem Architekten Herrn Wilk, wohnhaft Hakubastraße No. 2, gehörig, sind rechts und links ~~über der~~ neben der Haustür zwei Kinderfiguren in einer Höhe von ungefähr 1 m in Stuckausführung angebracht, welche vollständig nackt dargestellt sind. Die an den Figuren deutlich sichtbaren Geschlechtsteile wirken ~~[illegible]~~ erregend auf das Publikum. Im sittenpolizeilichen Interesse ist es notwendig, das Aussehen dieser Figuren alsbald zu ändern. Verschiedene Personen haben bereits daran Ärgernis genommen.

Grünau
Pol. Sergt.

Die Figuren sind Kopien zweier Stuckfiguren nach einem Entwurfe von Prof. Wollstetter Leipzig. Dieselben können als unsittlich wohl nicht bezeichnet werden. Sollten aber hiesige Einwohner daran Anstand nehmen, so ~~wie~~ empfiehlt es sich den Wilk darauf aufmerksam zu machen u. er wird dann wohl ohne weiteres einige kleine Änderungen vornehmen lassen, abweichend von dem ursprünglichen Entwurfe.

Das Stadtbauamt.

8. 2. 15. Brugger.

Ihr. Kr. 24. 11. 14

Zu den Akten.
Lg. 3.3.15.
D. J. A.

— Friedastr. Jatabatz 2

W. W.

~~IV 887~~

I. Polizeikommissariat   Beuthen O/S, den 20. März 1915

Der Neubau Gartenstr. (Nr. 3) dem Hausbesitzer, Architekten Herrn Wilk gehörig ist fertig gestellt und ~~wird~~ ist ~~demnächst~~ bezogen worden.

Zwecks Zuteilung einer Hausnummer und Anlegung einer Haustabelle, wird hiermit Vorlage gemacht.

Die Einwohnermeldestelle.

[illegible], Bür.-Diätar.

Das Haus muß nach der Unterlage die Nr. 3 erhalten, p. Wilk hat sogl. No. auch bereits anbringen lassen.

B. 20. III. 15.
I. P. K.
[illegible]

Ur
der Abteilung IV.

V.

1, der unterm 29. I. 14. – IV 5817 – genehmigte Neubau des Architekten Hans Wilk an der Jakubastraße, Grundbuch Nr. 621 Bth.-Stadt, erhält die Bezeichnung „Jakubastraße № 3“.
(Mitteilung an Wilk ist bereits in der Bauerlaubnis erfolgt.)

2, Z. K. Abtlgn. II, I b, VI, VII
I. P. K.

zur Kenntnis.

3, Z. d. A.

Beuthen O.-S., den 24. 3. 1915.
Die Polizeiverwaltung.

6/4

[illegible]

Kenntnis genommen
Beuthen d. 29. 3. 15
Büro II

zu 2) Hausnummernverzeichnis und Stadtplan berichtigt.
Beuthen O/S d. 31. März 1915.
Das Vermessungsamt.
[illegible]

Kenntnis genommen.
B. VI. 7/4. 15.
[illegible]

d. nr. VII K. z. g. [illegible] 9/4

1. Den Beamten mitgeteilt
2. [illegible] 3. 5.
Beuthen O/S, den 12. IV 15.
I. Polizeikommissariat
[illegible]

Kenntn. genommen
Krim. Abteil. I.
[illegible] 19/4. 15.

[illegible]

~~IV. 1039.~~

W.

1. G. R. dem I. Pol. Kom.
zur Feststellung und zum Bericht, ob die Haus- und Wirtschaftsabgänge auf dem Grundstück ~~Nr.~~ Jakubastraße No 3
(Wilk)
entsprechend den Bestimmungen der Ortspolizeiverordnung vom 19. August 1907 gesammelt und abgefahren werden.

~~Eventuell Strafanzeige.~~

2. W. v. 2 W.

Beuthen OS., den 1. 4. 1915.

Die Polizeiverwaltung
Abt. IV.

Bisch

9/4 –

1. Notiz zum Verzeichnis
2. Zu den Akten. mit Bl.

Beuthen O/S., den 16. IV. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Die Wirtschaftsabgänge auf dem Grundstück Jakubastr. 3 werden der Ortspolizeiverordnung vom 19. 8. 1908 entsprechend gesammelt und von der hies. Grundbesitzer-Wirtschaftsgenossenschaft abgefahren. Vorschriftsmäßige Abfallkästen sind ausreichend vorhanden.

Beuthen OS. d. 13. 4. 15
Bischoff P. S.

gesehen

– Sauer Jakubastr. 3 –

Hans Wilk
:: Architekt ::

Hohlsteindecke „Kaiser"
System Wilk
D. R. P. angemeldet.
Österreichisches Patent No. 49553.

D. R. G. M. 483385.
Ausland-Patente angemeldet.

Beuthen O.-S., den 19. Februar 1915.
Hakubastraße 2. Telefon 1208.

14
IV
924

An die

Polizei-Verwaltung

Beuthen O.S.

In dem mir soeben zugestellten Gebrauchsabnahmeschein vom 9. d. Mts. befindet sich zu meiner großen Überraschung nachstehender Vermerk:
„Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden."

Dieser Vermerk erscheint mir umso rätselhafter, als die s. Zt. aufgeworfene Frage seitens der hiesigen Polizei-Verwaltung, ob ich s. Zt., also während der Bauausführung in Kraft gewesenen und erst später abgeänderten Ortsstatut berechtigt war, in meinem Neubau eine Hausmeister-Wohnung von 75 qm Grundfläche herzustellen, durch das Urteil im Verwaltungsstreitverfahren zu meinen Gunsten entschieden ist. Die Ihrerseits gegen dieses Urteil eingelegte Berufung haben Sie s. Zt. zurückgezogen.

Die Annahme des Herrn Dipl. Ingenieur Stütz und Herrn Stadtobersekretair Polke, daß sich dieses zu meinen Gunsten sprechende Urteil auf mein erstes Haus/

Hans Wilk
Architekt

Beuthen O.-S., den 18. Februar 1915.
Bahnhofstraße 2. Telefon 1205.

bezieht trifft nicht zu, da ich zu der Hausmeister-Wohnung im ersten Hause die Ausnahme-Genehmigung vom Bezirksausschuß in Oppeln erhalten habe.

Die Wohnung, die schön, sonnig, trocken und gut ausgestattet ist, ist bereits vom 15. d. Mts. bezogen. Es ist mir auch nicht möglich in diesem Hause eine andere Hausmeister-Wohnung herzustellen, da das Haus nur große herrschaftliche Wohnungen hat, die allerdings leider bisher infolge des Krieges alle leer stehen.

Ich bitte schon mit Rücksicht auf die für uns Hausbesitzer gegenwärtig besonders schwere Zeit den betreffenden Vermerk in dem Abnahmeschein gütigst streichen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hans Wilk

1. G. R. mit Akten dem Stadtbauamt zur Prüfung und Äußerung, ob die Grundfläche der im Kellergeschoß zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzten Räume 75 qm übersteigt.

2. K. 2 W.

Beuthen O.-S., den 3. 3. 1915.

Die Polizeiverwaltung

erhalt

IV 134.

A.

1., An den Architekten Herrn Ernst Wilk
hier.

Zu Ihrem Schreiben vom 19. v. Mts. teilen wir Ihnen mit, daß unser Vermerk auf dem Gebrauchsabnahmeschein für Ihren Neubau Jakobstraße No 3 bezügl. über die Benutzung des Kellergeschosses z. d. A. f. M. zu Recht erfolgt ist. Die Ortspolizeiverordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung (vom 4.10.13) ist nicht erst während der Ausführung Ihres Neubaues erlassen worden, sondern war bei Beginn der Bauarbeiten bereits in Kraft. Bei der vorläufigen Bauerlaubnis zur Ausführung des Kellergeschoßmauerwerks für den Neubau vom 25.10.13. – IV 5125/13 – sind Sie bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Kellergeschoß keine Räume z. d. A. f. M. eingerichtet werden dürfen. Desgleichen ist bei der endgültigen Bauerlaubnis vom 29. Januar 1914 – IV 5817 – auf die Beachtung der Ortsbaupolizeiverordnung vom 4. 10. 1913 hingewiesen worden. ~~Für den Bauherrn~~ Nach den einschlägigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, müssen

Beschränkungen der Baufreiheit, die erst nach Einleitung des Streitverfahrens in Wirksamkeit getreten sind, ebenso zu Gunsten des Bauunternehmers berücksichtigt werden wie umgekehrt Milderungen in dieser Beschränkung dem Unternehmer zu gute kommen, die Anwendung der Ortspolizeiverordnung vom 4. Oktober 1913 ~~pp~~ war daher berechtigt.

2.) (Vergl. Bescheid des O. V. G. v. 5.2.15. – IX. B. 39.14. – in der Verwaltungsstreitsache des Baumeisters Johann Jerottko von hier wider die Polizeiverwaltung.)

3., R. Sch. mit Bericht des T. St. Kr., ob das Kellergeschoß noch zum dauernden Aufenthalt für Menschen benutzt wird.

Beuthen O.-S., den 6. 3. 1915
Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 8/3
Mundirt am 12/3
Ab am 15/3

20/4

Bisch 19/4 – 29/4

Das Kellergeschoß des Grundstücks Gallusstr. 3 wird zum dauernden Aufenthalt für Menschen benutzt und zwar wohnt dort die verehelichte Arbeiter Mainczyk. Auch hat dort selbst ein Zimmermeister gewohnt, welcher ~~bereits~~ nicht ausgezogen ist.

Bth. O.S. 19.4.15
Bischoff P.S.

IV 1456.

V.

1. An den Architekten Herrn Hans Wilk

hier.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 6. v.Mts. -IV 934- erinnern wir an baldige Räumung der zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzten Räume im Kellergeschoß Jhres Hauses Hakubastraße № 3 hierselbst, widrigenfalls Zwangsmaßnahmen angewendet werden müßten.

2. Nach 3 Wochen mit weiterem Bericht des I. Pol.Kom.

Zur Canzlei am 23/4 Ha.
Mundirt am 23/4
Ab am 26/4

Beuthen O/S., den 22. April 1915.
Die Polizeiverwaltung.

Ernst Littmann
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Poststrasse No. 2.
Telephon No. 557.

Beuthen O/S, den 29. April 1915:

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 30 APR 1915
Anlagen

IV 1456.

An die

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S

Zum Geschäftszeichen: IV 934

Namens und im Auftrage des Herrn Architekten Hans Wilk gestatte ich mir zur Verfügung vom 22. April 1914 folgendes zu bemerken:

Es handelt sich um das Hausgrundstück Hakubastrasse Nr. 3 . Als Herr Wilk die Bauzeichnung seinerzeit einreichte und um die einstweilige Conzession einkam , ist ihm die Zeichnung zurückgereicht und zur Bedingung gemacht worden , daß die vorgesehenen Wohnräume im Kellergeschoss entfernt würden . Gegen diese Verfügung hat , wie der Polizeiverwaltung doch bekannt sein dürfte , Herr Wilk am 17.4.1913 Klage erhoben , und die Verwaltungsbehörden haben die angefochtene Verfügung rechtskräftig aufgehoben. Es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verfügung, die die Baukonzession von dem Wegfall der bewohnbaren Räume im Kellergeschoss abhängig machte ,unzulässig sei .

Hiermach ist rechtskräftig festgestellt , daß Herr Wilk zur Einrichtung der Wohnung im Kellergeschoss berechtigt und der Einspruch der Polizeiverwaltung dagegen unberechtigt war .

In einem Schreiben vom 6. März 1915 nimmt die Polizeiverwaltung darauf Bezug , daß in der Folgezeit , d.h. nach dem rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksausschusses eine Abänderung zur Polizeiverordnung ergangen ist , durch welche die Einrichtung von Wohnungen im Kellergeschoss bei der Bauklasse B überhaupt untersagt werden. Die Polizeiverwaltung erklärt ferner , daß solche nachträgliche Beschränkungen der Baufreiheit , die erst nach Einleitung des Streitverfahrens eingetreten seien , zu Ungunsten des Bauunternehmers berücksichtigt werden müssten.

Das ist vollkommen richtig. Das Oberverwaltungsgericht hat mehrfach entschieden , daß wenn im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens einschränkende Verordnungen ergehen , diese im Endurteil berücksichtigt werden müssen und das Endurteil nach den Rechtssätzen , die zur Zeit der Klageerhebung gelten, zu befinden habe . Im vorliegenden Falle ist die einschränkende Polizeiverordnung aber erst nach Rechtskraft des Urteils des Bezirksausschusses ergangen . Sie konnte daher von dem

Bezirksauschuss noch gar nicht berücksichtigt werden und der Bezirksauschuss hat engdiltig entschieden , daß die von der Polizeiverfügung geforderte Bedingung unzulässig sei. Polizeiverordnungen , die nach Rechts= kraft dieses Entscheides ergangen sind , können diesen Bescheid nicht aus der Welt schaffen ; er bleibt maßgebend.

Ich möchte im übrigen noch daran erinnern , daß die einschränkende Polizeiverordnung , auf die die Polizei= verwaltung Bezug nimmt , in der Verwaltungsstreitsache Juretko gegen Beuthen für ungiltig erklärt worden ist. Es kann durch eine ungiltige Polizeiverordnung an dem Rechtszustande , wie er durch das Urteil des Bezirks = Ausschusses festgelegt ist , natürlich erst recht nichts geändert werden.

Ausser diesen rechtlichen Gründen erlaube ich mir auf folgende tatsächliche Momente hinzuweisen:

Herr Wilk hat den Bau entsprechend der durch das Urteil des Bezirksauschusses geschaffenen Rechtslage aus = geführt . Er hat dementsprechend seine Ertragsberechnung getroffen , und wirtschaftlich über das Haus disponiert , Selbstverständlich spielt auch bei der Beleihungsfrage die Höhe der Mietseinnahmen mit eine Rolle .

Die Hausmeisterwohnung ist für ein Haus , wie das in Frage kommende , unbedingt notwendig . Der Hausmeister selbst befindet sich gegenwärtig im Kriege . Selbst die

Zivilgerichte versagen nach der Kriegsgesetzgebung unter diesen Umständen einen Räumungsanspruch. Es kann kaum im Sinne einer öffentlichen Behörde liegen, in der gegenwärtigen Zeit den Hausbesitzer zu zwingen, die Familie des abwesenden Kriegsteilnehmers auf die Strasse zu setzen.

Mit Rücksicht auf alle diese rechtlichen und tatsächlichen Momente beantrage ich als Bevollmächtigter des Bauherren:

> die Genehmigung zur Benutzung der Kellerwohnung in dem Grundstücke Hakubastrasse Nr. 3 als Hausmeisterwohnung zu erteilen.

Für den Bauherrn:
Littmann, Rechtsanwalt
vertreten durch seinen Generalsubstituten:
R. Alleer
Referendar.

I. Pol. Komm.
zur Feststellung, ob der Hausmeister eingezogen ist und ~~wer~~ die Wohnung von seiner Familie weiterbenützt wird.

12.5.15.

Abt. IV.

In dem Kellergeschoss Hakubastr. 3 wohnt nur 1 Mieter und zwar der Zimmerarbeiter Johann Maiding, welcher erst am 13.5.15 hier zugezogen ist. Maiding befindet sich schon seit dem 1. Mobilmachungstage im Felde. Die Ehefrau Viktoria M. zahlt volle Miete und verrichtet auf dem gen. Grundstück keine Hauswärterdienste.

Bromberg d. 22.5.15
Bischoff P.W.

IV 1456.

Wv.

1, An - Wilke - (z. Hd. des Rechtsanwalts Littmann)

Ihrem Antrage vom 29. v. Mts. auf Aufhebung unserer Verfügung vom 6. 3. 15. - IV 1456 - kann im baupolizeilichen Interesse nicht entsprochen werden.

Übrigens ist nach unseren Feststellungen der Mieter der Kellerwohnung erst am 13. d. Mts eingezogen. Seine Ehefrau verrichtet keine Hausmeisterarbeiten und zahlt volle Miete.

2, Z. 3 W.

Beuthen O.-S., den 27. 5. 15.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Kanzlei am 29/5
Mundiert am 28/5
Ab am 29/5

I. P. K.

zur Feststellung, ob die Kellerwohnung noch bewohnt ist, u. von wem.

Abt. IV.

28.6.
5/7

Die Kellerwohnung Gartenstraße Nr. 3. wird seit 1.7.15 von dem Maurer Josef Sporl bewohnt und zahlt dieser monatlich 32 Mark Miete.

Beuthen O/S. d. 8.7.15

Simon
Hilfs Polz Sergt.

28/6. 4/7.

IV 2484/15.

I. P. K.

noch zur Feststellung, ob der Victor Scharf die Hausmeisterarbeiten verrichtet.

~~18/27~~ 7.15.

Ud. IV

Sim. 12/7 22/7.

Der Scharf hat in dem Hause Jakubastraße 3 ~~vorhandene Häuser keine~~ Hausbereinigung übernommen und ~~würde~~ auch keine Aufträge ~~annehmen~~

Beuthen O/S. den 18.7.15

Simon.

gesehen Hilfs-Polz. Sergt.

V.

1, Mit Rücksicht auf den Kriegszustand wird von einer zwangsweisen Räumung der Kellerwohnung vorläufig abgesehen.

2., Nach 1 Jahre.

Beuthen O.-S., den 27. 7. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

~~27. 7. 1916~~

1, An Wilk.-

Wir erinnern nochmals an baldige Räumung der innegehabten Wohnung im Kellergeschoß Ihres Hauses Jakubastr. 3 Seitdem eine Verwendung der Räume als Hausmeisterwohnung erfolgt nach unseren Feststellungen nicht.

2, K. 4 W. mit weiterem Bericht des I. P. K.

Beuthen O.-S., den 23. 7. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

cessat!

Nicht bestraft.

Jab. B. 9/10.

I. Polizeikommissariat. Beuthen O/S d. 8. 10. 15.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 9. OKT. 1915
Anlagen

IV 2484.

Betrifft
die Kellerwohnung in dem erst kürzlich aufgebauten Hause Jakobastr. 3, dem Architekten und Hausbesitzer Karl Wilke, hier Jakobastr. 2 wohnhaft, gehörig.

Die Kellerwohnung des nebengenannten Neubaues besteht aus 3 Wohnräumen, 1 Küche und 1 Baderaum.

In der fragl. Wohnung wohnt z. Zt. der Grubenmaurer Josef Scharf mit seiner Familie u. mit einem 1 Jahr alten Kinde. Die Wände der fragl. Wohnung sind durchweg alle naß. Jetzt noch im Herbst, obwohl die Fenster den ganzen Tag hindurch geöffnet sind, läuft das Wasser an den

1. U. R.
dem Stadtbauamt
zur Prüfung und Äußerung

2. K. 2 W.

Beuthen O.-S., den 25. 10. 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Lebbe.

Die Wände der Wohnung sind nur unterhalb der Fenster feucht, weil das Spritzwasser von den bis jetzt vorhandenen einfachen Fenstern über das Fenstergesims an den Wänden herabläuft. [illegible]

ist dadurch abzuhelfen, daß die Schweiß-
wasser in Rinnen & kleinen Kan-
albehältern zugeführt werden.

Das Stadtbauamt.
Brugger.

Stütz 27.II.15.

Wänden lang herunter, verschwinde erst im Winter, wenn in den Räumlichkeiten geheizt wird und die Fenster geschlossen gehalten werden.

Der vorherige Mieter, Zementarbeiter Johann Maiding, jetzt Hohenzollernstraße 29 wohnhaft, mußte von dort ausziehen, weil ihm seine Wohnungseinrichtung durch die Nässe arg zu leiden hatte. Dasselbe Schicksal ergeht auch der Scharf'schen Familie, so daß sich die Ehefrau Sch. über die nasse, dunstige und gesundheitsschädliche Wohnung bei mir beklagte.

Beim anhaltenden Regenwetter fließt das Wasser von der Gallusstr. aus in die Wohnung. Solange die Gallusstr. nicht gepflastert ist, werden die Wände immer naß, da doch Wasser in den Fundamenten einzieht und alsdann in die Wohnung eindringt. Im Gesundheitsinteresse dürften

diese Kellerräume zu Wohnzwecken unter keinen Umständen weiterbelassen werden.
Dies zeigt zur weiteren Veranlassung an,

gez. Kr. Bischoff, P. V.

1. Z. K.

den Polizeiarzt, Herrn Sanitätsrat Dr. Koziol
hier

mit dem Ersuchen um Prüfung und Begutachtung, ob die betreffende Kellerwohnung derart gesundheitsschädlich ist, daß ein polizeiliches Einschreiten notwendig erscheint.

2./K. 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 2. Dezember 15.
Die Polizeiverwaltung.
J. V.

~~21/12~~

Liebe.

Beuthen O/S, 15. 12. 15.

Nur die Wände unterhalb der Fenster sind unerheblich feucht, sonst sind alle Wohnräume vollständig trocken und hell, daher zweifellos bewohnbar.

Dr. Koziol

Vorlage nach 1 Jahr.

[Beuthen] O.-S., den 21. 12. 15
Die Polizeiverwaltung

~~21/12. 16~~

1, Zu den Akten.

2, Vorlage nach 2 Jahren.

Beuthen O.-S., den 10. 1. 1917.

Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

10/1 17

IV ~~78/19~~

1. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Wohnungsmangel zu den Akten.
2. Vorlage nach 2 Jahren.

Beuthen O.-S., den 16. 1. 1919.
Die Polizeiverwaltung.

16/1 21

Die Verfügung vom 10ᵗ Januar 1917 J.-Nr. IV. 2484/15 Blatt der Haus Akten

betreffend Entwässerung des Nebenhausgebäude Nr. 3 dem Hausbesitzer Hans Wilk gehörig

wird hiermit in Vortrag gebracht.

Beuthen O.-S., den 15. Jan. 1919

Registratur IV.

M. J. 328117

Sanitätsakten?

23.9.35.

Lfd. Nr. B 937 *

Zu Anfrage Nr. .... vom .... 193..

B Schornsteinuntersuchung

60-1553/35

Betr. Hakubastrasse Str. Nr. 3 Stockw. IV Anlage: Gasbadeofen W.32.

Hausbesitzer Herrn Zahnarzt Koj, Wohnungsinhaber Kostorz

Für das in der oben genannten Anlage zur Aufstellung kommende Gasgerät gebe ich den auf untenstehender Skizze (Grundriß und Aufriß) kenntlich gemachten Zug frei — ~~ist ein freier Zug nicht verfügbar.~~ ~~Es wird deshalb folgender Ausweg vorgeschlagen:~~

Ortstermin Ja ~~Nein~~

am 1. VI. 35.

Zeichen der Beteiligten K. H.

Schornsteinnägel eingeschlagen

am 19. VI. 35.

Raum für Skizzen!

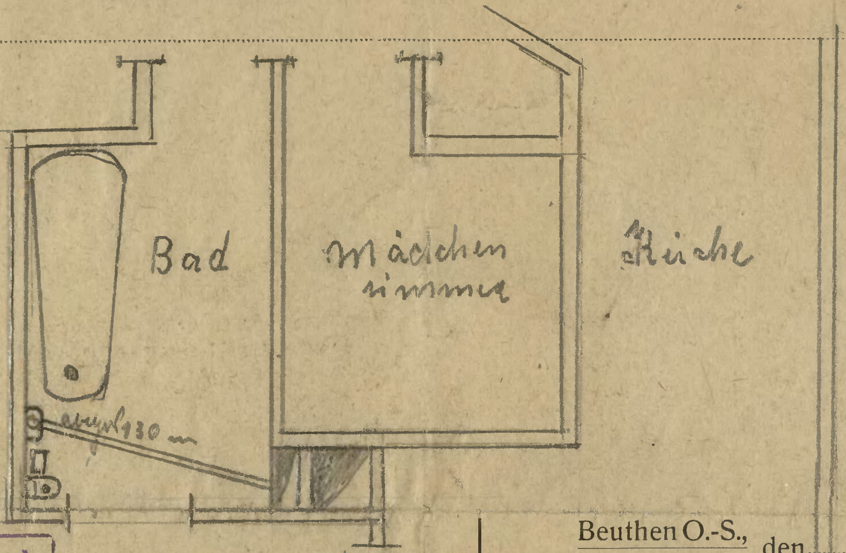

An Verbandsgaswerk Beuthen-Hindenburg O.-S. G. m. b. H.

Baupolizei

Beuthen O.-S. / Hindenburg

Verbandsgaswerk Beuthen-Hindenburg
Eing. 24. JULI 35.
Tgb.-Nr. ....

~~Beuthen O.-S.~~, Hindenburg, den 20. VI. 1935.

[signature]

Bezirks-Schornsteinfegermeister

Hindenburg Str. Nr. Weg Fernruf Nr. 4926.

Für geänderte Vorschläge und deren Regelung mit dem Schornsteinfegermeister Rückseite verwenden!

C

Städtische Baupolizei

Beuthen O.-S. / Hindenburg

Die Anlage wurde, wie vorstehend vorgeschlagen — mit den angegebenen Änderungen — von (Firma) Emil Suchowski Kalinhoffst. installiert und von uns abgenommen.

Beuthen-Hindenburg, den 26. Juli 1935.

Verbandsgaswerk Beuthen-Hindenburg O.-S. G. m. b. H.

Raum für die Baupolizei.

Unterschrift des Prüfbeamten:

B. A. Pierzonka

bo - 1553/35.

1. G. R.
dem StA. 41 Vo.
zur Prüfung und Äußerung
z/Rückf 14 Tg.

Beuthen O/S., den 27.9. 1935

Stadtamt bo

11/X 35

Kowisch.

Av.

Nachdem das Gaswerk und der Bezirksschornsteinfegermeister gegen den Einbau und Abzug des Gasbadeofens keine Bedenken zu erhben haben, kann die beantragte Genehmigung erteilt werden. ~~Die Inbenutzungnahme des Gasgerätes darf erst nach der Abnahme durch das Gaswerk erfolgen~~.

Beuthen O/S., den 10. Okt. 35

St.A. 41.

I.V.

11.10

STADT BEUTHEN O S

D. O. B. als O. P. B.

G. Z. 60 – 1553/35

Beuthen O/S., den 15. Oktober 1935.

Bauschein

1.

An den Hausbesitzer und Zahnarzt Herrn Koj

Z.-U.

in Beuthen O/S.

Hakuba Str. ~~Platz~~ Nr. 3

Auf den Antrag vom 26. Juli 1935
erteile ich Ihnen unbeschadet aller Rechte Dritter

die polizeiliche Erlaubnis, auf dem Grundstücke Hakubastraße Nr. 3

Grundbuchblatt Nr. 621 Beuthen
nach Maßgabe der ~~angehefteten~~ eingereichten und geprüften Skizze
in der Wohnung des Mieters Kostorz im 4. Stockwerk

einen Gasbadeofen

aufzustellen.

Bei der ~~Bau~~Ausführung sind die Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiverordnung vom 12. 4. 1932 ~~zu beachten~~ und die im Beuthener Kreisblatt Nr. 20/33 veröffentlichten Richtlinien über Aufstellung von Gasgeräten zu beachten.

Auf folgende Bestimmungen mache ich besonders aufmerksam:

~~1. Der Baubeginn ist spätestens 5 Werktage vorher unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes anzuzeigen.~~

~~2.~~ 1. Im Interesse der Arbeiterfürsorge und zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auf die Beachtung der Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hingewiesen.

3.

K. & M. II 278934

60 - 155 1/15

3. Von den Bauvorlagen darf bei Ausführung des Baues nur mit meiner vorher eingeholten Erlaubnis abgewichen werden.

4. Der Bauschein ist ~~mit den genehmigten Bauvorlagen und allen Nachträgen~~ stets auf der Baustelle bereit zu halten.

F Zu 6 a) Kenntnis genommen. Die Ausführungsarbeiten sind ordnungs- und bedingungsgemäß erfolgt.

Z. d. A.

Bth., 4.11. 1935

D. O. B. als O. P. B.

R. A. 41 - Baukontrolle
Glagowski
6./11.35.

2. Vorl. d. St. A. 60 weg. Erh. v. 5,– RM. Baupolizeigebühren.

~~3. Dem Bauschein ist Vordruck: Bauanzeige 10a, 10b und ein Merkblatt betr. die Verpflichtung zur Einreichung von Eigenbau-Nachweisungen beizufügen.~~ 18/10

60 B - 558/35

4. Einzutragen im Bauverz. unter Nr. 310

~~5. Vermerk zur Statistik.~~

6. R. a) 41 — B. K. — zur Kenntnis und Prüfung der Ausführung ~~Kontrolle, daß mit der Ausführung nicht~~
b) 60 V z. K. ~~begonnen wird, bevor der Antragsteller im Besitze des Bauscheines ist.~~

F

7. Nach ~~je 3~~ 14 Tg.

Nach Kenntnisnahme zurückgereicht.
Beuthen O/S. 11.11.35.

J. V.

wvl. 15/11.

Post-Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

Geschäftszeichen: 60-1553/35

Absender:

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.

An den Hausbesitzer und Zahnarzt

Herrn K o j ,

in h i e r ,

Hakuba - Straße Nr. 3.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu ....

heute hier — zwischen ...... Uhr und ...... Uhr ...... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine — einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname) .... — selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — .... übergeben.	dem **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — .... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — .... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) .... selbst **nicht angetroffen** habe, dort de ...... — **Gehilf** — **Schreiber** — .... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber **nicht anwesend** war dort dem beim Empfänger angestellten .... übergeben.
3. an a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) .... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — .... übergeben. b) de ...... in der Familie **dienenden** erwachsenen .... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht vorhanden** ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — .... in der hiesigen Wohnung .... **nicht selbst angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — .... übergeben. b) de ...... in der Familie **dienenden** erwachsenen .... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) .... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de ...... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ...... — **Vermieter** — nämlich de .... d ...... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht vorhanden** ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — .... in der Wohnung .... **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de ...... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ...... — **Vermieter** ...... — nämlich de .... de ...... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

........, den 18/11. 1935

Fortsetzung umseitig.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde

in **Beuthen O.-S.**

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu ……………………

heute hier — zwischen ………… Uhr und ………… Uhr ………… mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen.) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine, einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)
6. Niederlegung.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) …………………… selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu …………………… niedergelegt. bei der Postanstalt zu …………………… niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu …………………… niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu …………………… niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — …………………… in der Wohnung …………………… nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu …………………… niedergelegt. bei der Postanstalt zu …………………… niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu …………………… niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu …………………… niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

……………………, den …………………… 193…

……………………